



## Aus dem Inhalt:

- Kreistagsforen debattieren über das kommunalpolitische Ehrenamt
- Schwerpunkt: Integration von Flüchtlingen
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Entfesselungspakets I



## Erste kommunale Signale der neuen NRW-Landesregierung

Dieses Jahr verläuft ganz anders, als man es auch auf der kommunalen Ebene gedacht hätte. Die ersten Monate des Jahres 2017 waren mit Blick auf die überfällige Bewegung der Landesregierung mit Blick auf die Reform der Finanzierung der Kinderbetreuung im vorschulischen Bereich von Warteschleifen und politischen Aussagen zu wesentlichen Elementen der Ausgestaltung geprägt, denen offenbar wahltaktische Motive zugrunde lagen.

Die im Mai erfolgte Landtagswahl und die ihr folgende Neubildung der Landesregierung hat dem Stillstand sehr kurzfristig ein Ende bereitet: Das Paket zur Kindergartenrettung hat im respektablem Volumen von 500 Millionen Euro die nötige Absicherung der Finanzierung bis zur Reform ermöglicht. Die Gespräche zur Reform der Kinderbetreuungsfinanzierung beginnen endlich – und das auf Basis eines Koalitionsvertrages, der eine sehr vernünftige Basis darstellt.

Sehr zügig ist es zudem gelungen, eine grundlegende Neuaufteilung der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses und eine feste Perspektive der Zentralisierung des Rückgriffs beim Land sicherzustellen. Die extrem schlechte finan-

zielle Behandlung der nordrhein-westfälischen Kommunen, die bundesweit mit 80 % Finanzierungsquote an dem vom Land und Kommunen zu tragenden Anteil ohnegleichen war, wird hier mit deutlichen kommunalfreundlichen Schritten verbessert: Nunmehr wird der Anteil des Landes so weit erhöht, dass eine 50 %-Kostenteilung mit den Kommunen erfolgt.

Darüber hinaus wurde die Abschaffung des unbeliebten Kommunal-Soli im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen, der wohlhabendere Kommunen in NRW zur Unterstützung ihrer ärmeren Nachbarn gezwungen hat und insofern Gift für die kommunale Familie war, auf die Schiene gesetzt. Die Empfängerkommunen im Stärkungspakt bekommen trotzdem die erwarteten Summen – nur ohne durch andere Kommunen dafür mitgezahlten Anteil.

Des Weiteren hat das Land mit der Verlängerung der Fristen für den Abruf von Fördergeldern ein gutes Gespür für die praktischen Nöte der Kommunen in Nordrhein-Westfalen bewiesen. Die Städte, Kreise und Gemeinden haben bislang nicht unerhebliche Beträge an Fördermitteln liegen lassen müssen, da sie aufgrund der durch Haushaltskonsolidierung gerade im Personalbereich bewirkten jahrelangen Sparrunden oftmals nicht über genug Personal verfügen, um Fördergelder zügig zu verplanen.

Überzeugend fällt auch die große Kehrtwende im Schulbereich aus: Der Stopp der Schließung von Förderschulen bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen entsprechend ihren besonderen Bedarfen weiter gefördert werden können, ohne zwangsweise in einem schulischen Einheitsbrei unterzugehen. Die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren ist unterwegs – und auch hier sind die ersten Gespräche zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zu den damit verbundenen finanziellen Fragen vielversprechend.

Anders als in den erwähnten Bereichen haben die Kommunen mit der neuen Landesregierung auf einem Sektor Schwieriges erlebt: Hier bestand die Absicht, im Rahmen des Nachtragshaushalts für das laufende Jahr 2017 eine 250-Millionen-Euro-Finanzspritze für die NRW-Krankenhäuser aufzusetzen, ohne hinreichend zu realisieren, dass dies angesichts der geltenden Gesetzessystematik die NRW-Kommunen dazu zwingt, 40 % – also 100 Millionen Euro – davon selbst zu finanzieren. Sobald das Vorhaben bekannt wurde, hat es massiven Widerstand bei den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden ausgelöst. Dieser wiederum hat sehr rasch dazu geführt, dass die Landesregierung den 100-Millionen-Euro-Anteil in ihrem Nachtragshaushalt im laufenden Jahr selbst trägt. Wie und inwieweit die vorläufige „Stundung“ im Jahr 2018 zwischen Land und Kommunen neu zu verhandeln sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Klar ist nur, dass die jahrelange unzureichende Investitionsfinanzierung der NRW-Kliniken durch das Land keine anteilige Finanzierung durch die Kommunen auslösen sollte. Denn hier handelt es sich um eine dem Land obliegende Infrastrukturaufgabe. Nur etwa jede fünfte Klinik in Nordrhein-Westfalen ist in kommunaler Trägerschaft. Demgegenüber dominieren deutlich andere Trägergruppen, vor allem konfessionelle bzw. kirchliche Träger. Insofern ist das Land aufgerufen, die gewiss sanierungs- und modernisierungsbedürftige Klinikinfrastruktur unter Vorgabe landespolitischer Zielsetzungen für eine zukunftsfähige Aufstellung der Kliniken auch in ausschließlicher finanzieller Eigenverantwortung zu regeln.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

# EILDienst

# 10/2017



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

### Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

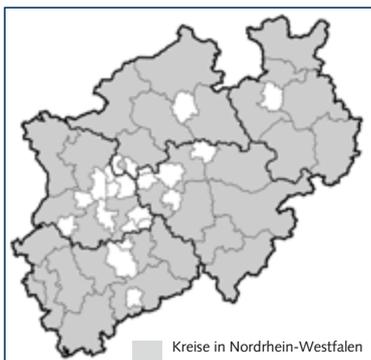
**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Dorothee Heimann  
Referent Thomas Krämer  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Dr. André Weßling  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

**Quelle Titelbild:**  
fotolia@Coloures-Pic

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



## Auf ein Wort 365

## Thema Aktuell 369

**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Entfesselungspakets I** 369

## Aus dem Landkreistag 373

**Kreistagsforen des Landkreistages NRW debattieren über das kommunalpolitische Ehrenamt** 373

**Rosa Moya ist neue Pressereferentin beim Landkreistag NRW** 375

## Schwerpunkt: Integration von Flüchtlingen 375

**Integration in der Praxis – Chancen der Kompetenzbündelung im Kreis Kleve** 375

**Migration und Integration – eine gemeinsame Aufgabe im Kreis Euskirchen** 377

**Auf dem Weg – Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten im Kreis Mettmann** 380

**Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt des Rheinisch-Bergischen Kreises** 382

**Motivation. Aufgeschlossenheit. Unterstützung – Wie erfolgreiche Integration in der Optionskommune Kreis Düren/job-com gelingt!** 383

**Modellprojekt zur beruflichen Integration von Flüchtlingen im Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgreich gestartet** 384

**Meeting Point – Steuerungsmodell zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt im Kreis Steinfurt** 386

**Mentoren für junge Zugewanderte im Kreis Höxter** 388

**Übergangskonferenz im Kreis Herford** 389

## Themen 391

**Referentenentwurf zur Umsetzung des kommunalen Investitionsförderungsgesetzes in NRW** 391

**Breitbandausbau im ländlichen Raum: Mögliche Konzepte zur Ausgestaltung eines künftigen Förderprogramms des Bundes** 392

# EILDienst

# 10/2017

## Im Fokus

Psychotherapeutische Hilfsangebote des Landschaftsverbands Rheinland für Migranten und Flüchtlinge 394

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

LKT NRW begrüßt Kita-Rettungspaket: Land NRW muss sich dauerhaft stärker beteiligen 396



## Kurznachrichten

### Allgemeines

NRW-Einwohnerzahl auf nahezu 17,9 Millionen gestiegen 397

### Arbeit und Soziales

Gestiegenes verfügbares Einkommen in NRW 397

### Bauen und Planen

Zahl der Wohnungen in NRW gestiegen 397

8,9 Prozent mehr Wohnungsabgänge in NRW als im Vorjahr 397

### Gesundheit

Mehr Personal und Patienten in NRW-Krankenhäusern 398

2016 wurden 235.664 Patienten in NRW-Reha-Einrichtungen behandelt 398

19.049 Patientinnen und Patienten wegen Alzheimer im Krankenhaus behandelt 398

Herzinsuffizienz 2016 häufigster Grund für Krankenhausaufenthalte in NRW 399

### Inklusion

Bildungsnetzwerk schreibt Förderpreis für Schulen aus 399

### Integration

Bundesprojekt BiSS im Kreis Unna 399

## EILDienst

10/2017



## Kinder, Jugend und Familie

Mehr Kinder in Kindertagesbetreuung 400

Drei von fünf jungen Erwachsenen in NRW wohnen noch bei den Eltern 400

Erfolgreiche Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen  
im Rhein-Sieg-Kreis 400

## Kultur und Sport

Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege zur Bewahrung  
von Industriedenkmalern veröffentlicht 401

Einblicke – Ansichten – Überblicke im Kreis Unna 401

## Schule und Weiterbildung

Hochschulen und Berufskollegs des Kreises Unna kooperieren –  
Talente finden und fördern 401

Mehr als jede(r) Vierte in NRW mit Hochschul- oder Fachschulabschluss 402

Gesunkenes Durchschnittsalter der Lehrkräfte in NRW 402

Erster Übergangsreport Schule-Beruf im Märkischen Kreis veröffentlicht 403

Bildungsmonitoring für den Kreis Unna – Den Daten sollen Taten folgen 403

## Umwelt und Landwirtschaft

75 Prozent der Landesfläche in NRW sind Vegetationsflächen 403

Anstieg der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen in NRW 404

Ein Turm für den Artenschutz im Kreis Paderborn 404

## Wirtschaft und Verkehr

Erwerbstätige Pendler in NRW 405

## Persönliches

Oberkreisdirektor a.D. Dr. Egbert Möcklinghoff verstorben 405

**Hinweise auf Veröffentlichungen 405**

## Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Entfesselungspaketes I

Ende August 2017 hat das Landeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen gebilligt (Entfesselungspaket I). Mit dem Gesetzentwurf sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die bereits im Koalitionsvertrag von CDU und FDP angekündigt und in einem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen vom 12. Juli 2017 (Landtagsdrucksache 17/74) aufgegriffen wurden. Aus kommunaler Sicht können einige der beabsichtigten Rechtsänderungen uneingeschränkt oder zumindest in Teilen begrüßt werden (z. B. die Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW, die Aufhebung der sog. Hygieneampel oder auch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in bestimmten Bereichen), während andere Regelungen in Teilen oder gänzlich abzulehnen sind (z. B. die beabsichtigten Änderungen des Alten- und Pflgerechts oder auch die Verlagerung von Aufgaben auf die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern). Im Einzelnen haben die kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Entfesselungspaketes I wie folgt Stellung genommen:

### Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die neue Landesregierung das Ladenöffnungsgesetz (LÖG) novellieren möchte, um mehr Rechtssicherheit für die Kommunen zur Öffnung der Verkaufsstellen auch an Sonntagen zu gewährleisten. Die Gremien der kommunalen Spitzenverbände haben bereits Beschlüsse gefasst, dass sie grundsätzlich die bestehende Regelung hinsichtlich der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage als richtig einstufen, die gegenwärtige Praxis bezüglich der Möglichkeiten, eine rechtssichere Verordnung zu schaffen, aber für schwierig erachten und daher gesetzlichen Handlungsbedarf sehen. Ohne eine Novelle des LÖG, das hat die Vergangenheit gezeigt, ist die Genehmigungspraxis für die Sonn- und Feiertagsöffnungen für die Kommunen nicht rechtssicher zu gestalten. Insofern ist der Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung, stellt aber die Kommunen vor immense Aufgaben und hohen Begründungszwang. Deshalb müssen wir den vorgelegten Gesetzentwurf als problematisch bewerten, da zu befürchten ist, dass dieser es den Kommunen nicht bedeutend einfacher machen wird, Verkaufsstellen an Sonntagen offen zu halten. Zwar können sich die Kommunen zukünftig auch auf andere Sachgründe stützen als den Anlassbezug. Allerdings erfordert dies erneut einen (erheblichen) Begründungsaufwand der Kommunen, der gerichtlichen Kontrollen voraussichtlich oftmals nicht standhalten wird. Vielmehr hätten wir es begrüßt, wenn die Landesregierung einen Weg gewählt hätte, der diese Abwägungsentscheidung als Aufgabe des Landesgesetzgebers verstanden hätte. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kommunen nunmehr die Kompetenz erhalten, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Da es in der Kompetenz der Kommunen steht zu entscheiden, an wie vielen Sonntagen die Ladenöffnung erlaubt

werden soll, ist die Regelung aus unserer Sicht an dieser Stelle positiv zu bewerten. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung ein restriktives Regel-Ausnahme-Verhältnis entwickelt hat und mit Streichung des Anlassbezuges und zeitlicher Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis einfacher in Abrede gestellt werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass es nun nicht mehr einen Anlassbezug geben muss, sondern bereits ein öffentliches Interesse ausreichend ist. Unter öffentlichem Interesse versteht der Gesetzgeber verschiedene Sachgründe. Er nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung weitere mögliche Sachgründe, wie etwa die Belebung der Innenstädte, den Erhalt zentraler Versorgungsbereiche und die Sichtbarmachung der Innenstädte. Eine gewisse Rechtssicherheit könnte nur hergestellt werden, wenn die Aufzählung der Sachgründe abschließend wäre und damit für die Kommunen Sicherheit bestünde, keine weiteren Erläuterungen vornehmen zu müssen.

Nach dem Gesetzentwurf verschiebt sich jedoch die Darlegungslast auf die Kommunen und damit auch das Risiko, weiterhin mit Klagen der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di überzogen zu werden. Aus diesen Gründen sollte der Prüf- und Darlegungszwang zu Lasten der Kommunen entfallen. Es steht zu befürchten, dass andernfalls bei der Heranziehung des Sachgrundes des öffentlichen Interesses eine ähnliche Abwägungsdiskussion zwischen den betroffenen Personen sowie in der Rechtsprechung entsteht, wie bei der derzeitigen Rechtslage. Eine Klarstellung in der Begründung wäre hilfreich.

Nach der aktuellen Rechtslage hat auch erst die Rechtsprechung den weiten Begriff des „Anlassbezuges“ konkretisiert. Die kommunalen Spitzenverbände haben aber, so auch immer anlässlich des Runden Tisches „LÖG“, Rechtssicherheit bei der Genehmigungspraxis eingefordert. Bei der nunmehr

geplanten Regelung steht zu befürchten, dass eine gewisse Rechtssicherheit in der Praxis der Sonn- und Feiertagsöffnungen erst wieder durch zahlreiche Klagen und sich damit konkretisierende Rechtsprechung erfolgen wird.

Die Ausführungen von Prof. Dietlein in seinem Gutachten verstehen wir dahingehend, dass es „Mandat des Gesetzgebers“ (S. 43) sein muss, andere Sachgründe miteinzubeziehen und so zu entscheiden, an wie vielen Sonntagen den Kommunen aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen Abwägung aller Rechtsgüter eine Verkaufsstellenöffnung zusteht. Dabei ist es unserem Verständnis nach Aufgabe des Gesetzgebers, die Sachgründe zu gewichten und anschließend vor diesem Hintergrund eine Entscheidung zu treffen, ob er Sonntagsöffnungen zulässt oder nicht.

Im Gesetzestext selbst findet sich keine Form der Gewichtung der Sachgründe. Vielmehr sind diese einfach hintereinander aufgezählt. Man kann allenfalls schlussfolgern, dass der erste Grund gewichtiger wäre als der fünfte; allerdings lässt sich dies nicht durch die Gesetzesbegründung stützen. Zudem ist fraglich, ob manche Sachgründe kumulativ vorliegen müssen. Wir halten es allerdings für fraglich, ob jeder einzelne Sachgrund gleichgewichtet werden muss und jeweils für die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag gleich wirksam herangezogen werden kann. Zu diesen Fragen wäre eine Klarstellung im Gesetzestext, zumindest aber in der Begründung sinnvoll und hilfreich.

Wir gehen davon aus, dass diese Gewichtung durch den Gesetzgeber hätte festgelegt werden müssen. Sollte die geplante Neuregelung so in Kraft treten, müssten die Kommunen die einzelnen Sachgründe selbst bewerten, einzelne Sachgründe herausgreifen, gewichten und auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie für die jeweilige Sonntagsöffnung ausreichend sind.

Dies sind unserer Einschätzung nach Wertungen, die der einzelne Stadt- oder Gemeinderat bei der Entscheidung über

die Öffnung von Verkaufsstellen nur schwer treffen kann. Auch hier wäre er auf Handreichungen des Gesetzgebers angewiesen. Zudem würde sich eine umfassende Rechtsprechung dazu entwickeln. Soll eine Kommune beispielsweise den Punkt Belebung der Innenstadt begründen müssen, müsste man fragen, auf welche empirische Grundlage man zurückgreifen kann, welche Punkte man mit in die Abwägung einstellen kann.

Der Gesetzentwurf ist als durchaus zielführend anzusehen, um die Genehmigungspraxis für Sonn- und Feiertagsöffnungen rechtssicherer auszugestalten. Allerdings kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn der Gesetzgeber von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch macht und die Kommunen nicht mit weiteren Darlegungs- und Beweislasten konfrontiert werden. Abschließend bitten wir, den Runden Tisch „LÖG“ über die aktuelle Novellierung hinaus beizubehalten.

## Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Wegfall vieler Regelungen des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW) ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit das Gesetz auf seinen wesentlichen Kernbereich fokussiert und entsprechend erheblich anwenderfreundlicher gestaltet wird.

Die Rahmenbedingungen seit dem Inkrafttreten des ursprünglichen TVgG NRW haben sich erheblich gewandelt. Das Bewusstsein für nachhaltige Beschaffungen ist spürbar gewachsen. Für eine nachhaltige Auftragsvergabe ist das Landesgesetz angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklung des allgemeinen Vergaberechts (insb. § 127 GWB, § 67 f. VgV, § 43 UVgO) in weiten Teilen nicht mehr notwendig.

Allerdings könnten wir uns vorstellen, eine Regelung entsprechend des heutigen § 3 Abs. 2 TVgG NRW auch in das neue Tariftreue- und Vergabegesetz zu übernehmen, um damit einen Merkposten für die öffentlichen Auftraggeber zu schaffen und zugleich klarzustellen, dass auch Städte, Gemeinden und Kreise in Haushaltssicherung bzw. finanziell schwierigen Lagen sekundäre Vergabeziele oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zur europaweiten Ausschreibung nach ihrem Ermessen zur Anwendung bringen können. Wir appellieren in diesem Zusammenhang an die Landesregierung, auch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung sowie die überfällige Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung zeitnah in Angriff zu nehmen. Die Einführung der UVgO ist auch deshalb dringend erforder-

lich, weil mit dem vorliegenden Entwurf die durchaus sinnvolle Vorschrift des § 12 TVgG NRW entfallen soll. Aus diesem Grund sollte die erneute Überarbeitung des TVgG NRW idealerweise nicht losgelöst von der weiteren Reform des Unterschwellenvergaberechts erfolgen.

Bei der Änderung des TVgG NRW sollte angestrebt werden, einen einheitlichen Schwellenwert von deutlich mehr als den im Gesetzentwurf vorgesehenen 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer einzuführen. Hier plädiert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW für einen Schwellenwert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Der Wegfall der bislang obligatorischen Verpflichtungserklärungen in § 2 Abs. 1 und 3 TVgG NRW-E ist grundsätzlich zu begrüßen.

Positiv ist außerdem die Beibehaltung der Tariftreue im öffentlichen Personenverkehr in § 2 Abs. 2 TVgG NRW-E. Dies sichert ein hinreichendes soziales Lohnniveau im Sektor des öffentlichen Personenverkehrs. Allerdings würden wir uns dafür aussprechen wollen, dass zukünftig jeder in NRW auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers im ÖPNV praktisch zur Anwendung kommende, arbeitsrechtlich wirksam mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossene Tarifvertrag auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs als repräsentativ i.S.d. § 2 Abs. 2 TVgG NRW-E angesehen wird.

Keinen materiellen Mehrwert bietet hingegen die vergabespezifische Mindestlohnpflicht, an der in § 2 Abs. 3 TVgG NRW-E festgehalten werden soll. Wegen des ohnehin geltenden Mindestlohngesetzes (MiLOG) des Bundes ist diese Vorgabe in erster Linie deklaratorischer Natur und regen wir daher ihre Streichung an.

Die Vorgaben des § 5 TVgG NRW sollen grundsätzlich in § 2 Abs. 4 TVgG NRW-E übernommen, aber für die Unternehmen deutlich erleichtert werden, indem nur noch abstrakt vorgegeben wird, dass das beauftragte Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Nachunternehmen die Pflichten aus § 2 Abs. 1 bis 3 TVgG NRW-E ebenfalls einhalten.

Hierfür kommen laut Begründung Vertragsstrafen und/oder außerordentliche Kündigungsrechte in Betracht. Trotz dieser Regelung droht hier im Vergleich zu den bisherigen, gesetzlich normierten Vorgaben eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Praxis. Für die Kommunen ist dies vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in § 2 Abs. 5 TVgG NRW-E weiterhin vorgesehen wird, dass sie die Einhaltung von § 2 Abs. 4 TVgG NRW-E überwachen sollen. Ohne eindeutige Verpflichtungen für die

Unternehmen stellt sich aber die Frage, wie sich effektiv Verstöße feststellen lassen sollen. Hier könnte in § 2 Abs. 6 TVgG NRW-E ergänzt werden, dass der Auftraggeber in den Vertragsbedingungen auch Regelungen darüber vorsehen darf, auf welche Weise der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten gegenüber seinem Nachunternehmer sicherzustellen hat.

Die Kontrollbefugnisse der Auftraggeber werden in § 2 Abs. 5 TVgG NRW-E im Grundsatz beibehalten. Die bislang für die praktische Durchführung relativ konkret gefassten Regelungen in § 10 Abs. 1 und 2 TVgG NRW sollen allerdings ersatzlos entfallen, dies gilt insbesondere auch für die Pflicht des Auftragnehmers, entsprechende Unterlagen bereitzuhalten. Insgesamt würde die rechtssichere und effektive Durchführung von Kontrollen folglich erschwert.

Hinzu kommt, dass die derzeit noch in § 14 TVgG NRW vorgesehene Prüfbehörde und die in § 15 TVgG NRW genannten Ordnungswidrigkeiten ersatzlos wegfallen sollen. Insofern besteht die Gefahr, dass die Kontrolle und die Durchsetzung des TVgG NRW künftig allein durch die öffentlichen Auftraggeber sichergestellt werden müssen. Dies lehnen wir ab. Das Land muss insoweit auch zukünftig eine hinreichende Unterstützung der Kommunen sicherstellen (Beibehaltung der Prüfbehörde oder Stärkung einer entsprechenden Servicestelle, vergleichbar dem bisherigen § 17 TVgG NRW).

In § 2 Abs. 6 Nr. 2 TVgG NRW-E wird vorgesehen, dass öffentliche Auftraggeber Vertragsbedingungen verwenden müssen, die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und auch dessen Umfang regeln. Letzteres erscheint aus unserer Sicht sehr problematisch. Nach dem bisherigen, gesetzlich vorgegebenen Kontrollsystem werden nicht nur die Untersuchungsbefugnisse des Auftraggebers klar definiert, sondern auch entsprechende Mitwirkungspflichten für die Auftragnehmer normiert.

Bei einer Festlegung durch vertragliche Absprachen stellt sich hingegen die Frage, welche Vereinbarungen einerseits zulässig und andererseits auch effektiv durchsetzbar wären. Da Vertragsbedingungen zudem der zivilrechtlichen Klauselkontrolle unterliegen, würde ohne entsprechende „Muster-Vertragsbedingungen“ eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Praxis drohen. Hilfsweise wäre die Formulierung des § 2 Abs. 6 TVgG NRW-E dahingehend zu ändern, dass die geplante Verpflichtung zur Verwendung von Vertragsbedingungen als Möglichkeit ausgestaltet wird.

## **Aufhebung des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung**

Das KTG („Kontrollbarometer“) soll vollständig aufgehoben werden. In der Gesetzesbegründung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Landesregierung ein Modell entwickeln will, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zur Hygiene und Lebensmittelsicherheit auf freiwilliger Basis implementiert. Wie eine solche Regelung ausgestaltet wird, bleibt abzuwarten. Während der Städtetag NRW das „Kontrollbarometer“ insbesondere abgelehnt hatte, weil er es für grundsätzlich ungeeignet hielt, dem Anspruch auf Transparenz in der Lebensmittelüberwachung gerecht zu werden, hatte der Landkreistag NRW dieses seinerzeit mit der Maßgabe mitgetragen, dass den Kommunen der entstehende Mehraufwand vollständig erstattet wird. Dabei handelte es sich um eine Kompromisslinie gegenüber der früheren Landesregierung. Die nun geplante Abschaffung des KTG kann daher aus kommunaler Sicht mitgetragen werden.

Grundsätzlich vorzugswürdig erscheint ein Ansatz, der auf Prävention statt auf Repression setzt, indem etwa über die Sinnhaftigkeit der Einhaltung von Hygienevorschriften aufgeklärt und/oder ein Sachkundenachweis („Hygieneführerschein“) eingeführt wird. Jedenfalls sind die den Kommunen durch den Vollzug des bestehenden bzw. ggf. neuen Rechts entstehenden Mehrkosten auszugleichen. Dies gilt auch, soweit eine Regelung für die Lebensmittelunternehmer nicht verpflichtend ist, da auch im Zusammenhang mit der Ausfertigung „freiwilliger“ Hygienezertifikate zusätzlicher Aufwand entsteht. Wir müssen in diesem Zusammenhang bedauerlicherweise feststellen, dass ein Schreiben vom 07.04.2017, mit dem sich Städtetag NRW und Landkreistag NRW an Herrn Minister Rimmel gewandt hatten, um an die vom Landtag beschlossene Evaluation des Gesetzes (vgl. Entschließungsantrag Drs. 16/14190), die bislang nicht eingeleitet wurde, zu erinnern, immer noch unbeantwortet ist.

Bezüglich der den Kommunen in der Einführungsphase des KTG, die derzeit in Umsetzung des geltenden Rechts vollzogen wird, voraussichtlich entstehenden Kosten, verweisen wir auf den umfangreichen Schriftverkehr gegenüber dem seinerzeitigen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie dem Landtag

NRW im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. u.a. Stellungnahmen 16/4382 und 16/4392 vom 25.10.2016 sowie gemeinsames Schreiben des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW vom 22.11.2016, Zuschrift 16/995). Es ist für das Land unerlässlich, mit dem Außerkrafttreten des KTG eine „Schlussbilanz“ der den Kommunen entstandenen Zusatzkosten zu erstellen und diese auszugleichen. Für die Erstellung dieser Bilanz bieten die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich ihre Unterstützung an.

## **Einführung des Gesetzes zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung**

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen eine Betrauung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Entgegennahme und Bescheinigung des Empfangs von Gewerbebeanmeldungen) ab. Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gewerbeanzeigen, die Gewerbebeanmeldung und die Erteilung von Konzessionen sowie deren Rücknahme und Widerruf sind ureigene kommunale Aufgaben. Bei der Wahrnehmung jener Aufgaben geht es im Sinne einer gemeinwohlorientierten Steuerung u.a. darum, dass die Kommunen beurteilen können, welche Gewerbetreibenden in ihrem Gemeindegebiet tätig sind. Auch wenn ein Gewerbe nur angezeigt werden muss, ist es für eine Kommune von Relevanz, ob sie bereits diesem Gewerbetreibenden mehrere andere Gewerbe genehmigt oder Konzessionen erteilt hat, beispielsweise mit Blick auf eine Zuverlässigkeitsprüfung.

Damit erklärt sich das Interesse der Kommunen, einen Gesamtüberblick zu behalten und selbst entscheiden zu können, wem im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zusätzliche Genehmigungen und Konzessionen erteilt werden. Selbst wenn es in dem vorliegenden Gesetzentwurf „nur“ darum geht, dass Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Gewerbeanzeigen entgegennehmen und bestätigen können, schränkt das die Kommunen in ihrem Handlungsspielraum hinsichtlich der Prüfung von Zuverlässigkeitsaspekten etc. ein. Das erschwert eine effektive und sachgerechte Umsetzung der Gewerbeordnung. Gerade mit Blick auf die Gesellschaft und das Leben in den Städten und Gemeinden ist es wichtig, dass konkret vor Ort entschieden werden kann, welche Gewerbetreibenden sich in welchen Kommunen ansiedeln.

Damit geht einher, dass kommunale Gewerbebeanmeldungen Wert auf den direkten Kontakt mit (bestimmten) potentiellen Gewerbetreibenden legen. Schon die Entgegennahme von Anzeigen ist mit wertvollen Eindrücken verbunden. Durch das Vorsprechen von bestimmten Personen, die ggfs. schon mit anderen Gewerben angemeldet sind und bei denen beispielsweise Zuverlässigkeitsprüfungen noch laufen oder über eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Genehmigung nachgedacht wird, ist es sinnvoll, wenn sich die Kommune einen Gesamtüberblick über die Situation verschaffen kann. Dies wird unterbunden, wenn solche Vorgänge auch bei den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern angezeigt werden können und die Kommunen den Überblick über relevante Einzelfälle wie auch das Gesamtbild verlieren.

Würde von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern weitestgehend ungeprüft jede Vorsprache zur Anmeldung kommen, ist schon jetzt abzusehen, dass aufgrund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen, dem Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit oder dem Umstand, dass es sich zwar um ein Gewerbe im steuerrechtlichen, aber nicht im gewerberechtlichen Sinne handelt, zu einer Mehrarbeit bei der Ordnungsbehörde kommt. Nicht erkannte Missstände müssen von ihr aufgeklärt, an entsprechend zuständige Stellen (z. B. Hauptzollamt) weitergeleitet oder von ihr selbst ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich beendet und verfolgt werden. Die beabsichtigte Regelung öffnet dem Missbrauch an einen „Gewerbebeschein“ zu kommen, Tür und Tor.

Im Erstkontakt, der insbesondere bei zukünftigen Gewerbetreibenden anderer ethnischer Herkunft als der eigenen, gerne persönlich gesucht wird, wie auch bei vielen anderen die Gewerbebeanmeldung aufsuchenden Personen ist ein umfangreicher Beratungsbedarf festzustellen. In diesen insbesondere persönlichen Kontakten werden nicht zuletzt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse umfangreiche Beratungsgespräche erforderlich. Dort ist zunächst herauszuarbeiten, welche tatsächliche Tätigkeit der zukünftige Gewerbetreibende ausüben beabsichtigt. Ihm sind die, soweit es um handwerksrechtliche oder erlaubnispflichtige Gewerbebereiche geht, gesetzlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Ferner gilt es klarzustellen, dass ohne die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Anmeldung zur Eintragung in die Handwerksrolle oder gewerberechtliche Erlaubnis) eine Gewerbebeanmeldung zunächst

nicht erfolgt, da er ansonsten gegen geltendes Recht verstößt und sich zumindest ordnungswidrig verhält.

Uns sind überdies keine Probleme bei der Gewerbeanmeldung und -aufsicht durch die Kommunen bekannt, die es als notwendig erscheinen lassen würden, dass die Industrie und Handelskammern und die Handwerkskammern mit den in Frage stehenden Aufgaben betraut werden müssten. Dazu ist auch dem Gesetzentwurf nichts zu entnehmen. Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 41) beispielsweise davon gesprochen wird, dass Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in „ihren“ Startercentern unterstützende Beratung für Existenzgründer leisten, wird verkannt, dass Startercenter in der Regel von Kammern und Kommunen gemeinsam betrieben werden. Von einer Abrundung einer (ausschließlich) von den Kammern wahrgenommenen Aufgabe kann daher keine Rede sein. Unklar bleibt überdies, weshalb für Gründerinnen und Gründer mit der fraglichen Aufgabenübertragung auf die Kammern eine zusätzliche Anlaufstelle entfallen soll (so ebenfalls auf Seite 41 der Begründung zu lesen). Sofern das Ziel verfolgt wird, Gründerinnen und Gründern die elektronische Anzeigenübermittlung zu ermöglichen, bedarf es jedenfalls keiner „Zwischenschaltung“ von Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, dann sollten die Anzeigen direkt an die kommunalen Gewerbemeldestellen gerichtet werden. Mit dem Gesetzentwurf würde insofern keine zusätzliche Anlaufstelle entfallen, sondern erst geschaffen werden.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass das geplante Modell auf eine Parallelzuständigkeit von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern auf der einen Seite und Kommunen auf der anderen Seite hinausläuft. Das widerspricht unserem Verständnis einer transparenten und klaren Aufgaben- und Verantwortungsordnung.

Im Ergebnis wird eine solche Parallelzuständigkeit auch zu Vollzugsproblemen führen. Zwar sollen die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern dazu verpflichtet werden, von ihnen entgegenkommene Gewerbeanzeigen unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde weiterzuleiten. Das aber laut Gesetzesbegründung (Seite 42) nur bei Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen, was wiederum eine entsprechende Prüfung voraussetzt. Hier sind nach unserer Einschätzung Verzögerungen bei der Weiterleitung vorprogrammiert. Einfacher und effektiver ist es, innerhalb einer Behörde (hier: kommunale Ordnungsbehörde) Daten zu übermitteln, zumal dann auch

datenschutzrechtlichen Anforderungen besser entsprochen werden kann.

Hinzu kommt, dass Kommunen elektronische Gewerbeanzeigen, die ihnen seitens der Kammern weitergeleitet würden, unter Umständen nicht ohne Systemumstellung entgegennehmen könnten. Dies wäre allerdings mit Kosten verbunden, die von Landesseite getragen werden müssten. Aus diesem Grunde halten wir die Durchführung eines Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach dem KonnexAG für erforderlich. Dazu verhält sich der Gesetzentwurf überhaupt nicht. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir, sofern das Gesetzesvorhaben trotz unserer ablehnenden Haltung weiterverfolgt werden sollte, dringenden Ergänzungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund können wir die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Annahme, dass die örtlichen Ordnungsbehörden und deren Zuständigkeiten unberührt bleiben, keinesfalls teilen. Wir bitten nachdrücklich darum, von der beabsichtigten Betrauung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung abzusehen.

### **Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Soweit das Widerspruchsverfahren in der Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wieder abgeschafft werden soll (vor allem in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes), entspricht dies den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände. Die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens zum 01.01.2015 hat, wie Erhebungen des Landkreistages NRW und Kleine Anfragen im Landtag ergeben haben, einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, während gleichzeitig kein Zugewinn an Rechtsschutz zu verzeichnen war.

### **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW**

Mit der Einführung des vollautomatisierten Erlasses eines Verwaltungsaktes (§ 35 a VwVfG NRW-E i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 VwVfG NRW-E) stellt das VwVfG NRW in Anknüpfung an bereits erfolgte Modernisierungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ein neues Verfahrensinstrument zur Verfügung, ordnet dessen Verwendung aber nicht an. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von dem zusätzlich

zur Verfügung gestellten Instrumentarium Gebrauch machen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um ein rechtliches Angebot handelt, wird diese Änderung begrüßt. Denn sie eröffnet behördliche Möglichkeiten, ohne verpflichtend zu sein. Im Instrument des vollautomatisch erlassenen Verwaltungsaktes sehen wir einen Beitrag zur weiteren Verwaltungsmodernisierung, Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Zugleich sollte den Behörden aber auch die Möglichkeit der zusätzlichen Form der elektronischen Bekanntgabe im Sinne von § 41 Abs. 2 a VwVfG Bund nicht vorenthalten werden. Denn einen sachlichen Grund dafür gibt es nicht. Daher sollte das VwVfG NRW entsprechend erweitert und den (kommunalen) Behörden die zusätzliche Option eröffnet werden, einen Verwaltungsakt dadurch bekanntzugeben, dass der Adressat ihn über öffentlich zugängliche Netze (Verwaltungsportal) abrufen kann. Die beabsichtigte Abschaffung des Schriftformerfordernisses zugunsten einer elektronischen Kommunikation bei der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG NRW-E) nach dessen öffentlicher Bekanntmachung soll der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung dienen. Diese beabsichtigte Regelung ist zeitgemäß und wird unsererseits begrüßt.

Schließlich soll eine Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz als bisherige Rechtsgrundlage für die qualifizierte elektronische Signatur im VwVfG NRW erfolgen. Die qualifizierte elektronische Signatur als solche – auf Basis der jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen – soll beibehalten werden. Das ist sachgerecht.

### **Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Aufgrund der Außerkraftsetzung des Signaturgesetzes wurde bereits das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes entsprechend geändert. Dies erfolgt nunmehr auch auf Landesebene durch eine mit dem Bundesrecht identische Vorschrift. Das ist sachgerecht.

### **Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI**

Das mit Artikel 10 und Artikel 11 verfolgte Ziel, das Verfahren zur Investitionskostenförderung handhabbar zu machen, wird

begrüßt. Die geplanten Änderungen an der Investitionskostenförderung können vor dem Hintergrund einer fortbestehenden Evaluationspflicht im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen unbeanstandet bleiben.

Die geplante Regelung des § 10 Abs. 11 APG NRW-E – Einführung der Aufgabenwahrnehmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung – verstößt gegen Artikel 28 Abs. 2 GG i.V.m. § 78 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung NRW und ist daher ersatzlos zu streichen. Das bisher praktizierte Verfahren gibt im Übrigen keinen Anlass den Aufgabencharakter zu ändern. Bei einer Änderung des Aufgabencharakters im vorgesehenen Sinne werden im

Rahmen des Verfahrens zur Gewährleistung der Kostenneutralität neben den Mehrbelastungen der kommunalen Familie durch Erhöhungen der Investkostenbeträge und damit des Pflegewohngeldes auch die finanziellen Mehrbelastungen, die auf eine Änderung des Aufgabencharakters zurückzuführen sind, nach § 1 Abs. 1 und 2 Abs. 4 Konnex AG NRW in den Blick zu nehmen sein.

Eine Ausweitung der Ausnahme von der sog. Landeskinderregelung in § 14 Abs. 6 APG NRW-E wird kritisch gesehen. Zwar ist die Absicht, eine räumliche Nähe der Angehörigen zu ermöglichen, anzuerkennen. Dieses Ziel wird durch die angedachte Neuregelung jedoch nicht sichergestellt. Eine räumliche Nähe zwischen Pflege-

bedürftigen und Angehörigen könnte allenfalls dann gefördert werden, wenn die Regelung auf Nachbarkommunen beschränkt wäre, nicht aber Gebietskörperschaften (Kreise) in Gänze einbeziehen würden. Bei Einbeziehung einer gesamten angrenzenden Gebietskörperschaft könnte es zu Entfernungen kommen, die deutlich über den möglichen Entfernungen innerhalb einer Gebietskörperschaft liegen. Die Vorschrift wird darüber hinaus – gerade in Ballungsräumen – zu finanziellen Verwerfungen zwischen den Sozialhilfeträgern führen und wird auch aus diesem Grund abgelehnt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 10.41.05

## Kreistagsforen des Landkreistages NRW debattieren über das kommunalpolitische Ehrenamt – Studie räumt mit Vorurteilen über ehrenamtliche Mandatsträger auf

Ehrenamtliche Mandatsträger in den nordrhein-westfälischen Kreistagen engagieren sich im Durchschnitt knapp 30 Stunden im Monat. Dabei nehmen die Mandatsträger viel in Kauf und verzichten dennoch oft auf finanzielle Ausgleichsansprüche. Das hat die Studie der Ruhr-Universität Bochum über das kommunalpolitische Ehrenamt ergeben, die bei den Kreistagsforen des Landkreistages NRW vorgestellt wurde. Die Teilnehmer fanden sich teils in der Statistik wieder. Manchen ging die Studie aber nicht weit genug.



Kreistagsmitglieder aus den 31 NRW-Kreisen trafen sich in Düsseldorf, um über das kommunalpolitische Ehrenamt zu debattieren.

Quelle: LKT NRW

Insgesamt über 100 Kreistagsmitglieder aus den 31 nordrhein-westfälischen Kreisen kamen im Rahmen der diesjährigen Kreistagsforen des Landkreistages NRW am 13. und 14. September in Düsseldorf und Gütersloh zusammen. Schwerpunkt der Veranstaltung war die Studie der Ruhr-Universität Bochum „Das kommunale Ehrenamt“ von Prof. Dr. Jörg Bogumil, Dr. David H. Gehne und Benjamin Garske. Ebenso stand der Koalitionsvertrag der neuen schwarz-gelben Landesregierung

im Fokus. Der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), stellte die Erwartungen der Kreise an die neue Landesregierung insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Konnexitätsprinzips sowie im Bereich der Sozialausgaben und der kommunalen Investitionen dar und skizzierte erste Pläne des Landes zu Entbürokratisierung, Bildung und Integration. Hendele kritisierte vor allem die Haltung der neuen Landesregierung zum Gemein-



Der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele, informierte über die Erwartungen des Landkreistages NRW an die neue Landesregierung.

Quelle: LKT NRW

definierungsgesetz. „Eigentlich hat sich da nichts geändert“, sagte er bei den Kreistagsforen. Die neue Landesregierung habe im August 2017 das sogenannte Sofia-Gutachten, das die alte Landesregierung im Herbst 2016 in Auftrag gegeben hatte, veröffentlicht. Dessen Fazit laute aber im Großen und Ganzen: So wie das GFG ausgebaut sei, sei es ok. Darüber hinaus gebe

es die vom Verfassungsgerichtshof festgestellten „Verwerfungen“ und „Verzerrungen“ nicht wieder, da diese durch die Finanzdaten bis Ende 2015 nicht belegt würden. „Das stellt uns nicht zufrieden“, betonte Hendele vor den Kreistagsmitgliedern. Da auch die neue Landesregierung bestimmte Regelungen des GFG überprüfen lassen wolle, werde der LKT NRW diesen Prozess intensiv begleiten.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP enthalte eine Vielzahl kommunalfreundlicher Aussagen. „Dazu gehört, dass der ländliche Raum diesmal expressis verbis genannt wird“, betonte Hendele. Auch im Bereich des Soziallastenausgleichs sehe die neue Landesregierung Handlungsbedarf. Zudem stünde das Instrument der „Einwohnerveredelung“ auf dem Prüfstand.

Darüber hinaus sei ein erklärtes Ziel der neuen schwarz-gelben Koalition, das kommunalpolitische Haupt- und Ehrenamt zu stärken und attraktiver zu gestalten. Die noch einzurichtende neue Ehrenamtskommission im Landtag soll sich mit der Frage befassen, wie das Ehrenamt gestärkt werden kann. Dabei sei zu klären, was man an den Rahmenbedingungen tun könne, um qualifizierte Bewerber zu finden. Denn es sei zunehmend schwer, Nachwuchs zu finden.

Dabei betonte Präsident Hendele, welche Bedeutung Vertretungskörperschaften/Kreistagsmitglieder als regulatorisches Organ hätten. Sie seien die Zelle der Demokratie. „Das politische Ehrenamt leistet einen enormen Beitrag in den Kreisen. Wir hoffen, die Studie trägt dazu bei, dass dieses Engagement der Kreistagsmitglieder künftig stärker gewürdigt wird“, bewertete Präsident Hendele die Ergebnisse der Studie zum kommunalpolitischen Ehrenamt. „Denn die kommunale Verwaltung kann nur funktionieren, wenn sich neben dem Hauptamt auch das Ehrenamt sachkundig einbringt.“

Dr. David H. Gehne, Forschungskordinator am Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) an der Ruhr-Uni Bochum, stellte die Ergebnisse des wissenschaftlichen Gutachtens bei den Kreistagsforen in Düsseldorf und Gütersloh vor.

Die Studie räumt mit dem Vorurteil auf, „Mandatsträger würden sämtliche Vorteile bzw. Kompensationen ausnutzen, die ihnen vom Gesetzgeber eröffnet werden. Ganz im Gegenteil: beim Verdienstausschlag bleibt dem Steuerzahler einiges an Kosten erspart, da viele Mandatsträger die Regelungen nicht nutzen.“

Laut Dr. Gehne sind rund 70 Prozent der ehrenamtlichen Mandatsträger erwerbstätig oder selbstständig, davon rund zwei Drittel in Vollzeit. Dennoch nutzten nur



**Dr. David H. Gehne, Forschungskordinator am Zentrum für Interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR) an der Ruhr-Uni Bochum, stellte die Ergebnisse der Studie über das kommunalpolitische Ehrenamt vor.**

Quelle: LKT NRW

rund 15 Prozent der Mandatsträger die Möglichkeit zur Geltendmachung von Verdienstausschlägen. Noch seltener nahmen sie die Unterstützung bei Pflege oder Kinderbetreuung in Anspruch.

Doch warum verzichten so viele Ehrenamtler auf die Inanspruchnahme von Freistellungsregelungen? Laut Studie empfinden viele der Befragten die Antragstellung als zu umständlich. Auch wollten viele Mandatsträger ihr Engagement gegenüber dem Arbeitgeber und den Kollegen unbemerkt wissen. „Man darf aus der Studie nicht schließen, dass es keine Probleme mit der Vereinbarkeit von Mandat und Beruf bzw. Familie gibt“, sagte Dr. Gehne bei den Kreistagsforen.

„Die Ausübung des Mandats ist immer eine zusätzliche Belastung“, betonte Dr. Gehne. Der Zeitaufwand für das Ehrenamt in den Kreisen ist laut Studie nicht unerheblich: Demnach investieren ehrenamtliche Mandatsträger in den Kreisen durchschnittlich 29,7 Stunden im Monat, Fraktionsvorsitzende sogar rund 40,8 Stunden im Monat. Darüber hinaus engagierten sich knapp 70 Prozent auch anderweitig ehrenamtlich.

Die anschließende Diskussion zeigte, welcher Aufwand mit dem ehrenamtlichen Mandat tatsächlich verbunden ist. „Ich habe gerade meinen Kalender durchgesehen, und das sind definitiv mehr Stunden als in der Studie ermittelt“, bemerkte ein Teilnehmer und erntete großen Beifall. Vor allem die Sitzungs- und Wegezeiten stellten für viele Betroffene ein Problem dar. Zum einen seien zu frühe Sitzungen schwerer mit dem Beruf zu vereinbaren; späte Termine des Kreistags kollidierten oft mit anderen Verpflichtungen – etwa auf gemeindlicher oder städtischer Ebene.

Zudem würden Wegezeiten vom Arbeitgeber oft nicht anerkannt, diese seien aber gerade in flächengroßen Kreisen ein erheblicher Zeitfaktor.

Auch machten die Anwesenden auf Aspekte aufmerksam, die in der Studie nicht berücksichtigt wurden. Dazu gehörte die höhere Belastung kleinerer Parteien: „Es besteht ein großer Unterschied, ob eine kleine oder eine große Fraktion sich die Ausschüsse aufteilt“, bestätigte Präsident Hendele die Einwände der Teilnehmer. Aber nicht nur die Anzahl der Aufgaben und Verpflichtungen empfanden die Teilnehmer als zeitaufwändig, auch die zunehmende Komplexität der Aufgaben. Dies schreckte viele ab, sich kommunalpolitisch zu engagieren. „Viele geben nach einem halben Jahr wieder auf, weil die Themen so komplex sind und sie so viel Zeit brauchen, um sich einzuarbeiten“, bedauerte eine Teilnehmerin.

Auch die Altersstruktur im kommunalpolitischen Ehrenamt beschäftigte die Anwesenden bei den Kreistagsforen. Laut der Studie sind kommunale Mandatsträger älter als der Bevölkerungsdurchschnitt. Mandatsträger im Alter zwischen 19 und 45 Jahren sind laut Studie stark unterrepräsentiert. In den Kreisen noch deutlicher als in den Städten: Dort seien rund 35 Prozent der Mandatsträger über 65 Jahre alt. Diese Altersstruktur sieht die Studie in den Lebensumständen der bis 45-Jährigen begründet: Sie befänden sich „in der sog. ‚Rush-Hour des Lebens‘, in der man eine Familie gründet und sich beruflich etabliert. [...] da wird eine Mandatstätigkeit wahrscheinlich zunehmend auf spätere Lebensphasen vertagt.“

Aus den Ergebnissen der Studie folgerte Dr. Gehne, dass „bei den kommenden Kommunalwahlen mit einem Generationenwechsel zu rechnen“ sei. Nach Auffassung der Forscher sollte man daher verstärkt für ein Engagement in der kommunalen Selbstverwaltung werben. So debattierten die Anwesenden über die Frage, wie man junge Menschen für das kommunalpolitische Ehrenamt gewinnen könnte. Dabei zeigten viele auf, dass es gerade bei der Frage der Vereinbarkeit von Mandat, Beruf und Familie sowie beim Sitzungsmanagement Handlungsbedarf gäbe. Aber auch grundsätzliche Fragen spielten eine Rolle – wie etwa den mangelnden kommunalen Handlungsspielraum aufgrund knapper Finanzen.

Laut Gehne waren bei der Studie auch viele der Befragten oft frustriert, weil die meisten kommunalen Aufgaben vorgegeben würden. „Das entspricht bei vielen nicht der Vorstellung von kommunaler Selbstverwaltung“, so Gehne. Diesen Kritikpunkt griff Präsident Hendele auf: „Tat-

sächlich liegt der Anteil an freiwilligen Aufwendungen gerade einmal bei 2,5 Prozent. Daher rennen Sie bei uns offene Türen ein, wenn es darum geht, mehr Spielräume einzuräumen.“

Plakativ skizzierte ein Teilnehmer den Generationenwechsel mit den Worten: „Wir sollten nicht bei den Jungen werben, sondern für sie Platz machen. Ich sehe es bei meinen eigenen Kindern. Meine Tochter macht genau das Gegenteil von dem, was ich sage.“ Dann fügte er hinzu, was viele der Anwesenden teilten: „Ich denke, die Menschen wollen sich mehr selbst verwalten und damit gestalten. Wenn wir das akzeptieren, werden sich viel mehr Menschen engagieren.“

### Aus der Studie

Die Studie „Das kommunale Ehrenamt“ hat untersucht, wie das typische kommunalpolitische Ehrenamt in NRW aussieht und unter welchen Gegebenheiten das Ehrenamt arbeitet.

- 50,5 Prozent der Mandatsträger sind über 55 Jahre alt
- Der Frauenanteil liegt bei 29,4 Prozent
- 70 Prozent der Mandatsträger sind erwerbstätig oder selbstständig, davon 2/3 in Vollzeit
- Mandatsträger sind im Durchschnitt Mitglied in 2,4 Ausschüssen und Stellvertreter in weiteren 2,8 Ausschüssen

- 68,1 Prozent der Mandatsträger sind in sonstiger ehrenamtlicher Funktion tätig (Kirche, Verein etc.)
- Der mittlere Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats beträgt 29,7 Stunden pro Monat. Bei Fraktionsvorsitzenden sind es 40,8 Stunden pro Monat.
- 45,3 Prozent der Mandatsträger nutzen gesetzliche Freistellungsregelungen
- 15 Prozent der Mandatsträger nutzen die Möglichkeiten zur Geltendmachung von Verdienstaussfällen

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 00.10.12.1

## Rosa Moya ist neue Pressereferentin beim Landkreistag NRW



Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat eine neue Pressereferentin: Rosa Moya folgt auf Kirsten Rügenbrink, die nach fast drei Jahren Dienstzeit beim Landkreistag NRW als stellvertretende Geschäftsführerin des Jobcenters in den Kreis Paderborn gewechselt ist. Rosa Moya hat das Referat „Medien, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ am 15. August 2017 übernommen. Die 41-Jährige ist studierte Germanistin und ausgebildete Zeitungsredakteurin. Zuvor war sie im Verlagshaus der „Rheinischen Post“ in Düsseldorf tätig, zuletzt als Politik-Redakteurin und als Chefin vom Dienst der Online-Redaktion. Schwerpunktmäßig war Frau Moya dort für landes- und bundespolitische Themen zuständig und Crossmedia-Koordinatorin print-

online der Mantelredaktion. Sie hat an verschiedenen digitalen Projekten sowie in App-Entwicklungsteams mitgewirkt. Dem gingen mehrere Stationen in Lokal- und Regionalredaktionen voraus.

Als neue Pressereferentin wird sich Frau Moya Fragen der internen und externen Kommunikation widmen. Zudem wird sie den Social-Media-Auftritt des Landkreistages NRW einführen und gestalten und die Internet-Aktivitäten des Verbandes weiter optimieren. „Ich freue mich auf die neuen Aufgaben und bin dankbar über Anregungen und Ideen aus den Kreisen“, so die neue Pressereferentin.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 00.10.00



## Integration in der Praxis - Chancen der Kompetenzbündelung im Kreis Kleve

Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Die berufliche Integration ist eine der wesentlichen Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit – eine der Schlüsselrollen in diesem Prozess nehmen die kommunalen Jobcenter ein, die für die Vermittlung in Arbeit zuständig sind. Der Prozess der nachhaltigen Integration in Arbeit kann jedoch nur dann gelingen, wenn sämtliche Fragen des „Ankommens“ geklärt sind. Innerhalb der Kreisverwaltung Kleve arbeiten daher verschiedene Fachbereiche Hand in Hand und richten ihre Ziele gemeinsam aus.

Der Kreis Kleve ist bereits seit 2005 zugelassener kommunaler Träger für die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. In Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen kann der Kreis Kleve an 16 Standorten aktive und passive Leistungen in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden anbieten. So wird

eine dezentrale und wohnortnahe Betreuung aller Kundinnen und Kunden sichergestellt. Die Abteilung Jobcenter innerhalb der Kreisverwaltung übernimmt zentrale Overheadaufgaben sowie die Gesamtsteuerung; sie forciert eine enge Zusammenarbeit zu verwandten kommunalen Themen sowohl mit den Kommunen als auch mit anderen Abteilungen der Kreis-

verwaltung. Durch diese ganzheitliche Betrachtungsweise kann der Kreis Kleve auf aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen eigenständig und schnell reagieren.

Eine solche Entwicklung stellen die seit 2015 in großer Zahl in Deutschland angekommenen Flüchtlinge dar, die inzwischen überwiegend in den Rechtskreis des SGB

II übergegangen sind. Der Anteil der ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist seit Juni 2016 von 21 auf 27 Prozent angestiegen. Während bei der Anzahl der Personen aus EU-Staaten sowie sonstigen Drittstaaten kaum Bewegung zu verzeichnen ist, hat die Zahl der Leistungsberechtigten aus den sogenannten Top-8-Krisenstaaten von 500 im Juni 2016 auf inzwischen 1.363 im Mai 2017 einen rasanten Anstieg erfahren. Die größte Gruppe der Flüchtlinge bilden hierbei die Syrer (65 Prozent). Die Aufgabe der Integration in Arbeit ist hier besonders facettenreich: Neben der Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Arbeitsmarktsystem ist vor allem die Vermittlung von Sprachkenntnissen ein wichtiger Baustein im Vermittlungsprozess. Darüber hinaus gilt es, vorhandene Instrumente in der Arbeitsförderung durch zielführende neue Angebote zu ergänzen. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt: Ein zweiter Schritt kann nur dann gegangen werden, wenn der erste Schritt erfolgreich abgeschlossen ist. Daher bauen die Prozessschritte inhaltlich aufeinander auf und gehen fließend ineinander über (vgl. Abb. 1).

det im Kontext dieses Schrittes eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sozialämtern, die für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, und den Jobcentern statt.

## 2. Förderbedarf ermitteln

Die Ermittlung des Förderbedarfs ist ein wichtiger Punkt im Prozess der Integration in Arbeit, für den sich die Fallmanagerinnen und Fallmanager der Jobcenter viel Zeit nehmen. In diesem Schritt werden die Richtung und das Ziel des Arbeitsuchenden festgelegt. Wo liegen die Stärken und Interessen? Welche Qualifikationen sind verwertbar? Sind Ausbildung, Studium oder eine Qualifizierung zielführend oder steht die kurzfristige Arbeitsaufnahme im Vordergrund?

## 3. Bedarfsgerechte Angebote unterbreiten, durchführen und begleiten

In diesem Schritt kommen die vielfältigen Angebote des Jobcenters zum Zuge. Einem arbeitsuchenden Flüchtling stehen grund-

## Breites Angebot der Jobcenter

Da Integrationsprozesse nicht linear verlaufen, ist es Aufgabe des Jobcenters, ein breites Angebot vorzuhalten, um möglichst allen Bedarfslagen gerecht werden zu können. Zahlreiche Maßnahmen und Konzepte haben sich im Anschluss an die Integrationskurse bewährt. Bei der Schaffung zusätzlicher zielgruppenorientierter Angebote gehen die Jobcenter im Kreis Kleve auch neue Wege: So wurde im Sommer 2017 das erste Speed-Dating für örtliche Unternehmen und die Gruppe der arbeitsuchenden Flüchtlinge initiiert. Viele Betriebe haben Schwierigkeiten, ihre freien Ausbildungsstellen zu besetzen. Aus diesem Grund machten Industrie- und Handelskammer, die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter in der Region Kleve-Wesel-Duisburg auf qualifizierte und motivierte Zugewanderte mit hoher Bleibeperspektive sowie guten Sprachkenntnissen aufmerksam. Mit Erfolg: Noch während der Speed-Datings wurden Einstiegsqualifizierungen, Ausbildungsstellen und viele Praktika vergeben.

In Kürze startet im Kreis Kleve außerdem die Werkakademie „WeG“ („Werkakademie Gemeinsam“), die ausgehend vom Ansatz Work-First nach einem „passenden Weg“ in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund sucht. Dabei spielen gruppendynamische Prozesse und das Voneinander- und Miteinander-Lernen eine hervorgehobene Rolle. Darüber hinaus können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Selbstlernzentrum ihre Sprachkenntnisse mit Hilfe moderner Software stetig verbessern.

## Interne und externe Vernetzung

Eine nachhaltige Integration erfordert allerdings auch das Mitwirken anderer Fachabteilungen und Aufgabenbereiche, denn oftmals kann die berufliche Integration nur gelingen, wenn auch die übrigen Fragen des Ankommens geklärt sind. Zur Unterstützung von Akteuren in Verwaltung und Ehrenamt, die sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zielsetzungen für Neuzugewanderte auseinandersetzen, wurde im Bildungsbüro des Kreises Kleve das Team Migration gegründet. Eine zentrale Aufgabe des Teams ist es, die in der Kreisverwaltung vorhandene Fachexpertise rund um das Thema „Migration und Integration“ zu bündeln und eine enge Vernetzung herzustellen. Deshalb wurde innerhalb der Kreisverwaltung Kleve eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema „Bildung und Integration“ eta-

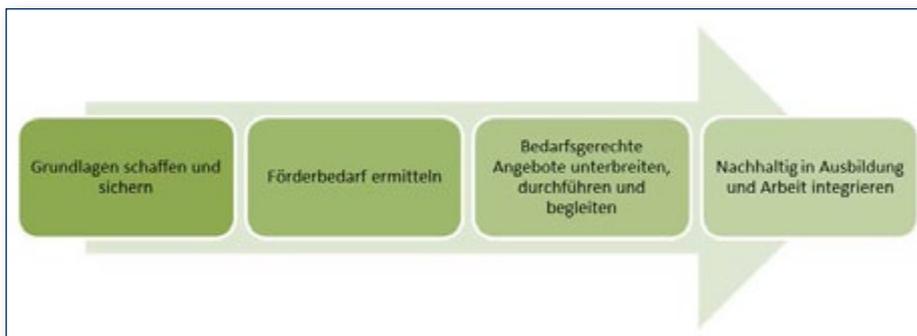


Abb. 1: Prozessschritte „Integration von arbeitsuchenden Geflüchteten“ (eigene Darstellung).  
Quelle: Kreis Kleve

## 1. Grundlagen schaffen und sichern

In einem ersten Schritt sind die Grundlagen für die Arbeitsmarktintegration zu schaffen. Hierzu gehört ein umfassender Überblick über rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des SGB II. Es werden Rechte und Pflichten sowie der Grundsatz des Forderns und Förderns erläutert. Außerdem steht die Anerkennung relevanter Dokumente im Fokus. Dies bedeutet, Geflüchtete bei der Anerkennung ihrer Zeugnisse und Bescheinigungen zu unterstützen. Wichtigste Grundlage, um einen erfolgreichen Integrationsprozess zu verwirklichen, ist der Spracherwerb. Integrationskurse sowie Kurse zur berufsbezogenen Sprachförderung sind die klassischen Angebote, die das „Fundament Sprache“ legen sollen. In den Jobcentern vor Ort fin-

sätzlich die gleichen Fördermöglichkeiten wie allen übrigen Arbeitsuchenden zur Verfügung. Zudem wurden zielgruppenspezifische Angebote installiert, die den besonderen Bedarfslagen des Personenkreises gerecht werden. Die Zuordnung zum Angebot ist abhängig vom Qualifikationsstand der Person.

## 4. Nachhaltig in Ausbildung und Arbeit integrieren

Nachhaltige Integration in Arbeit bedeutet das Finden einer passgenauen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung. Sofern dies nicht gelingt, sind Zeitarbeit und geringfügige Beschäftigungen Optionen. Unterstützungsangebote für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen dabei helfen die Integration Geflüchteter zu ermöglichen.

bliert. In regelmäßigen Abständen informieren sich die jeweiligen Akteure (Jobcenter, Schulamt, Abteilung Gesundheit, Ausländerbehörde, Abteilung Jugend und Familie) über Rechtsgrundlagen, Abläufe und Prozesse sowie über die zur Verfügung stehenden Angebote, Maßnahmen und Ressourcen zur Integration von Zugewanderten. Dadurch können auch bestehende abteilungsübergreifende Schnittstellen identifiziert, ausgestaltet und abgestimmt werden.

durch den Kreis Kleve rechtliche Informationen, lokale Angebote zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten sowie Informationen zur Fördermittelakquise zur Verfügung gestellt.

Mit dem neuen „Wegweiser zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Ausbildung und Arbeit“ wurde aktuell durch das Team Migration in enger Abstimmung mit dem Jobcenter eine ausführliche und übersichtliche Online-

bereiche ermöglicht. In einem kreisweit einheitlichen Bildungspass werden all jene Bildungsangebote und Maßnahmen transparent dokumentiert, die Zugewanderte zur sprachlichen und beruflichen Integration wahrgenommen haben.

**Fazit**

Die bisherige Arbeit kann sich durchaus sehen lassen: Seit Anfang 2016 konnten bereits 321 Integrationen in sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse durch die Jobcenter vor Ort realisiert werden. Im Jahr 2017 konnten bis Ende August in 821 Fällen Leistungen des Jobcenters an Flüchtlingen erbracht werden. Dass hiervon lediglich in 364 Fällen eine Zuweisung in einen Integrationskurs erfolgte, zeigt, dass auch das übrige Portfolio der Jobcenter zielgruppenorientiert ausgerichtet ist und angenommen wird. Dafür wurden in diesem Jahr bis Ende August bereits knapp 200.000 Euro in die Hand genommen. Für die Aufgabe der nachhaltigen Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten braucht es einen langen Atem; neue Ziele wie die Fokussierung auf geschlechterspezifische Bedarfe sind gesetzt. Der Grundstein dafür ist gelegt: Durch die gute Vernetzung wichtiger Akteure und die Reduktion von Schnittstellen wird der Integrationsprozess als schlank und zielgerichtet empfunden. Dabei werden die 16 kreisangehörigen Kommunen als wichtige Partner auf Augenhöhe wahrgenommen, ohne die eine ganzheitliche Integration nicht möglich ist. Die Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen innerhalb der Kreisverwaltung bietet die Chance, eines der wichtigsten Ziele der Integrationspolitik zu erreichen: die nachhaltige Integration in Arbeit.

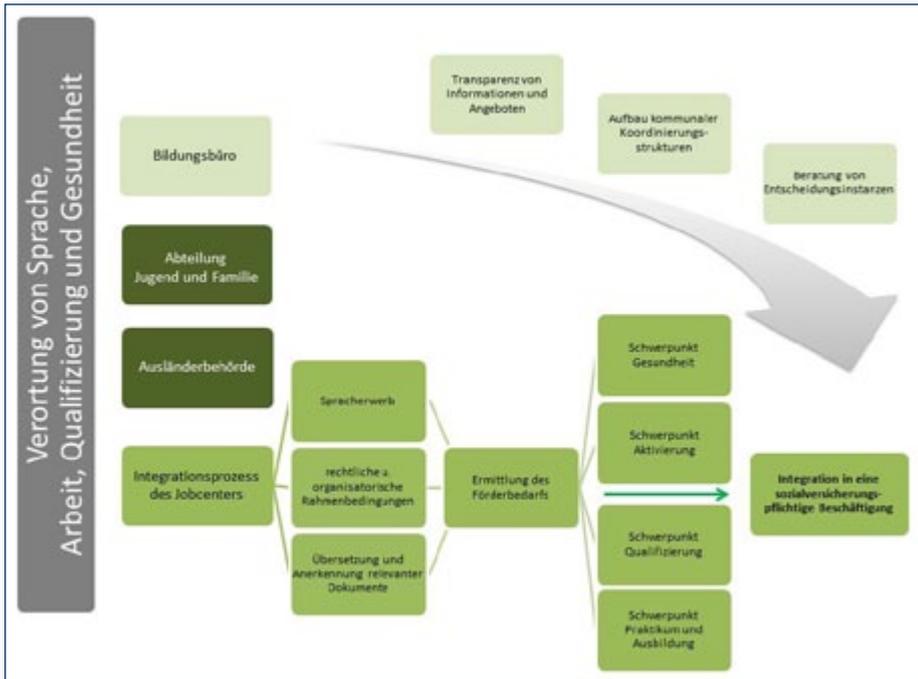


Abb. 2: Work-Flow zur Integration Geflüchteter (eigene Darstellung). Quelle: Kreis Kleve

Zum intensiveren Austausch zwischen Kreis und Kommunen wurde ein abgeschlossenes Online-Integrations-Forum errichtet. Diese Plattform ermöglicht den Austausch über Best-Practice-Beispiele sowie Erfahrungen in der Umsetzung von Maßnahmen. Zusätzlich werden den Kommunen

Darstellung über die vielfältigen Förderangebote im Kreis Kleve veröffentlicht. Zusätzlich wird mit der konzeptionellen Überarbeitung des Integrationsportals des Kreises Kleve den Neuzugewanderten eine Plattform zur Verfügung gestellt, die den Zugang zu Informationen für alle Lebens-

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 50.20.03



**Migration und Integration - eine gemeinsame Aufgabe im Kreis Euskirchen**

Von Manfred Poth, Allgemeiner Vertreter des Landrats, Kreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen sieht Migration und Integration als eine gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Akteure an. Die Zusammenarbeit von Jugendamt, Kommunalem Bildungs- und Integrationszentrum sowie Ehrenamtlichen ist vorbildlich und effizient – und wird den Betroffenen vor Ort gerecht.

**Ausgangssituation**

Der Kreis Euskirchen zeichnet sich seit Jahrzehnten durch kulturelle und religiöse

Vielfalt aus. Sowohl die BürgerInnen des Kreises Euskirchen als auch die kommunalen Institutionen haben eine lange Tra-

dition darin, die Unterschiede zwischen „Einheimischen“ und „Zugewanderten“ zu akzeptieren und zu respektieren. Der

Kreis Euskirchen ist ein Ort, wo Menschen mit verschiedenen Religionen und Kulturen friedlich und respektvoll miteinander leben. Seit 2007 haben sich die Kreisverwaltung sowie die politischen Gremien des Kreises im Rahmen eines Demografieprozesses mit möglichen Antworten auf die sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklung auseinandergesetzt.

Dabei wurden gemeinsam in sechs Handlungsfeldern Leitziele definiert, die für die Kreisentwicklung richtungsweisend. Zentrale Handlungsfelder sind Bildung (Leitziel „Alle Menschen im Kreis sollen gleiche Lebens- und Bildungschancen haben.“), Integration (Leitziel „Zuwanderer sind im Kreis Euskirchen in ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und mit ihren beruflichen und persönlichen Kompetenzen sowie ihrem Engagement willkommen.“) und Kinder- & Jugendfreundlichkeit (Leitziel „Wir wollen (...) die Freude an Kindern stärken (...) und ein Klima der Familienfreundlichkeit fördern. Im Kreis soll jedes Kind eine Chance bekommen.“ Weitere Handlungsfelder sind Wirtschaft und Arbeit, Lebensqualität und Infrastruktur sowie Verständnis zwischen den Generationen.

Im Prozess wurde deutlich, dass die Handlungsfelder (insbesondere im Bereich Bildung, Integration und Kinder- und Jugendfreundlichkeit nur durch enge Abstimmung der beteiligten Organisationseinheiten ihre Wirksamkeit entfalten können.

Mit dem Start des Demografieprozesses im Kreis Euskirchen wurden vielfache Kooperationen zwischen Kreis, engagierten MigrantInnen und anderen Institutionen ins Leben gerufen.

### Eine neue Verwaltungseinheit

2014 erfolgte durch Kreistagsbeschluss die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit „Kommunales Bildungs- und Integrationszentrum (KoBIZ)“, bestehend aus den Handlungsfeldern „Regionales Bildungsbüro“, „Kommunale Koordinierungsstelle Kein Abschluss ohne Anschluss“ und „Kommunales Integrationszentrum“.

Das Regionale Bildungsbüro nimmt innerhalb der Organisation die Aufgaben der Geschäftsstelle für das Regionale Bildungnetzwerk wahr. Es unterstützt unter dem Motto „Bildung fördern – Zukunft gestalten“ Kindertagesstätten, Schulen, Bildungspartner und Elternvertreter aus den Schulpflegschaften im Kreis Euskirchen bei der Planung und Umsetzung von Bildungsprojekten, Informationsschriften sowie Veranstaltungen.

Die Kommunale Koordinierung hat die Aufgabe im Rahmen der Landesinitiati-

ve „Kein Abschluss ohne Anschluss“ den systematischen und nachhaltigen Aufbau eines Übergangssystems Schule-Beruf/ Studium anzustoßen und Abstimmungsprozesse mit den Partnern zu organisieren. Das Kommunale Integrationszentrum koordiniert Projekte für und mit Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Euskirchen. Es bearbeitet die Querschnittsaufgabe „Integration“ auf der Basis des Grundgedankens: „Integration durch Bildung“. Die Einheit verfügt über ein eigenes Steuerungsgremium, dem neben den Vertretern der Kreisverwaltung auch die Schulräte, das Jobcenter, die Arbeitsagentur und Vertreter der Wirtschaftskammern angehören. Der 2015 entstandene Verein „Vielfalt leben im Kreis Euskirchen“ unterstützt Bildungs- und Integrationsprojekte des KoBIZ finanziell und ideell, sofern öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

### Felder der Zusammenarbeit zwischen KOBIZ und Jugendamt

Eine erste sichtbare Zusammenarbeit im Feld der Integration im Kreis Euskirchen war die Durchführung des Friedenstages Euskirchen, eines von BürgerInnen mit Migrationshintergrund gestalteten „Fest der Kulturen“, welches in enger Kooperation mit dem DRK, dem Jugendmigrationsdienst und engagierten Bürgerinnen und Bürger durchgeführt wurde.



Multikulturelle Tanzgruppe beim „Fest der Kulturen“.

Quelle: Kreis Euskirchen

Als 2015 eine zunehmende Anzahl von Flüchtlingen in den vom Land eilig eingerichteten Unterkünften im Kreis Euskirchen untergebracht wurden, den 11 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in steigendem Maße Flüchtlinge zugewiesen wurden und ab Herbst 2015 auch die Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UAM) in die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe begann, intensivierte sich die Zusammenarbeit erheblich. Die Kooperation zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen stand ebenfalls vor neuen Herausforderungen, die Versorgung und Integration der im Kreis zugewiesenen Flüchtlinge möglichst gut zu organisieren: die Flüchtlingssituation wurde in ihrer Komplexität ein ständiger Tagesordnungspunkt in den regelmäßigen Sozialkonferenzen, in denen alle kreisangehörigen Kommunen mit dem Kreis aktuelle Entwicklungen bespricht.

### Gastfamilienprojekt und ehrenamtliche Vormundschaften für UAM

Nach einem dringenden Appell an die Bevölkerung wurden für die längerfristige Unterbringung der in kurzer Zeit zugewiesenen UAM Familien gesucht, die als „Gastfamilie“ nach dem SGB VIII jugendliche Flüchtlinge aufnehmen. Zudem wurden ehrenamtliche Vormünder gesucht, die sich in einer anderen Intensität um die rechtliche Vertretung der Jugendlichen kümmern sollten. Die Resonanz war überwältigend: mehr als 130 Interessierte besuchten eine Informationsveranstaltung, die gemeinsam vom Jugendamt und dem KoBIZ gestaltet wurde. Die Interessenten wurden vom KoBIZ zu Fluchtursachen, Fluchtwege und kulturellen Hintergründe informiert, das Jugendamt zeigte die Aufgaben und Verfahrensschritte (Prüfungsverfahren, Schulung) auf. Es konnte gelin-

gen, mehr als die Hälfte der zugewiesenen Jugendlichen in familiäre Betreuung unterzubringen, der Unterbringung war eine (oft kurze) Klärungsphase in einer eigens eingerichteten provisorischen stationären Einrichtung vorge-schaltet, jede Gastfamilie wurde mit ca. 4-6 Stunden in der Woche durch die ambulante

Erziehungshilfe von Fachkräften unter-

stützt. Im Sommer 2016 traf sich die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft mit fünf Jugendlichen und ihren Gastfamilien, sie zeigte sich überrascht, welches Potential in dieser Hilfeform liegt.

### Übersetzungshilfepool

In Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz, dem Jugendmigrationsdienst und dem Caritasverband Euskirchen wurde ein „Übersetzungshilfe-Pool“ aufgebaut



Die damalige Ministerpräsidentin Hannelore Kraft im Gespräch mit den Jugendlichen.

Quelle: Kreis Euskirchen

und zentral vom KoBIZ verwaltet. Damit unterstützt das KoBIZ bis heute auch die Integration der jungen UAM, da zur Ergänzung der zugelassenen Dolmetscher auch für die Jugendlichen und Familien schnell und unkompliziert bei Verständigungsproblemen Hilfe verfügbar ist.

#### Seiteneinsteiger-Beratung

Die Seiteneinsteiger-Beratung für zugewanderte Schulpflichtige für das Schulamt wird ebenfalls durch das KoBIZ durchgeführt, dadurch konnte es gelingen, auch für nahezu alle UAM schon nach wenigen Wochen die Beschulung sicherzustellen, aufgrund der Altersstruktur im Schwerpunkt an den schnell eingerichteten Flüchtlingsklassen an den Berufskollegs, die ebenfalls in Kreisträgerschaft sind.

#### Rucksack-Gruppen

Rucksack ist ein Programm zur Elternbildung, Elternpartizipation, zur Sprach(en)förderung und zur Interkulturellen Schulentwicklung. Das Angebot gibt es für Kinder von 3-6 Jahren in Kindertagesstätten (KiTa) und für Kinder im Grundschulalter. Das Projekt richtet sich vorrangig an Kinder und Familien mit Migrationshintergrund. Die Mütter treffen sich einmal in der Woche in der KiTa und bekommen Tipps, Informationen und Material für die Förderung des Kindes in der Muttersprache zu Hause. Zeitgleich werden die Themen, welche zu Hause in der Muttersprache behandelt werden, in der KiTa in der deutschen Sprache aufgegriffen.

In den Elterngruppen werden neben Möglichkeiten der Sprachförderung auch Erziehungsthemen besprochen und diskutiert. Bei Bedarf kann ein Input durch eine Erzieherin oder eingeladene Experten erfolgen. „Rucksack Grundschule“ baut auf die Rucksackgruppen in den benachbarten Kindertagesstätten auf. Durch die Teilnahme an der Rucksackgruppe werden Müt-

ter besser in das Schulleben eingebunden, beteiligen sich aktiv an Veranstaltungen der Schule und finden besseren Zugang zum deutschen Bildungssystem. Sowohl die Elternbegleiterinnen, als auch die beteiligten Fachkräfte erhalten während des Rucksackprogramms Fortbildungen und Reflexionstreffen, die vom Jugendamt und dem KoBIZ durchgeführt werden.

#### Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Seit 2016 arbeiten zwei syrische Flüchtlinge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) im KoBIZ und unterstützen dort aktiv die interkulturelle Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund sowie den praktischen interkulturellen Öffnungsprozess der kommunalen Verwaltungen. Ein BFDler führt in Kooperation mit dem Jugendamt Informations- und Austauschrunden für Eltern von Kindergartenkindern auf Arabisch durch, wodurch ein direkter Zugang zu dieser Zielgruppe ermöglicht wird. Gemeinsam mit Bundesfreiwilligendienstlern von kreisangehörigen Kommunen und vom Jobcenter EU-aktiv werden zur Zeit Projektideen entwickelt, um arabisch sprechende Geflüchtete zu Themen wie Sprachkurse, Arbeitsmarktzugang und lebenspraktischen Dingen zu informieren und um gezielte Fragen zu beantworten.

#### Weitere Projekte des KoBIZ

##### InteGreat-App

Die App „InteGreat“ fasst alle wichtigen Informationen für Geflüchtete und ehrenamtlich Helfende im Kreis Euskirchen in vier Sprachen zusammen. Wer kann mich beraten? Wo finde ich eine Wohnung? Wie läuft das Asylverfahren ab? Das sind nur einige Fragen, die mit Hilfe der App beantwortet werden können. Vorteilhaft ist zudem, dass die App nur einmal heruntergeladen werden muss und die Infos dann jederzeit auf dem Smartphone verfügbar sind – auch ohne Internetverbindung.

Die App kann kostenfrei heruntergeladen werden. Darüber hinaus können die Inhalte der App auch über eine Webseite im Internet aufgerufen werden (<https://web.integreat-app.de>).

#### Koordination der Ehrenamtsarbeit mit Flüchtlingen

In jeder kreisangehörigen Kommune im Kreis Euskirchen haben sich Initiativen gegründet, um Flüchtlingen zu helfen und ihnen hier eine Orientierung zu geben. Mittlerweile gibt es in allen Kommunen im Kreis Euskirchen zuständige Ansprechpersonen für Integrationsfragen. Wohlfahrtsverbände, kirchliche Vereinigungen und diverse Beratungsstellen haben auf die Situation reagiert und erstellen Angebote, teilweise in Kooperation untereinander, um Kommunen und freiwillig engagierte BürgerInnen zu unterstützen.

Der Kreis Euskirchen wiederum unterstützt diesen Prozess durch Vernetzung und Informationsweitergaben der kommunalen Integrationsbeauftragten und fördert so die positive Entwicklung von Integrationsbemühungen vor Ort.

#### Bildungskoordination

Durch die seit September 2016 im KoBIZ tätige Bildungskoorordinatorin soll Transparenz im Bildungsangebot für Neuzugewanderte hergestellt und die Identifizierung von Lücken ermöglicht werden.

#### Aktuelle Entwicklungen in der Zusammenarbeit

Nach den ersten intensiven Bemühungen, die Beschulung zu gewährleisten und insbesondere die Sprachkenntnisse zu verbessern, zeichnet sich nun der Bedarf an einer verbesserten Zusammenarbeit und der Schaffung neuer Angebote für Bildungsbenachteiligte in den Berufskollegs und am Übergang in den Arbeitsmarkt ab, die ergänzend zu den Maßnahmen des Jobcenter/Integrationpoints durch gezielten Einsatz von Jugendsozialarbeit (Jugendamt) geplant sind. Die Zusammenarbeit zwischen den durch das Land geförderten Internationalen Förderklassen und der vorhandenen Struktur der Schulsozialarbeit sowie der Fachkräfte der Jugendberufshilfe wird konzeptionell strukturiert und soll ein effizientes Zusammenwirken unter Vermeidung von Doppelstrukturen gewährleisten. Auch dabei ist geplant, vorhandene Partnerschaftsmodelle für Bildungsbenachteiligte auch für Flüchtlinge gezielt weiter auszubauen. Im Bereich der Jugendhilfe zeichnet sich deutlich ab, dass nach der kurzfristigen Versorgung der UAM, deren Persönlichkeitsentwicklung in die Selbstständigkeit und den geschilderten Anforderungen an den Übergang in Ausbildung und Arbeit nun die längerfristige Unterstützung der zugewanderten Familien mit Kindern eine große Herausforderung darstellt. Dazu werden erhebliche Anstrengungen erforderlich sein, etwa für die Schaffung weiterer KiTaplätze oder beim niedrigschwel-

ligen, kultursensiblen Zugang zu Familien mit Fluchtgeschichte, die einen Unterstützungsbedarf haben.

**Fazit**

Mit einer realistisch gestalteten Willkommenskultur und einer effizienten Integrationspolitik kann daran gearbeitet werden,

dass gerade junge zugewanderte Menschen gleiche Bildungschancen haben wie Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund. „Willkommenskultur“ und „Vielfalt leben“ vereinen sich zur erfolgversprechenden Zukunftsperspektive im Kreis Euskirchen, die von der frühkindlichen Förderung über eine gelingende Bildungsbiographie in den Schulen bis zum

Übergang in den Beruf mit Leben erfüllt wird. Mittlerweile gibt es erste Jugendliche, die durch das gute Zusammenwirken von Jugendamt, KoBIZ, Schule und Ehrenamt die realistische Perspektive auf einen Schulabschluss und eine Lehrstelle haben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 50.20.03



## Auf dem Weg - Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten im Kreis Mettmann

Von Marion Taha, Abteilung Integration und Soziale Planung, Kreis Mettmann

„Nicht die Geflüchteten sind das Problem, sondern die Strukturen, auf die sie treffen [...] die vorhandenen Strukturen produzieren bestenfalls behördenkompatible Flüchtlinge, nicht arbeitsmarktkompatible!“  
Mit dieser These provozierte Prof. Dr. Matthias Knuth von der Universität Duisburg-Essen im Rahmen seines Vortrags bei der 4. Integrationskonferenz des Kreises Mettmann, die im Mai 2017 unter dem Motto „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen – frühzeitige Intervention, Aktionismus oder lehrreiches Scheitern“ stattgefunden hat.



Plenum Integrationskonferenz 2017.

Eine gute Struktur zu schaffen, um Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einen Zugang zur Gesellschaft und zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist schon lange ein wichtiges Anliegen des Kreises Mettmann. Seit 2005 werden sämtliche integrationspolitischen Ansätze der Kreisverwaltung in der Abteilung Integration gebündelt und vernetzt – eine Herausforderung, denn mit einer Einwohnerzahl von rund 483.000 Menschen, davon ca. 26% mit Zuwanderungsgeschichte, gehört der Kreis Mettmann zu den bevölkerungsreichsten und -dichtesten Kreisen deutschlandweit. Nicht nur die große Zahl schutzsuchender Geflüchteter, die seit 2015 neu in den Kreis Mettmann gekommen sind,

sondern auch die damit verbundene Veränderungswelle mit neuen Akteuren im Arbeitsfeld, veränderten Strukturen, aufkommenden neuen Gesetzen und Förderauschreibungen machte schnell den Bedarf nach strategischer Steuerung deutlich.

### Transparenz schaffen

Jede Botschaft ist nur so gut wie das, was von ihr ankommt. Informationen transparent und allen Interessierten auch über fachlichen Austausch hinaus zugänglich zu machen ist ein wichtiger Aspekt der Integrationsarbeit im Kreis Mettmann. 2015 wurde zeitnah mit dem Zuzug der geflüchteten Menschen und zur Weitergabe der vielen Informationen und Anlaufstellen der Internetauftritt zum Thema Integration überarbeitet ([www.integrationme.de](http://www.integrationme.de)). Neben den vier allgemeinen Kategorien (Sprache und Bildung, Gesundheit und Soziales, Arbeit und Qualifizierung sowie Beratung und Unterstützung) wurde wegen der Bedeutsamkeit das Themenfeld rund um die Flüchtlingshilfe intensiv ausgeweitet. Ratsuchende,

bürgerschaftlich Engagierte, Menschen mit Fluchterfahrung aber auch Unternehmen gelangen seitdem schnell zu zentralen und wichtigen Informationen rund um das Thema Integration und Arbeitsmarkt. Zu jedem Themenbereich werden aktuelle Broschüren und wichtige Informationen über Neuerungen im Integrationsbereich sowie Förderaufrufe bereitgestellt. Zusätzlich kann sich der Besucher über Links zu anderen Internetseiten gezielt detaillierter informieren.



Broschüre „Willkommen im Kreis Mettmann“. Quelle: Kreis Mettmann

Um Neubürgern mit Zuwanderungsgeschichte die ersten Schritte im Kreis Mettmann zu erleichtern, wurde im Jahr 2015 gemeinsam mit zentralen Akteuren der Integrationsarbeit die mehrsprachige Broschüre „Willkommen im Kreis Mettmann“ entwickelt und 2017 hinsichtlich wichtiger gesetzlicher Änderungen aktualisiert. Insbesondere für die Zielgruppe der Geflüchteten wurden weitere Informationen zum Thema „Arbeiten in Deutschland“ aufgenommen. Neben Auskünften zur Arbeitsaufnahme enthält die Broschüre viele praktische Informationen rund um die Themen Wohnen, Spracherwerb, Schule, Ausbildung etc. Die Broschüre liegt kreisweit u.a. in den Geschäftsstellen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, im Integration Point, in der Ausländerbehörde und in den kreisangehörigen Städten aus.

### Vernetzung ausbauen

Mit der großen Zahl Geflüchteter kamen im Sommer 2015 auch in den Städten des Kreises Mettmann Fragen und Problemlagen auf, die mit unterschiedlichen lokalen Ansätzen zu lösen versucht wurden. Schnell wurde der Wunsch nach einer Plattform, die einen regelmäßigen Austausch und fachliche Informationen möglich macht, laut.

Daher wurde ein Runder Tisch „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ gegründet. Dieses Gremium besteht aus Akteuren der Integrationsarbeit der kreisangehörigen Städte, der Wohlfahrtsverbände, der Kreishandwerkerschaft und der Industrie- und Handelskammer, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und den Ämtern des Kreises Mettmann (z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Schulamt etc.) und tagt seit Anfang 2016 mehrmals im Jahr. Waren es zu Beginn Fragen zum Aufenthaltsrecht, der Sprachförderung, der Unterbringung und der Koordinierung der bürgerschaftlich Engagierten, so änderten sich mit den Herausforderungen vor Ort auch die Aufgaben und Themen des Runden Tisches. Heute sind Themen der beruflichen Integration, das Schaffen adäquater und bedarfsorientierter Bildungs- und Qualifizierungsangebote und der Übergang aus der Schule in den Beruf für Menschen mit Fluchterfahrung im Fokus.

Für das „Folgemanagement Flüchtlinge“ hat der Kreis Mettmann zwei zusätzliche Stellen geschaffen, die seit dem Frühjahr 2017 besetzt sind. Somit wird eine enge Zusammenarbeit z.B. mit dem Integration Point des Jobcenters und der Agentur für Arbeit, dem BAMF und der Berufsberatung gewährleistet. Mit diesen wird in regelmäßigen Austauschtreffen die aktuelle Lage beleuchtet und gemeinsame Handlungs-

strategien entwickelt. Bereits 2015 wurde der Integration Point als eine Anlaufstelle für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus an einem Standort im Kreisgebiet mit gebündelten Kompetenzen gegründet. Die Entscheidung für einen zentralen Standort hat sich – trotz teilweise längerer Anfahrtswege – als positiv erwiesen, da dadurch der „Behörden-Dschungel“ minimiert wird. Ein gemeinsam erstellter mehrsprachiger Image-Film soll zudem mögliche Ängste vor „staatlichen Institutionen“ abbauen und vorab über die Abläufe vor Ort informieren.

### Sprachliche Hürden abbauen

Um die Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig zu gewährleisten, müssen im Vorfeld wesentliche Themen der Alltagsbewältigung geklärt sein. Hier kommt dem Kreis Mettmann zugute, dass er bereits seit 2011 ein verlässliches System zur Begleitung Neuzugewandeter vorhält – die Sprach- und Integrationslotsen.

In Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. werden mehrsprachige Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zu Sprach- und Integrationslotsen ausgebildet. Mit dem Aufkommen vieler geflüchteter Menschen hat diese etablierte Struktur eine zahlenmäßig explosive Inanspruchnahme erfahren. Über 70 qualifizierte Lotsen mit Kenntnissen in insgesamt 29 Sprachen informieren Menschen ohne oder mit nur wenig Deutschkenntnissen über Angebote im sozialen Bereich und begleiten sie z.B. bei Behördengängen, Schuleinstiegsgesprächen und zum Gesundheitsamt. Die Sprach- und Integrationslotsen können zeitnah zu Terminen z.B. zum Jobcenter oder der Ausländerbehörde hinzu bestellt werden und helfen, sprach- und kulturbedingte Missverständnisse aus dem Weg zu räumen. Damit werden an wichtigen Stellen Prozesse zur Alltags- und Arbeitsintegration beschleunigt.

Natürlich ist der Spracherwerb der Geflüchteten selbst als Zugang zur Arbeitswelt unverzichtbar. Im Kreis Mettmann gibt es eine Vielzahl von Sprachkursträgern sowohl für Integrationskurse als auch für die berufsbezogene Deutschsprachförderung. In regelmäßigen Austauschtreffen mit dem zuständigen Regionalkoordinator des BAMF und den Sprachkursträgern werden aktuelle Informationen zum Thema Sprachförderung behandelt und über das bestehende Kursangebot informiert.

### Professionalisierung der Akteure

Bürgerschaftlich Engagierte leisten einen

unverzichtbaren Beitrag zur beruflichen Integration von Menschen mit Fluchterfahrung und ermöglichen somit die Teilhabe vor Ort. Der Kreis Mettmann schult bürgerschaftlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe, die sich in diesem Themenfeld einsetzen, unter anderem zum Thema ‚Berufliche Integration von Geflüchteten‘, um aufenthalts- und arbeitsmarktrechtliche Themen zu verdeutlichen und Kenntnisse über die Instrumente des Jobcenters und der Agentur für Arbeit zu vermitteln. Damit wird ein großer Beitrag zur Kooperation und dem gegenseitigen Verständnis zum Beispiel bei der Begleitung zu einem Termin im Jobcenter gewährleistet.

Viele Arbeitgeber im Kreis Mettmann zeigten frühzeitig Interesse an der Beschäftigung geflüchteter Menschen. Um die Voraussetzungen, die sich abhängig vom Aufenthaltsstatus und der Gesetzeslage gestalten, transparent zu machen, fand im Herbst 2016 eine gemeinsame Veranstaltung im Kreis Mettmann mit Unternehmen, Arbeitgeberverbänden, der IHK, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter statt. Aus dieser Veranstaltung heraus wurden Verabredungen zur weiteren Zusammenarbeit getroffen und umgesetzt.

### Übergänge verbessern

Ein besonderes Merkmal der aktuellen Flüchtlingsbewegung ist die große Zahl geflüchteter Jugendlicher und junger Erwachsener. Aktuell leben im Kreis Mettmann 2.200 geflüchtete Jugendliche. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Geflüchteten im Kreis Mettmann beträgt 25,3 %.

Viele dieser jungen Menschen werden in den Internationalen Förderklassen der kreiseigenen Berufskollegs beschult. Um den Übergang von der Schule in den Beruf nach Beendigung der Schulpflicht besser zu gestalten, wurde im Kreis Mettmann eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitenden des Folgemanagements Flüchtlinge, des Kreisintegrationszentrums und der Bildungskoordination gegründet. In einer Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Integration Points, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und der Kommunalen Koordinierungsstelle werden im Herbst 2017 Lehrkräfte und sozialpädagogische Kräfte der Berufskollegs, die in den Internationalen Förderklassen tätig sind, enger miteinander verzahnt und über die Maßnahmenangebote für junge Geflüchtete informiert. Für viele Jugendliche bietet sich nach dem Besuch der Internationalen Förderklasse bereits eine schulische oder berufliche Perspektive.

Für die Absolventen, bei denen der weitere Weg sich noch nicht abzeichnet, findet

eine weitere gemeinsame Veranstaltung statt. Den Jugendlichen werden in diesem Rahmen weiterführende Informationen mitgegeben und Angebote vorgestellt. Außerdem kann ein direkter Kontakt zur Berufsberatung oder dem Jobcenter hergestellt werden. Alle diese Kooperations- und Arbeitsansätze werden im Kreis Mettmann weiterentwickelt, um möglichst viele junge Geflüchtete auf ihrem Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auch 2018 weiterhin gezielt zu unterstützen.

**Fazit**

Die Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt ist ein Weg mit vielen Hürden. Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre zeigen, dass im Bereich Integration und Arbeitsmarkt viel Bewegung entstanden ist. Netzwerke auf- und ausbauen, Bedarfe sichtbar machen und entsprechende Angebote schaffen, für Transparenz in den Strukturen sorgen und gute Ansätze zu verstetigen sind Meilen-

steine, die nach und nach gesetzt sind und weiterhin gesetzt werden müssen. Kreisdirektor Martin M. Richter fasste als Resümee der letzten Integrationskonferenz zusammen, was sicher nicht nur für den Kreis Mettmann gilt: „Wir sind auf dem Weg. Wir haben begonnen, sind aber noch lange nicht am Ende.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 50.20.03



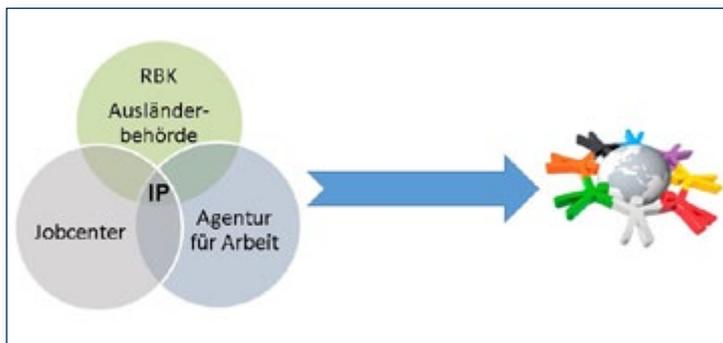
## Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt des Rheinisch-Bergischen Kreises

Von Michael Schulte, Geschäftsführer des Jobcenters Rhein-Berg

Eine nachhaltige Integration von Flüchtlingen ist ein längerfristiger Prozess, an dem Akteure aus unterschiedlichen Bereichen wie Städte und Gemeinden, Ehrenamt, Integration Point (Agentur für Arbeit, Ausländerbehörde, Jobcenter), Maßnahme- und Sprachkurs-träger, Kammern u. a. beteiligt sind. Für die Integrationsarbeit sind die örtliche Nähe und die enge Verknüpfung der Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner von enormer Wichtigkeit.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde ein Integration Point in Bergisch Gladbach, mit einer Nebenstelle in Wermelskirchen und mit Präsenzzeiten an allen anderen Standorten des Jobcenters Rhein-Berg eingerichtet.

die Integrationsfachkräfte des Jobcenters fortgesetzt, wodurch die Aktivierungsphase im SGB II-Bereich verkürzt werden kann. Asylbewerber und Asylberechtigte erfahren im Rheinisch-Bergischen Kreis bei der Integration in Arbeit und Ausbildung eine große Unterstützung durch ehrenamtliche Tätige. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt ein Kernthema bei der Netzwerkarbeit des Jobcenters und der Agentur für Arbeit. In der Praxis leisten ehrenamtliche



Integration Point Rhein-Berg.

Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis

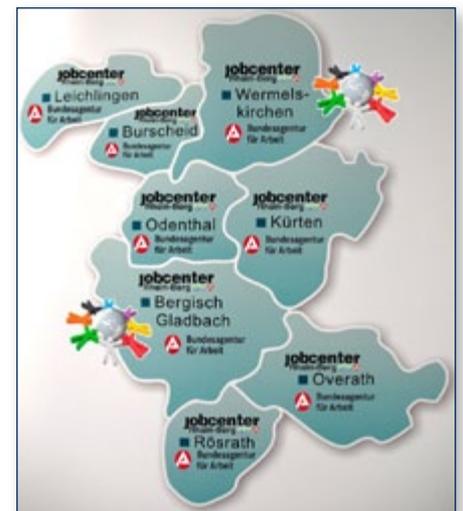
Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters beraten die Asylberechtigten an allen Standorten.

Die Vermittlungsfachkräfte der Agentur für Arbeit bieten zusätzlich Sprechstunden bei den Kommunen und Gemeinden an mit dem Ziel, die Asylberechtigten rechtzeitig vor Übertritt in den SGB II-Leistungsbezug zu aktivieren. Zum Einsatz kommen dabei individuelle Förderungen wie Sprachunterricht, Berufserkundung, Anerkennung von Berufsabschlüssen, Qualifizierung etc. Bei einem Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen nach dem SGB II wird die Förderung durch

Helfer einen unverzichtbaren Beitrag durch:

- Akquise von Ausbildungs- und Arbeitsstellen in den örtlichen Unternehmen,
- Begleitung der Asylberechtigten / -bewerber zu Vorstellungsgesprächen
- Unterstützung der Arbeitgeber bei den administrativen Aufgaben bei der Einstellung von Flüchtlingen (Klärung des Aufenthaltsstatus, Hinweise auf Fördermöglichkeiten und die jeweiligen Ansprechpartner).

Es erfolgt auch ein regelmäßiger Austausch über bestehenden Fördermöglichkeiten mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit.



Die Standorte des Jobcenters Rhein-Berg.

Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis

Gemeinsam werden die Flüchtlinge rechtzeitig für eine berufliche Integration (Ausbildung, Arbeit, Qualifikation) vorbereitet. Der Aufbau dieser Netzwerkstrukturen war für alle Beteiligten zunächst ein aufwändiger Prozess. Doch diese Investition hat sich bezahlt gemacht: Sowohl für die Akteure als auch für die Zielgruppe sind die Wege spürbar kürzer und die Informationsmöglichkeiten deutlich transparenter geworden.

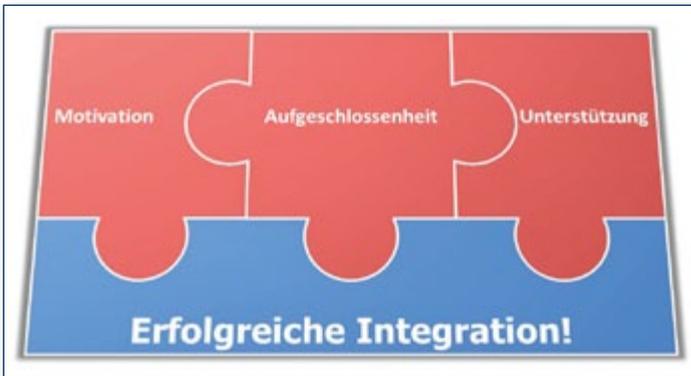
EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 50.20.03



## Motivation. Aufgeschlossenheit. Unterstützung – Wie erfolgreiche Integration in der Optionskommune Kreis Düren / job-com gelingt!

Von Martina Forkel, Amtsleitung Aktivierende Leistungen und Daniel Berger, Sachgebiet Fachcontrolling, Jobcenter Kreis Düren job-com

Die berufliche und gesellschaftliche Integration ist die zentrale Herausforderung in der Arbeit mit Geflüchteten. Unsere Erfahrungen zeigen: Die Integration von Menschen, die aus Kriegsgebieten geflohen sind, braucht Zeit und ist abhängig von drei entscheidenden Faktoren – „Motivation“ und „Aufgeschlossenheit“ der beteiligten Akteure sowie „Unterstützung“ durch aufeinander abgestimmte und zeitlich nahtlos ineinandergreifende Förderinstrumente.



### Integrationen im Projektzeitraum.

Quelle: Kreis Viersen

Im Folgenden stellen wir Ihnen drei erfolgreiche Beispiele für gelungene Integrationen von geflüchteten Menschen im Kreis Düren vor.

Herr Osso, 28 Jahre alt, ist syrischer Staatsbürger und im April 2015 als Kriegsflüchtling in Deutschland angekommen. In Syrien hat er die Schule bis zur 12. Klasse besucht. Aufgrund des Bürgerkriegs wurde er 2010 zum Militär eingezogen und diente dort knapp zwei Jahre. 2012 gelang ihm zusammen mit seinem Zwillingbruder die Flucht aus Syrien, eine Odyssee, die fast drei Jahre dauerte und schließlich in Düren endete, wo Herr Osso gemeinsam mit seinem Zwillingbruder bei einem Onkel lebt. Bereits bei seinem ersten Beratungsgespräch bei der job-com im Mai 2015 äußerte Herr Osso sein großes Interesse am KFZ-Bereich und den Wunsch, in diesem Arbeitsfeld tätig zu werden, da er während seiner Militärzeit in Syrien bereits Erfahrungen in der KFZ-Branche sammeln konnte. Aus eigener Initiative bewarb er sich, unterstützt von seiner Integrationsfachkraft, bei dem mittelständischen Dürener Autohaus Schmitz & Franzen, bekam das Angebot, ein Praktikum zu absolvieren und nutzte seine Chance: Herr Osso überzeugte Meister und Chef durch sein Engagement,

insb. zeitliche „Investitionen“ des Ausbildungsbetriebes erforderlich sind, hielt Schmitz & Franzen an der Idee fest, Herr Osso gemeinsam mit der job-com auf dem Weg zum KFZ-Mechatroniker zu unterstützen. In Folge dessen wurde daher zum 01. November 2016 zunächst eine durch die job-com geförderte Einstiegsqualifizierung (EQ) vereinbart. Herr Osso bekam so die Chance, sich neun Monate in „seinem“ Betrieb Schmitz & Franzen praxisnah auf die anschließende Berufsausbildung vorzubereiten. Parallel zur Einstiegsqualifizierung empfahl ihm seine Integrationsfachkraft den Besuch eines weiterführenden Deutschkurses, um seine Sprachkenntnisse zu verbessern und das Sprachniveau B 2 zu erreichen. Da Herr Osso seinen Arbeitgeber auch während der Einstiegsqualifizierung sowohl durch seine Umgangsformen als auch durch seine Arbeitsauffassung und seine sprachlichen wie beruflichen Fortschritte absolut überzeugte, erhielt er zum 01.08.2017 seinen Ausbildungsvertrag für die dreieinhalbjährige Berufsausbildung zum KFZ-Mechatroniker. Die job-com unterstützt diese Entwicklung durch die Förderung des Ausbildungsbetriebs mit einem sog. Ausbildungsbonus für benachteiligte Auszubildende und die Übernahme

seiner Wissbegierigkeit und seiner Fähigkeiten von seiner grundsätzlichen Eignung zum KFZ-Mechatroniker. Obwohl allen Beteiligten klar war, dass die fachsprachlichen Anforderungen der Ausbildungspläne der Berufsschule Herrn Osso zu diesem Zeitpunkt überforderten und zusätzliche

der Kosten für den Führerschein Klasse B, den Herr Osso für seinen Beruf benötigt. Damit Herr Osso in der Berufsschule von Anfang an gut mitkommt, hat seine Integrationsfachkraft ergänzende Hilfestellungen organisiert: Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützen Herrn Osso insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sowohl der Chef des Autohauses, als auch der Werkstattmeister und der Altmeister sowie seine Integrationsfachkraft kümmern sich intensiv um einen erfolgreichen Verlauf der Ausbildung. Herr Alnaeb, 27 Jahre alt, traf nach längerer Flucht aus Syrien im Dezember 2014 in Deutschland ein. Seit November 2015 wird er als anerkannter syrischer Geflüchteter von der job-com unterstützt.

In Syrien besuchte Herr Alnaeb eine allgemeinbildende Schule und absolvierte in seiner Heimat anschließend ein „Wirtschaftsstudium“, das er erfolgreich abschloss. Während seines Studiums konnte er sich bereits erste Deutschkenntnisse aneignen, ein enormer Vorteil bei der Einreise in die Bundesrepublik. Da sein Studienabschluss in Deutschland nicht anerkannt werden kann, suchte Herr Alnaeb gemeinsam mit seiner Integrationsfachkraft nach Alternativen: Seine große IT-Affinität und sein Hochschulabschluss weckten sein Interesse an einer kaufmännischen Ausbildung. Herr Alnaeb machte sich hoch motiviert auf den Weg, stellte sich bei der Fa. Westnetz, Strom- und Gas-Verteilnetzbetreiber, vor und bekam die Möglichkeit, ein sog. Schnupperpraktikum zu absolvieren. Westnetz gewann einen sehr positiven Eindruck von Herrn Alnaeb, erkannte jedoch, dass ihn die Anforderungen einer unmittelbaren Ausbildung, insbesondere sprachlich, überforderten. Dem Vorschlag seiner Integrationsfachkraft, ihn bei Westnetz zunächst im Rahmen einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) zu unterstützen, stand Herr Alnaeb sehr kritisch gegenüber, da er

sofort „richtiges“ Geld verdienen wollte. Mit viel Überzeugungskraft aller Beteiligten gelang es Herrn Alnaeb davon zu überzeugen, dass die Einstiegsqualifizierung seine Chancen, die Ausbildung erfolgreich zu bewältigen, deutlich erhöht. Parallel zu seiner betrieblichen Tätigkeit besuchte er die Berufsfachschulklasse für Informatik-kaufleute und bekam weitere Unterstützung durch seine Integrationsfachkraft: Seit Ende November 2016 finanzierte die job-com für Herrn Alnaeb ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), um durch individuelle und gezielte Nachhilfe zum Berufsschulunterricht Lücken in der theoretischen Ausbildung zu schließen.

Mit der Übergabe seines Ausbildungsvertrages durch die Fa. Westnetz am 22. August 2017 hat Herr Alnaeb ein weiteres wichtiges Zwischenziel für seine Integration in Deutschland erreicht.

Herr Mohammad, 19 Jahre alt, stammt ebenfalls aus Syrien und hat dort einen dem Fachabitur vergleichbaren Schulabschluss erworben. Sein Ziel, Medizin zu studieren, um Menschen helfen und heilen zu können, konnte er aufgrund der Kriegswirren in seiner Heimat nicht weiter verfolgen. Er floh ohne seine Familie nach Deutschland und reiste Ende 2015 in die Bundesrepublik ein. Noch während des laufenden Asylverfahrens und trotz der anfänglichen Sprachschwierigkeiten organisierte sich Herr Mohammad eigenständig ein Praktikum im Dürener Krankenhaus gGmbH, da er sein Ziel im medizinischen Bereich tätig zu werden, nicht aufgeben wollte. Noch während seines Praktikums erfolgte die Anerkennung als Flüchtling mit subsidiären Schutz seitens des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Herr Mohammad wurde somit von der job-com unterstützt. Aufgrund seiner motivierten

Mitarbeit im Krankenhaus Düren gGmbH, für die er von Anleitern, Kollegen und Patienten sehr geschätzt wurde, bot sich eine Integrationsstrategie in Richtung des medizinisch-pflegerischen Bereiches an. Gemeinsam mit Herrn Mohammad und in Abstimmung mit seinem „Arbeitgeber“ konnte ihm die einjährige

Ausbildung zum „Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten“ beim Krankenhaus Düren gGmbH in der Kooperation mit der low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH ermöglicht werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung am 31. Mai 2017 wurde Herr Mohammad als engagierter neuer Mitarbeiter vom Krankenhaus Düren gGmbH nahtlos in eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung übernommen. Unterstützt wurde sein Berufseinstieg von der job-com durch die Förderung der Kostenübernahme für den Erwerb eines Führerscheines, da seine Beschäftigung in Schichtarbeit aufgrund der fehlenden ÖPNV-Anbindung sonst nicht möglich gewesen wäre.

Herr Mohammad hat eine hohe Motivation, um sich weiter zu entwickeln und seine sprachlichen und beruflichen Kenntnisse während seiner Berufstätigkeit zu vertiefen. Diese Haltung eröffnet ihm neue Perspektiven für ein unabhängiges Leben



Herr Mohammad bei der Arbeit im Dürener Krankenhaus gGmbH.

Quelle: Krankenhaus Düren gGmbH

in Deutschland: Wenn alles gut läuft wird Herr Mohammad mit Unterstützung des Krankenhauses Düren und der job-com im Sommer 2018 die Ausbildung zum examinierten Krankenpfleger beginnen.

Diese drei Fallbeispiele zeigen, dass erfolgreiche Integration von geflüchteten Menschen in den deutschen Arbeitsmarkt gelingen kann. Die „Motivation“ des Geflüchteten und des potenziellen Arbeitgebers, seine „Aufgeschlossenheit“ mögliche Hindernisse anzugehen und diese gemeinsam und mit „Unterstützung“ durch das Jobcenter zu bewältigen – Das verstehen wir, die job-com Düren, als „Investition“, die sich lohnen wird: Deutschland braucht motivierte Arbeits- und Fachkräfte und auch bei einer eventuellen Rückkehr in die alte Heimat sind die erworbenen Fähigkeiten für den Wiederaufbau von großer Bedeutung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Okttober 2017 50.20.03



## Modellprojekt zur beruflichen Integration von Flüchtlingen im Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgreich gestartet

Von Hülya Dagdas, Fachkoordinatorin Flüchtlinge und Migration Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis<sup>1</sup>

Im Januar 2017 begann das Modellprojekt „Berufsbezogene Sprachförderung & Berufliche Qualifizierung Metalltechnik für Industrieberufe“ des Märkischen Arbeitgeberverbandes (MAV) und der Volkshochschule Ennepe-Ruhr-Süd zur Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte in den Arbeitsmarkt.

Der Kooperationsverband, bestehend aus dem Arbeitgeberverband (MAV), der Volkshochschule Ennepe-Ruhr-Süd, der Agentur für Arbeit Hagen, dem Jobcenter EN sowie den Firmen ABC Umformtechnik und ThyssenKrupp Bilstein, hat das

Projekt im Ennepe-Ruhr-Kreis geplant. Da der MAV hat bereits ähnliche Projekte in Iserlohn und Hagen erfolgreich durchgeführt hat, konnte man auf dessen Erfahrungen aufbauen. Der Märkische Arbeitgeberverband e.V. (MAV) ist ein frei-

williger Zusammenschluss von rund 460 Unternehmen im Großteil des Märkischen

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung von Melanie Beinert (Fachbereichsleiterin VHS EN-Süd) und Josef Schulte (Stellvertretender Geschäftsführer Märkischer Arbeitgeberverband)



Kompetenzfeststellungstag mit Parcours, rechts Herr Barth, Ausbildungsleiter (ABC Umformtechnik), Teilnehmer, links Herr Just (Dozent).  
Quelle: VHS EN-Süd

Kompetenzfeststellungstag mit Parcours, 2. v.l. Herr Schmelter (Ausbildungsleiter Thyssen-Krupp-Bilstein), Teilnehmer, rechts Herr Mohncke, Ausbilder (ABC Umformtechnik).  
Quelle: VHS EN-Süd

Kreises, den Städten Hagen und Schwerte und im Ennepe-Ruhr-Kreis. Damit zählt er zu den größten regionalen Arbeitgeberverbänden in Nordrhein-Westfalen. Der wirtschaftlichen Struktur der Region entsprechend stammen die Mitgliedsbetriebe vornehmlich aus der Metall- und Elektro-Industrie. Für diese Mitglieder ist der MAV Tarifträger, wobei eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung für Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie ebenfalls möglich ist. Aber auch Unternehmen aus anderen Branchen – von der Kunststoffverarbeitung, über das Kfz-Gewerbe und die

Jahren ist das das Thema „Integration“ ein Arbeitsschwerpunkt. Zahlreiche Kurse und Maßnahmen werden im Bereich Deutsch als Zweitsprache durchgeführt. Die Volkshochschule ist zudem zertifiziertes Prüfungsinstitut für Sprachen und Fachberatungsstelle für im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen. Nach Abschluss der groben Planung konzipierte die VHS eine modulare Qualifizierungsmaßnahme, die zertifiziert wurde. So konnte die Maßnahme über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert werden.

den mit der Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, gelingen.

### Firmen organisierten „Kompetenzfeststellungstag“

In Kooperation mit den Firmen ABC Umformtechnik und ThyssenKrupp Bilstein wurde ein Kompetenzfeststellungstag mit einem Parcours geplant und organisiert. Die Teilnehmenden mussten verschiedene Stationen durchlaufen und dabei wurden hinsichtlich ihrer Deutschkenntnisse, ihres Interesses und ihres handwerklichen Geschicks von Fachkräften und Auszubildenden beobachtet.

Am Ende der Veranstaltung wurden gemeinsam geeignete Kandidaten ausgewählt: insgesamt 18 junge Männer aus Syrien, Eritrea und Afghanistan, Guinea) bewiesen Kompetenz und Geschick und wurden über das Jobcenter EN und der Agentur für Arbeit den Maßnahmemodulen zugewiesen.

Das Modul „Berufliche Qualifizierung Metalltechnik“ führten zwei qualifizierte Dozenten der Firmen ABC Umformtechnik und ThyssenKrupp Bilstein durch. Dabei wurde neben Grundlagen der Metalltechnologie, der manuellen und maschinellen Zerspanung und dem thermischen Fügen auch wichtiger Fachwortschatz vermittelt, den die Teilnehmenden für das sich anschließende Praktikum dringend benötigten.

<p><b>Modul I</b> Grundbildung und berufsbezogene Bildung mit Einzelcoaching</p>	<p>Zeitraum: 6 Wochen Ziel:  <ul style="list-style-type: none"> <li>● Sichtbarmachung von Kompetenzen</li> <li>● Erweiterung von sprachlichen Kompetenzen</li> <li>● Auffrischung von Grundkenntnissen (u.a. Mathematik, EDV)</li> </ul> </p>
<p><b>Modul II</b> Grundbildung und Berufsbezogene Bildung mit Einzelcoaching</p>	<p>Zeitraum: 8 Wochen Ziel:  <ul style="list-style-type: none"> <li>● Erweiterung der sprachlichen Kompetenzen um berufsbezogene Inhalte</li> <li>● Zertifikatsprüfung B1 Beruf</li> </ul> </p>
<p><b>Modul III</b> Berufliche Qualifizierung Metalltechnik für Industrieberufe mit integriertem Praktikum und Einzelcoaching</p>	<p>Zeitraum: 8 Wochen + 12 Wochen Praktikum Ziel:  <ul style="list-style-type: none"> <li>● Vermittlung beruflicher Grundlagenkenntnisse im Bereich Metalltechnik</li> <li>● Vorbereitung auf Anforderungen des Arbeitsmarktes</li> </ul> </p>

Lebensmittelbranche bis hin zu industrienahe Dienstleistern – sind unter dem Dach des MAV organisiert. Die Volkshochschule Ennepe-Ruhr-Süd ist das kommunale Weiterbildungszentrum des südlichen Ennepe-Ruhr-Kreises und seit 1986 Träger von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Seit vielen

Auch wenn Anfangs die Teilnehmerauswahl das Jobcenter vor eine große Herausforderung stellte, konnten genügend hoch motivierte Geflüchtete für das Projekt begeistert werden. Die Integration in den Arbeitsmarkt in einem fremden Land ist nicht einfach und kann oft nur durch eine intensive berufliche Qualifikation, verbun-

### Berufsbezogener Deutschkurs und Praktikum für alle

Die Praktikumsplätze wurden den jungen Männern durch den MAV vermittelt. Im Rahmen des Praktikums konnten sich alle auf eine sich anschließende Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in der heimischen

Metall- und Elektroindustrie vorbereiten. Über den MAV wurde zusätzlich ein Deutschkurs finanziert, so dass die Praktikanten bei sprachlichen Problemen am Arbeitsplatz aufgefangen wurden.

Das gesamte Projekt organisierte und koordinierte die Volkshochschule. Die jungen Geflüchteten wurden über die VHS den gesamten Zeitraum des Projektes pädagogisch begleitet. Diese Begleitung war unerlässlich, um ihnen eine stabile Lebenslage bei vielfältigen persönlichen Problemlagen zu ermöglichen. So konnten sie sich voll und ganz auf schulische Inhalte konzentrieren.

### Gelungene Netzwerkarbeit – Perspektiven für Geflüchtete

Nach fast 9 Monaten, viel Engagement und Zeit, die alle Beteiligten in das Projekt

investiert haben, haben fast alle Teilnehmenden jetzt eine berufliche Perspektive. Die Firmen ABC Umformtechnik und ThyssenKrupp Bilstein konnten sich bereits früh ein Bild von den Kompetenzen der jungen Männer machen und haben direkt drei Teilnehmer entweder in Ausbildung oder in eine Einstiegsqualifizierung als Fachkräfte für Metalltechnik übernommen. Weitere Teilnehmende wurden von den Praktikumsbetrieben GLORIA Haus- und Gartengeräte in Witten und Exner Presstechnologie in Ennepetal unter Vertrag genommen – der eine als Industriemechaniker und der andere als Fachkraft für Metalltechnik. Bei den anderen Teilnehmenden dauert das Praktikum noch an. Mindestens einer von ihnen hat eine gute Aussicht auf einen Ausbildungsvertrag als Industriemechaniker im nächsten Jahr bei der Firma BIW Isolierstoffe. Bei den ande-

ren wird sich die Situation bis zum Ende der Maßnahme klären. Zuversichtlich wird davon ausgegangen, dass alle einen geeigneten Platz finden, entweder in einer Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung oder als angestellte Arbeitnehmer bei den Praktikumsfirmen, bei denen sie derzeit ein Praktikum absolvieren.

Die außergewöhnliche Initiative ist ein Beispiel gelungener Netzwerkarbeit, bei der alle beteiligten Partnern (Jobcenter, Arbeitsagentur, Wirtschaft, Bildungsträger) an einem Strang gezogen haben. Nur durch so ein gemeinsames Handeln wird die Eingliederung geflüchteter junger Menschen in den Arbeitsmarkt Erfolg haben. Diese Art von Kooperationen sollten auch in Zukunft fortgesetzt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 50.20.03



## Meeting Point - Steuerungsmodell zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt im Kreis Steinfurt

Von Andreas Kramme, Sachgebietsleiter Regionalbereich Rheine, jobcenter Kreis Steinfurt

Seit einigen Wochen gibt es speziell für geflüchtete Menschen den Meeting Point des jobcenters Kreis Steinfurt am Standort Rheine. Anders als der Name vermuten lässt, handelt es sich nicht um eine erste Anlaufstelle, sondern um einen begleitenden Prozess, der darauf abzielt, anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren und sie nachhaltig in Arbeit zu vermitteln.

Meeting Point ist ein speziell für die Region Rheine des jobcenters Kreis Steinfurt entwickelter Prozess, der im Sommer dieses Jahres initiiert wurde und der sich in den kommenden zwei Jahren dem Praxistest stellen muss. Seine Zielgruppe umfasst alle sogenannten Rechtskreiswechsler ab dem 1. Januar 2016, das heißt, alle Personen, die vormals Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben und seit frühestens Anfang vergangenen Jahres Leistungen nach dem SGB II erhalten. Derzeit umfasst diese Gruppe 322 Personen am Standort Rheine. Sie alle durchlaufen den Meeting Point Prozess. Im gesamten Kreisgebiet, für das das jobcenter Kreis Steinfurt zuständig ist, gibt es im August dieses Jahres 2.401 arbeitssuchende Personen im Kontext von Flucht und Migration. Das sind rund ein Fünftel aller Arbeitssuchenden im Rechtskreis SGB II.

Die ersten Ideen zu diesem Projekt kamen Anfang 2016 auf. Es galt zu diesem Zeitpunkt, die noch große Zahl an Übertritten von Personen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II zu bewältigen.

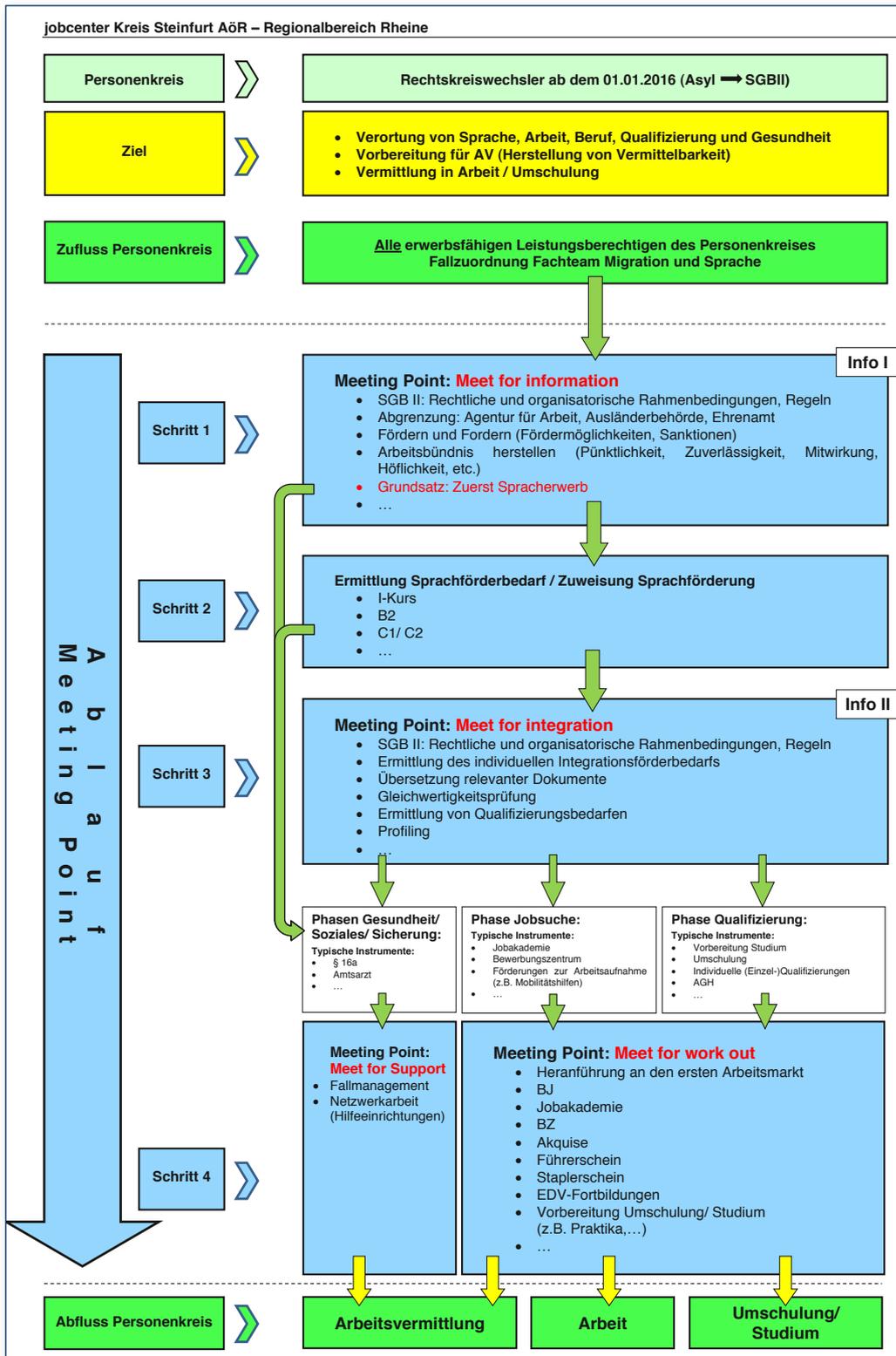
„Wir wollten nicht auf Vorgaben von höheren Dienststellen warten, sondern selbst aktiv werden und ein für unsere lokalen Bedürfnisse optimales Steuerungsmodell entwickeln“, erläutert Andreas Kramme, Sachgebietsleiter des Regionalbereichs Rheine, die Motive.

Wichtigste Akteure des Meeting Points sind die Arbeitsvermittler aus dem Fachteam Migration und Sprache. Sie sind zentraler Ansprechpartner für die Betroffenen während des gesamten Prozesses, der sich grob in vier Schritte unterteilen lässt.

Zum Auftakt findet unter der Leitung des Fachteams eine Informationsveranstaltung statt, in der unter anderem die wichtigsten Fragen rund um das Thema SGB II und das Prinzip Fördern und Fordern erläutert werden. An einer solchen Veranstaltung nehmen in der Regel bis zu zehn Personen teil. Der Vorteil: Durch diese Bündelung spart der Standort Rheine des jobcenters Kreis Steinfurt Zeit und Ressourcen. Denn zum einen können die Mitarbeiter dank ihrer Mehrsprachigkeit Fragen kompetent in der Muttersprache der Flüchtlinge beantworten und zum anderen müssen

die allgemeinen Arbeitsvermittler nicht in Einzelgesprächen bei bestehenden Sprachbarrieren teils mühselig die Besonderheiten des deutschen Arbeitsmarktes erläutern.

Nach der Gruppeninformation erfolgen anschließend Einzelgespräche mit einem persönlichen Ansprechpartner des Migrationsteams, der die Betroffenen bis zum Ende des Meeting Point Prozesses betreuen wird. In diesen vertraulichen Gesprächen wird die jeweilige Person mit ihren Stärken und Schwächen in den Blick genommen. Gleichzeitig macht der Ansprechpartner auf die Wichtigkeit des Spracherwerbs aufmerksam. Für das jobcenter Kreis Steinfurt gilt: An erster Stelle steht der Spracherwerb. Erst danach erfolgt die Arbeitsvermittlung. „Wir setzen nicht auf kurzfristige Vermittlungen, sondern möchten diesen Personenkreis langfristig in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze integrieren. Das ist nur mit ausreichenden Sprachkenntnissen möglich“, so Kramme weiter. Daher ist der zweite Schritt im Meeting-Point-Prozess folglich die Ermittlung des Sprachförderbedarfs und die Zuweisung in Integrations- bzw. Sprachkurse. Da



Projektskizze Meeting Point.

Quelle: jobcenter Kreis Steinfurt

eine berufliche Qualifikation ein gewisses Sprachniveau voraussetzt, ist der Standort Rheine des jobcenters Kreis Steinfurt bemüht, möglichst viele Personen im Kontext von Flucht und Migration nach erfolgreichem Abschluss der Integrationskurse in B2-Sprachkurse zu vermitteln. „Wir wissen

aus Erfahrung, dass für eine Ausbildung oder Umschulung ein B2-Sprachniveau notwendig ist“, führt Kramme aus. Die ersten B2-Kurse sind mittlerweile abgeschlossen und die Teilnehmer warten auf die Ergebnisse. Der nächste Schritt ist noch Zukunftsmusik. Wenn die Sprachkursresul-

tate vorliegen, wird das Fachteam Migration und Sprache erneut zu einer Gruppeninformationsveranstaltung einladen, um noch einmal die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des SGB II zu verdeutlichen. In anschließenden Einzelgesprächen wird der persönliche Ansprechpartner aus dem Fachteam den individuellen Integrationsförderbedarf feststellen, relevante Dokumente übersetzen lassen, Gleichwertigkeitsprüfung anordnen und falls nötig Qualifizierungsbedarfe ermitteln. Erst dann wird eine Zuordnung der Person in eine der drei möglichen Phasen – Gesundheit/Soziales/Sicherung, Jobsuche oder Qualifizierung – der Bewerberdifferenzierung des job-center Kreis Steinfurt erfolgen.

Während die Personen in der Phase Gesundheit/Soziales/Sicherung Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme erhalten, sollen die beiden arbeitsmarktnahen Gruppen Jobsuche und Qualifizierung in den Meeting-Point-Schritt „Meet for workout“ weitergeleitet werden, verbunden mit dem Ziel, sie direkt in Arbeit zu vermitteln oder sie über eine Qualifizierungsmaßnahme in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Ziel ist klar: mittels des Meeting Points möchte der Standort Rheine des jobcenters Kreis Steinfurt eine optimale Betreuung dieses Personenkreises gewährleisten und so verhindern, dass die Betroffenen dauerhaft auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Darüber hinaus soll der Meeting Point auch nach innen wirken – und das funktioniert bereits. Erste Rückmeldungen zeigen, die Mitarbeiter in der allgemeinen Arbeitsvermittlung werden entlastet und können sich auf ihre Stärken der Vermittlung in Beschäftigung konzentrieren. Gleichzeitig konnte das Fachteam Migration und Sprache seine Kompetenzen ausbauen.

Ende des Jahres sollen die ersten konkreten Zahlen des bis dato erfolgsversprechenden Ansatzes vorliegen. Dann, so Kramme, könne eine erste valide Bilanz gezogen werden.



## Mentoren für junge Zugewanderte im Kreis Höxter

Von Verena Weber und Filiz Elüstü, Kommunales Integrationszentrum, Kreis Höxter

Die berühmte „Chemie“ stimmte auf Anhieb. Heinz und Mohammed fanden sich schon beim ersten Treffen im „Bunten Treff“ sympathisch. Der Rentner aus Warburg und der Flüchtlingsjunge aus dem Irak sind jetzt ein Team. Wie beim Tandem wollen sie als Mentor und Mentee mit vereinten Kräften Mohammed die Integration erleichtern. Jüngere Forschungen belegen, wie effektiv diese persönliche Form der Förderung ist. Deshalb will das Kommunale Integrationszentrum (KI) sein interkulturelles Mentoring-Programm „MENToRee“ im ganzen Kreis Höxter etablieren.

**K** Kommunales Integrationszentrum Kreis Höxter

KULTURELLES LAND HOXTER

**„MENToRee“**  
- Interkulturelles Mentoringprojekt

interkulturelles Mentoring-Programm „MENToRee“ – Kay Bandermann (KI lokal).  
Quelle: Kreis Höxter

Warburg macht den Anfang. Im Februar 2017 fand die erste öffentliche Info-Veranstaltung statt. Dem Aufruf dort folgten 20 Interessierte in den als Willkommens-Café bekannten „Bunten Treff“ im Stadtzentrum von Warburg. „Vom Rentner bis zum Studierenden war alles vertreten“, sagt Filiz Elüstü vom KI Kreis Höxter. Wichtig ist, dass die potenziellen Mentoren wissen, dass der Alltag junger zugewanderter Menschen oft sehr schwierig ist, denn sie müssen sich in einer

völlig unbekanntem Umgebung und Kultur zurechtfinden.

Beim ersten Tagesseminar war die Hälfte der Interessenten wieder dabei. Eine erstaunliche Quote. Diesmal ging es um die Chancen, aber auch um die Grenzen dessen, was das Mentoring erreichen kann. Eingeschlossen in das Treffen war eine Schulung zu interkulturellen Kompetenz. Für die erfolgreiche Teilnahme am Einführungsseminar für Mentorinnen und Mentoren erhielt jeder Teilnehmer eine Bescheinigung.

Das interkulturelle Mentoringprojekt MENToRee ist ein außerschulisches Angebot für (neu-) zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung der persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung durch eine Mentorin oder einen Mentor.

### Bonner Studie belegt Erfolge durch Förderung

Einen Schub bekamen die Pläne für das Mentoren-Programm im vergangenen Jahr durch eine Langzeit-Studie der Universität Bonn. Ein Jahr lang wurden Kinder, die an dem Programm „Balu und Du“ teilnahmen, begleitet. Nach Ansicht der Sozialforscher lässt sich ein direkter kausaler Zusammenhang feststellen, zwischen sozialem Umfeld und kindlicher Persönlichkeitsentwicklung. Das verblüffende Ergebnis: die Teilnehmenden hatten die Rückstände gegenüber den Kindern aus „besseren“ Verhältnissen (nahezu) komplett ausgeglichen. Vor allem im Bereich der sog. Prosozialität, also in Sachen Teamfähigkeit, Hilfsbereitschaft, dem Sich-einsetzen für andere.

Diese Befunde seien umso erstaunlicher, als die von Ehrenamtlichen geleistete 1:1-Begleitung so bestechend einfach und die Kosten dafür gering sind, betont der Leiter der Bonner Studie, Prof. Armin Falk. Sein Fazit ist ein Appell an die verantwortlichen Stellen: „Wenn der Staat Geld in die günstigen Mentorenprogramme steckt, kann er die Kluft zwischen Arm und Reich auf neue Art bekämpfen.“

### Zuhören können und auf Augenhöhe begegnen

Im Kreis Höxter wurde die Botschaft gehört. Es wurden und werden ehrenamtliche Mentoren im gesamten Kreisgebiet gesucht, die zugewanderte Menschen unterstützen und begleiten möchten. MENToRee bringt Mentor und Mentee zusammen – so wie Heinz und Mohammed. Die beiden sind zu Beginn viel gemeinsam spazieren gegangen und haben sich dabei näher kennengelernt.



Mentor und Mentee gemeinsam unterwegs.

Quelle: Kreis Höxter, Kay Bandermann (KI lokal)

Den Rahmen für die Treffen, wie Dauer und Regelmäßigkeit, legen die Tandems selbst fest. Dabei sollen die individuellen Bedürfnisse der jungen Zugewanderten (Mentees) berücksichtigt werden. Hauptsächlich geht es darum, gemeinsam Zeit zu verbringen. „Meistens reicht eine gemeinsame Aktivität, wie backen oder musizieren und ein kleines Gespräch.“ Das Kind profitiert nahezu immer von den Einblicken in die Welt, die ihm die Mentorin oder der

Mentor eröffnet. „Zuhören, ermutigen, ernst nehmen – trotzdem den Jugendlichen ‚auf Augenhöhe‘ begegnen“ – das ist die Wunsch-Konstellation. Und wenn der Mentor es dann noch schafft, die Tür zu einem Ausbildungsplatz zu öffnen: Umso besser.

Für Filiz Elüstü und ihre Kollegin Verena Weber ist es wichtig, kleine Schritte zu machen, aber sie fangen nicht „bei null“ an. „Es gibt schon an vielen Orten Partnerschaften zwischen hilfsbereiten Bürgerinnen und Bürgern und Geflüchteten.“ Sie haben bereits Erfahrungen mit Behörden gängen und helfen bei der Suche nach Praktikumsplätzen in Betrieben. Auch diese bereits bestehenden Tandems werden in

das Projekt einbezogen und können sich weiter vernetzen sowie Informationsangebote des KI für Mentorinnen und Mentoren nutzen.

### Qualität der Beziehungen steht im Mittelpunkt

Heinz und die anderen Mentoren sind in der Ausgestaltung frei. Brauchen sie Unterstützung oder Informationen, steht das KI-Team als Ansprechpartner zur Verfügung. Geplant sind im Laufe der Zeit auch weitere Seminare oder Workshops. „Dann gehen wir auf die Themen ein, die die Teilnehmenden anregen“, so Filiz Elüstü. Und mindestens einmal im Jahr soll es ein

Gesamttreffen aller Mentoren und Mentees zum Gedankenaustausch geben.

Nach Warburg fanden in Steinheim und Höxter die nächsten lokalen Treffen statt. „Wir wollen langsam wachsen“, sagen Filiz Elüstü und Verena Weber und fügen hinzu: „Die Qualität der Beziehungen steht für uns im Vordergrund, nicht die Quantität der Tandems.“ „Es geht schließlich um Menschen und das Miteinander.“

Als Ansprechpartnerinnen für weitergehende Informationen stehen Filiz Elüstü und Verena Weber im KI des Kreises Höxter zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 50.20.03



## Übergangskonferenz im Kreis Herford

Von Anna Butenuth, Projektleiterin „Kein Abschluss ohne Anschluss“, und Lisa Kirf, Kommunales Integrationszentrum, Kreis Herford<sup>1</sup>

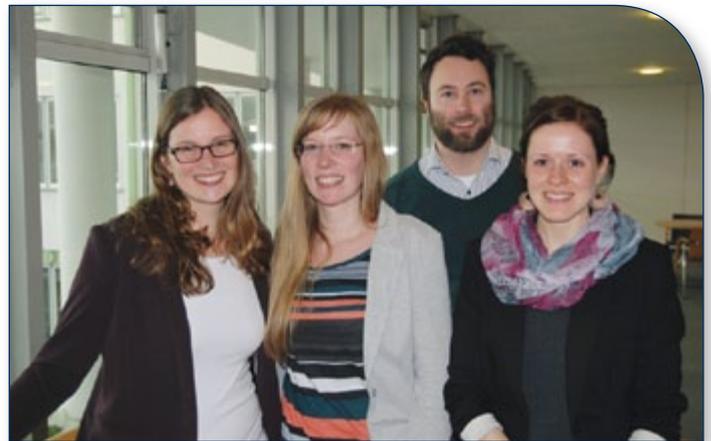
Wie kann ein koordinierter und abgestimmter Übergang von jungen Zugewanderten aus der Sekundarstufe I ins Berufskolleg oder in andere Anschlussangebote gewährleistet werden. Mit dieser Fragestellung befasste sich die Übergangskonferenz im Kreis Herford.

Steigende Zuwanderungszahlen, sowohl von Asylbewerber/-innen als auch von EU-Bürger/-innen, stellen an Bildungsinstitutionen und kommunale Einrichtungen steigende Anforderungen. Die zugewanderten Kinder und Jugendliche, die der (Berufs-)Schulpflicht unterliegen, werden von der Koordinierungsstelle Schule und Migration, die seit 2014 vom Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Herford verantwortet wird, durch Zuweisung des Schulamtes auf allgemein- oder berufsbildende Schulen im Kreis Herford verteilt.

Anfang 2016 zeichnete sich im Austausch zwischen den Schulen der Sekundarstufe I, dem Kommunalen Integrationszentrum und dem Amt für Schule, Kultur und Sport im Kreis Herford ab, dass erstmalig zum Schuljahr 2016/2017 die zugewanderten Schülerinnen und Schüler an ein Berufskolleg wechseln werden. Die Jugendlichen wurden zum Teil bereits länger in der aktuellen Schule unterrichtet und unterlagen zum nächsten Schuljahr der Berufsschulpflicht, so dass ein Wechsel von der Sekundarstufe I ins Berufskolleg zielführend – häufig auch verpflichtend – war. Einige waren aufgrund ihrer Volljährigkeit nicht mehr schulpflichtig, bedurften aber dennoch weiterer Unterstützung.

Einig war man sich, dass die jungen Menschen eine zum Teil sehr unterschiedliche

und individuelle (Bildungs-)biographie vorwiesen, die beim Übergang von der Sekundarstufe I ins Berufskolleg zu berücksichtigen war. Die Schulen der Sekundarstufe I und ihre Lehrkräfte sollten in der Übergangsbegleitung der jungen zugewanderten Menschen bestmöglich unterstützt werden. Daher entstand in Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Integrationszentrum, der Schulverwaltung als Schulträger der fünf öffentlichen Berufskollegs sowie der Kommunalen Koordinierung für das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) die Idee einer Übergangskonferenz. Mit nur wenig zeitlichem Vorlauf wurde diese erste Übergangskonferenz geplant und mit den Partnern erfolgreich durchgeführt. Nicht zuletzt durch die positiven Rückmeldungen der Beteiligten, die durch persön-



Das Organisationsteam der Übergangskonferenz 2017 von links nach rechts: Lisa Kirf / Kommunales Integrationszentrum, Anna Butenuth / Schulverwaltung, Kommunale Koordinierung, Manuel Erdmeier / Bildungskordinator, Friederike große Deters / Bildungskordinatorin.

Quelle: Kreis Herford

liche Gespräche und einen Evaluationsbogen an die Organisatoren herangetragen wurden, stand schnell fest, dass es eine zweite Übergangskonferenz geben wird. Diese fand im Februar 2017 statt. Ausgehend von den Erfahrungen aus der ersten

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung von Manuel Erdmeier, Bildungskordinator, und Friederike große Deters, Bildungskordinatorin, Kreis Herford

Übergangskonferenz und aufgrund der längeren Planungszeit fand für die Übergangskonferenz 2017 eine umfangreiche Vorbereitung mit den beteiligten Akteuren statt. So wurden die Lehrkräfte aller abgebenden Schulen im Namen der unteren Schulaufsicht mit der Generalie Integration und KAOA für den Kreis Herford zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, in der das Konzept der Übergangskonferenz sowie die unterschiedlichen Partner mit ihren Angeboten vorgestellt wurden. Beteiligt waren die fünf öffentlichen Berufskollegs in Trägerschaft des Kreises Herford, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer sowie der Jugendmigrationsdienst und die Regionale Schulberatung. Die Lehrkräfte erhielten eine Mappe mit Informationsmaterialien wie einer Angebotsübersicht und den Erfassungsbogen, den sie gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern ausfüllen sollten. Im Anschluss hatten die Lehrkräfte die Möglichkeit mit den einzelnen Partnern in informellem Rahmen in den Austausch zu gehen. Diese Informationsveranstaltung, die im November 2016 stattfand, wurde von den Lehrkräften als sehr positiv und hilfreich bewertet.

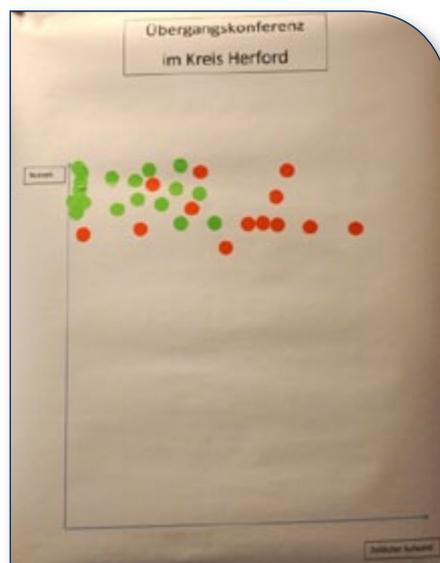
Der Erfassungsbogen, der den Lehrkräften zur Verfügung gestellt wurde, enthielt neben Angaben zur Person, Angaben zu den sprachlichen Fähigkeiten sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten. Darüber hinaus hatten die Lehrkräfte die Aufgabe, mögliche Berufswünsche und Interessen ihrer Schülerinnen und Schüler zu eruieren und im Erfassungsbogen festzuhalten. Die anonymisierten Erfassungsbögen sollten bis Ende Dezember an die Organisatoren der Übergangskonferenz zurückgeschickt werden. Es wurden 63 Schülerinnen und Schüler zur Fallbesprechung in der Übergangskonferenz angemeldet. Aufgrund dieser Rückmeldung konnte dann eine Tagesstruktur erstellt werden.

Die Übergangskonferenz 2017 fand im Februar an zwei Tagen statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der abgebenden Schulen – die zuständigen Lehrkräfte sowie die DAZ-Fachkräfte – wurden eingeladen, um mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufskollegs, der Kammern, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Regionalen Schulberatung und des Jugendmigrationsdienstes über die Schülerinnen und Schüler zu sprechen. Ziel war es, gemeinsam eine individuelle und realistische Anschlussperspektive für jeden einzelnen Jugendlichen abzustimmen.

Dabei spielt eine hohe Verbindlichkeit über die gemeinsame Vereinbarung des Anschlusses eine zentrale Rolle – zur Verfügung gestellte Schulplätze müssen auch

im Nachgang tatsächlich zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass in der Übergangskonferenz nur über den Jugendlichen gesprochen wird, die Jugendlichen selbst sind nicht anwesend. Das gesamte Verfahren verläuft anonym. Die Lehrkräfte sind jeweils dafür verantwortlich, die Informationen vorab und im Nachgang mit dem Schüler/ der Schülerin sowie den Eltern oder Vormündern zu besprechen. Die abgebenden Schulen sowie die Partner werden dabei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Integrationszentrums, der Kommunalen Koordination und der Schulverwaltung des Kreises Herford unterstützt und begleitet.

In der Übergangskonferenz 2017 wurden circa 90% der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ihrem Berufswunsch entsprechend an ein Berufskolleg vermittelt. Für die restlichen Schülerinnen und Schüler wurde ein anderes Angebot gefunden, wie zum Beispiel die Unterstützung durch die Handwerkskammer bei der Ausbildungsplatzsuche. Die Berufskollegs profitieren durch das System der Übergangskonferenz von einem strukturierten und frühzeitig planbaren Übergang. Den abgebenden Schulen erleichtert die Übergangskonferenz die Organisation des Verbleibs und die Kontrolle der Schulpflicht ihrer Schülerinnen und Schüler. Eine enge Verzahnung der abgebenden und aufnehmenden Schule ist so gewährleistet. Auch für die Jugendlichen selbst stellt der strukturierte Übergang ein hilfreiches System dar, da sie frühzeitig wissen, wie ihre schulische Laufbahn weitergeht und sie ein passgenaues Angebot erhalten.



**Evaluation der Übergangskonferenz.**

Quelle: Kreis Herford

Die Evaluation der Übergangskonferenz mit den beteiligten Partnern ergab

ein positives Bild. Rechts im Bild ist auf der Kosten/Nutzen-Skala zu sehen, dass die Übergangskonferenz durchweg mit hohem Nutzen bewertet wurde. Die abgebenden Schulen (grüne Punkte) bewerten den zeitlichen Aufwand ebenfalls als gering, während der zeitliche Aufwand der Partner aus den aufnehmenden Systemen (rote Punkte) als teilweise sehr hoch empfunden wurde. Dies lässt sich aber nicht vermeiden, wenn das System so beibehalten werden soll.

Aufgrund der positiven Resonanz soll die Übergangskonferenz im Jahr 2018 erneut stattfinden. Überlegungen gehen dahin, eine Abgrenzung zwischen schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Jugendlichen vorzunehmen. In der Übergangskonferenz wird dann nur noch mit den Berufskollegs als aufnehmende Systeme gearbeitet, da ohnehin 90% der Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Berufsschulpflicht zum Berufskolleg wechseln. Dies würde den zeitlichen Aufwand für die übrigen Partner, wie Agentur für Arbeit und Kammern, verringern. Nicht schulpflichtige Jugendliche, die ein anderes Übergangsangebot brauchen, bleiben trotzdem nicht unversorgt. Im März 2017 hat sich im Kreis Herford eine Matching-Gruppe gegründet, die sich im Schwerpunkt um die individuelle Versorgung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte kümmert. Hier sind die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und die Kammern sowie der Jugendmigrationsdienst weiterhin als Partner mit ihren Angeboten vertreten und arbeiten gemeinsam an einer möglichst verbindlichen Anschlussoption für die volljährigen Jugendlichen in ihrem Übergang in den Beruf oder eine weiterführende berufliche Qualifizierung.

Ein weiterer Punkt, der bei der Übergangskonferenz 2018 stärker in den Blick genommen werden soll, ist die Eltern- bzw. Vormundsarbeit. Die abgebenden Schulen sollen dabei unterstützt werden, Eltern und Vormünder stärker in den Prozess des Übergangs einzubeziehen. Das Gleiche gilt für die Zusammenarbeit von Lehrkräften der Internationalen Klassen und den Studien- und Berufswahlkoordinatoren der abgebenden Schulen. Die Arbeit beider Lehrkräfte ist nicht in jeder Schule entsprechend verknüpft. Hier bedarf es einer stärkeren Kooperation, da die Studien- und Berufsorientierung für alle Schülergruppen einer Schule von hoher Relevanz ist. Eine engere Verzahnung wird bereits durch die Erweiterung von KAOA zu KAOA-kompakt fokussiert, bei dem u.a. auch zugewanderte Jugendliche berufsorientierende Elemente durchlaufen können. Die vorausgegangenen Überlegungen legen zudem eine Ausweitung der Zielgruppe der Über-

gangskonferenz auf nicht zugewanderte Jugendliche nahe.

Die Übergangskonferenz im Kreis Herford ist ein Beispiel für die gelebte Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in der Bildungs- und Wirtschaftsregion Kreis Herford. Das Thema Integration von jungen

Zugewanderten betrifft unterschiedliche Bereiche der Kreisverwaltung, die in diesem Bereich ihre Kompetenzen bündelt. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass an der Organisation und Durchführung der Übergangskonferenz das Kommunale Integrationszentrum, die Schulverwaltung

sowie die Bildungskordinatoren für Neuzugewanderte in enger Abstimmung mit den Projektverantwortlichen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ beteiligt sind.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 50.20.03

## Referentenentwurf zur Umsetzung des kommunalen Investitionsförderungsgesetzes in NRW – Gemeinsame Stellungnahme von Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW

Der LKT NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW haben mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung des kommunalen Investitionsförderungsgesetzes in NRW gewürdigt, dass sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) bei der Aushandlung der zwischen Bund und Ländern nunmehr geschlossenen Verwaltungsvereinbarung deutlich im Interesse der Kommunen eingesetzt hat.

Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW betonen in ihrer Stellungnahme, dass die nunmehr vom Land vorgesehene Mittelverteilung zu 60 % als Anteil der einzelnen Kommunen an den Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2013 bis 2017 und zu 40 % der Anteil an der Schulpauschale/Bildungspauschale im Jahr 2017 maßgeblich sein soll. Damit werde eine stärkere Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen zum Nachteil der Schulkomponente vollzogen. Es ist hervorzuheben, dass die Orientierung an der Schulpauschale sachgerecht ist, da sie in einem direkten Zusammenhang zur Schülerzahl als Grundlage der Schulpauschale steht. Im Einzelnen haben Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW wie folgt Stellung genommen:

### Verteilungsschlüssel

Der neu geschaffene § 11 des Umsetzungsgesetzes (Entwurf) sieht vor, dass für die Verteilung der Mittel zu 60 Prozent der Anteil der einzelnen Kommune an den Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2013 bis 2017 maßgeblich sein soll und zu 40 Prozent der Anteil an der Schulpauschale/Bildungspauschale im Jahr 2017.

Damit orientiert sich der Verteilungsschlüssel zwar methodisch am Programm „Gute Schule 2020“, modifiziert aber die Gewichte der beiden Bestandteile des Schlüssels (Gute Schule: 50:50) zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen.

Aus Sicht des Landkreistages NRW sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW stellte bereits der Schlüssel aus „Gute Schule 2020“ (Verteilung hälftig nach

den Kriterien der Schlüsselzuweisungen im GFG und hälftig nach den Anteilen an der Schulpauschale im GFG 2017) einen Kompromiss zu unterschiedlichen Präferenzen dar, zu dessen nochmaliger Korrektur im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Finanzschwäche kein Anlass besteht. Hierfür sprechen u. E. insbesondere folgende Gesichtspunkte:

### 1. Orientierung an Schulpauschale ist sachgerecht

Eine Orientierung des Verteilungsschlüssels an der Schulpauschale des kommunalen Finanzausgleichs halten wir für sachgerecht, da diese unmittelbar an die Zahl der Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen geknüpft ist, für die jede einzelne Kommune als Schulträger Verantwortung übernimmt. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 2 GFG 2017 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 5 und 8 Abs. 4 GFG. Erst durch diese zweite Säule des Verteilungsschlüssels wird ein inhaltlicher Bezug hergestellt zu den Förderzwecken des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Der Bund beabsichtigt keine Regelung, die auf eine schlichte Mittelaufstockung für finanzschwache Schlüsselzuweisungsempfänger hinausläuft, sondern es geht ihm gezielt um die Unterstützung für die schulische Infrastruktur.

Konkret heißt es im Vorwort zur Verwaltungsvereinbarung in der aktuellen Entwurfsfassung:

„Ziel ist es, hiermit bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf in diesem Rahmen notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler

Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen.“

Diese Zielsetzung ist richtig und nachvollziehbar, weil die kommunalen Schulträger vor großen Herausforderungen stehen: nicht nur bei der Anbindung der Schulen an digitale Strukturen, sondern auch beim Ganztagsausbau, bei der Inklusion und bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die durch Flucht und Vertreibung den Weg in unsere Kommunen gefunden haben. Von daher ist es im Sinne der Förderzwecke konsequent, danach zu fragen, welche Kommunen bei den Investitionen in Bildungsinfrastruktur besonders gefordert sind. Es liegt auf der Hand, dass die zu lösenden Probleme in einem direkten Zusammenhang zur Schülerzahl stehen, die ja ihrerseits Grundlage der Schulpauschale ist.

Die bundesrechtlich einzuhaltende Vorgabe, dass nur finanzschwache Städte, Kreise und Gemeinden gefördert werden dürfen, wird nach der Logik des Landesgesetzes bereits durch die Mehrstufigkeit des Verfahrens gewährleistet. Indem in einer ersten Stufe Finanzschwäche definiert und der Empfängerkreis ausschließlich nach den Kriterien des GFG festgelegt wird, kann bei der zweiten Stufe ohne Rechtsverstoß die inhaltliche Zielsetzung der Förderung zum Maßstab der Mittelverteilung gemacht werden.

### 2. Schlüssel aus „Gute Schule 2020“ war ein Kompromissmodell

Ungeachtet dieser klaren Präferenz haben unsere beiden Verbände bereits im Vorfeld

dieser Anhörung deutlich gemacht, dass sie sich einer von allen Beteiligten getragenen Kompromisslösung nicht verschließen würden.

Nicht von ungefähr ist bei der Suche nach einem solchen Kompromiss der Blick auf das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ gefallen, dem eine ähnliche Zielsetzung und eine vergleichbare Ausgangslage hinsichtlich der Verteilungsfragen zugrunde lag. Während Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW sich für eine Verteilung nach Schülerzahlen ausgesprochen hatten, hatte der Städtetag NRW für eine Verteilung nach Schlüsselzuweisungen plädiert, wohl wissend, dass schon alleine als Ergebnis der Einwohnervereinerung die Verteilwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs sich tendenziell immer günstig für die großen Städte darstellen.

Die letztlich vorgenommene hälftige Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen im Verteilungsschlüssel war damals bereits ein aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen schmerzhafter Kompromiss, der weitere 150 Mio. Euro (!) des Programms „Gute Schule 2020“ in die kreisfreien Städte verlagert hat.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf ist für uns nicht ersichtlich, welche zwingenden sachlichen Gründe dafür sprechen könnten, die Gewichtung der Anteile eines Mischschlüssels zu verändern und von der Parität abzuweichen. Die Vorgabe, nur finanzschwache Kommunen zu fördern, wird – wie vorstehend dargestellt – bereits auf der ersten Stufe des Verfahrens abgearbeitet und eine erneute Berücksichtigung des Merkmals „Finanzschwäche“ auf der zweiten Stufe wäre

eigentlich entbehrlich. Selbst wenn man dies anders beurteilt, kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass es keiner Berücksichtigung im Umfang von 60% bedarf, um den Verteilungsschlüssel rechtssicher zu gestalten. Es geht alleine um die Ausübung politischen Ermessens. Im Vorfeld dieser Anhörung haben wir im Interesse der vom Land gewünschten Beschleunigung des Verfahrens bewusst darauf verzichtet, einen Verteilungsschlüssel vorzuschlagen, der „in Reinform“ die Interessen des kreisangehörigen Raums widerspiegelt. Das Abstellen auf den 50:50-Schlüssel aus dem Programm „Gute Schule“ war aus unserer Sicht der Versuch, einen akzeptierten Kompromiss fortzuschreiben.

Wir möchten betonen, dass auch der Verteilungsschlüssel von „Gute Schule 2020“ dem kreisfreien Raum eigentlich wenig Grund zur Klage geben sollte. Die durchschnittlichen Zuwendungen pro Einwohner liegen selbst nach diesem Schlüssel bei kreisfreien Städten um rund ein Drittel über dem, was auf Einwohner im kreisangehörigen Raum entfällt (Kreise und kreisangehörige Gemeinden zusammengerechnet). Durch den gleichberechtigten Einbezug der Schülerzahlen in die Verteilung wird zumindest sichergestellt, dass Kommunen mit einem hohen Anteil von Bildungseinrichtungen auch mit Förderbeträgen bedacht werden, die sie für spürbare Verbesserungen einsetzen können. Dies wirkt sich im Übrigen nicht nur zugunsten kleinerer Kommunen aus, sondern führt auch bei großen kreisangehörigen Schulträgern bis hin zu kreisfreien Städten wie Köln, Münster oder Bonn zu Besserstellungen. Eine homogenere Verteilung der Förder-

mittel auf die grundsätzlich förderfähigen Kommunen sorgt am Ende auch für einen besseren Abfluss der Fördermittel des Bundes, da sich Planungs- und Umsetzungsprozesse nicht auf einige wenige Kommunen konzentrieren, die bereits jetzt beklagen, dass ihnen die personellen Ressourcen für die notwendigen Planungsprozesse fehlen. Durch eine gleichmäßigere räumliche Verteilung der Nachfrage nach Bau- und sonstigen Leistungen über das ganze Land werden nicht nur Verfahren beschleunigt, sondern es wird auch der ansonsten immer wieder zu beobachtenden Verteuerung von Leistungen entgegengewirkt.

Im Hinblick auf das vorgesehene Verfahren für die Abwicklung der Förderung wird begrüßt, dass es bei einer pauschalen Zuweisung von Förderkontingenten für jede einzelne Kommune bleibt und dass die Kontrollpflichten auf das beschränkt werden, was durch Bundesrecht zwingend vorgegeben ist. Ebenso stößt die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Bestätigungen von zwei auf sechs Monate auf Zustimmung. Auch die Befreiung von der Pflicht, aus Anlass von Investitionen nach dem Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Nachtragshaushaltssatzungen zu verabschieden, wird begrüßt. Positiv zu würdigen ist insbesondere auch, dass der kommunale Eigenanteil, bei dem es sich in der Summe immerhin um rund 112 Mio. Euro handelt, auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert werden kann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 20.30.75

## Breitbandausbau im ländlichen Raum: Mögliche Konzepte zur Ausgestaltung eines künftigen Förderprogramms des Bundes - Diskussionspapier

Ziel einer zukünftigen Breitbandförderstrategie des Bundes muss es sein, möglichst umfassend Glasfasertechnologie bis zum Endkunden in den einzelnen Gebäuden flächendeckend zu erreichen. Nach Auffassung der überwiegenden Zahl von Experten auf dem Feld der Breitbandtechnologie sind andere Lösungen wie kupferbasierte Technologien, selbst im Zuge eines möglichen weiterentwickelten Vectorings, oder mobilfunkorientierte Lösungen einschließlich des LTE5-Standards nur als Übergangstechnologien denkbar, mit denen das Ziel hochleistungsfähiger Breitbandanschlüsse im dreistelligen Megabit- oder gar Gigabit-Bereich nicht erreicht werden kann. Soweit aus bundes- und insbesondere europarechtlichen Gründen auch zukünftig eine – wie auch immer geartete – Technologieutralität notwendig bleiben sollte, so sollte das strategische Ziel der angestrebten hohen Übertragungsraten durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderprogramme erreicht werden.

### Aufgreifschwelle

Die bisherige Aufgreifschwelle von 30 MBit/s im Download ist im Hinblick auf die Ziele der Gigabit-Strategie deutlich zu gering bemessen. Sofern eine Aufgreif-

schwelle europarechtlich auch zukünftig noch notwendig bleiben sollte, müsste diese aber deutlich angehoben werden. Anzustreben wäre eine Aufgreifschwelle mindestens im Bereich von 100 MBit/s. Darüber hinaus sollte im Rahmen der

Aufgreifschwelle berücksichtigt werden, dass für viele Anwendungen zukünftig auch höhere Uploadraten erforderlich sein werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, zukünftig die notwendigen Verhältnisse

von Up- und Downloadraten im Rahmen der Aufgreifschwelle deutlich stärker anzunähern. Denkbar wäre hier ein Verhältnis von 1:1 (vollständige Symmetrie) zwischen Up- und Downloadrate, mindestens jedoch ein Verhältnis von 1:2 im Verhältnis von Up- und Downloadraten. Damit dürfte zugleich gewährleistet sein, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik (fast) nur glasfaserbasierte Technologien in der Lage sein werden, entsprechende Uploadraten zu erreichen.

Ferner sollte die Aufgreifschwelle zukünftig dynamisiert werden. Die jeweils dynamisch zu ermittelnde Aufgreifschwelle sollte sich nach dem verfügbaren (optimalen) „Stand der Technik“ oder der „besten verfügbaren Technik – BVT“ im Bereich hochleistungsfähiger Breitbandtechnologien ausrichten. Notwendig für die entsprechende Ermittlung des jeweiligen „Stand der Technik“ wäre dann eine Markterkundung bei entsprechenden Anbietern von marktgängigen Breitbandprodukten: Abzustellen wäre dabei auf die Leistungen – insb. Übertragungsraten –, die unter optimalen Bedingungen (insbesondere dichte Siedlungsstruktur in Großstädten) am Markt für einen hinlänglichen Kreis von Endkunden verfügbar ist.

Die Anpassung der Aufgreifschwelle sollte nach diesem vorgegebenen System jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, erfolgen.

### Reichweite von Förderprogrammen erweitern

Sollte der Bund zukünftig weiterhin Förderprogramme nach einem Scoring-Verfahren oder einem kriteriengesteuerten Verfahren implementieren, so wäre es sinnvoll, dass bereits bei den Scoring-Faktoren/Auswahlkriterien die Versorgung von bestimmten anderen Gebietskulissen als Wohngebieten zum wichtigen Kriterium im Rahmen der Scoring-Faktoren/Auswahlkriterien gemacht wird – dies betrifft z.B. die Einbeziehung von Gewerbegebieten oder größere einzelne Gewerbebetriebe, von öffentlichen Einrichtungen (Rathäuser, Außenstellen von Verwaltungsbehörden) oder von sozialen Einrichtungen (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung). Soweit im Rahmen eines entsprechenden Förderantrages solche Einrichtungen mitversorgt werden sollen, sollte dies einen maßgeblichen Vorteil im Rahmen des Scoringverfahrens/des kriteriengesteuerten Verfahrens für den jeweiligen Antrag bringen. Auf diese Weise könnten die Ziele von Sonderprogrammen in Teilen bereits im Rahmen der allgemeinen Förderkulissen berücksichtigt werden.

### Markterkundung verbindlicher gestalten

Bereits in der Vergangenheit wurde das Problem konkurrierender Ausbauprojekte gegenüber geförderten Ausbauprojekten thematisiert. Zu Recht wurde hingewiesen, dass diese Form der Kannibalisierung zukünftig möglichst verhindert werden soll. Daher sollte zukünftig das Markterkundungsverfahren verbindlicher ausgestaltet werden und diese Verbindlichkeit auch rechtlich sichergestellt werden.

Dies betrifft zum einen den Fall, dass Unternehmen, die im Rahmen der Markterkundung keine Ausbaubestimmung mitgeteilt haben, später einen Überbau der geförderten Infrastrukturen vornehmen und damit die Ausbaugebiete zerfasern. Dies kann z.B. durch ein Verbot des entsprechenden Überbaus oder ein Konzessionsmodell erfolgen. Keinesfalls dürfen konkurrierende eigenwirtschaftliche Ausbauprojekte noch in irgendeiner Weise aus öffentlichen Fördermitteln direkt oder indirekt gefördert werden. Sollte es dennoch durch konkurrierende eigenwirtschaftliche Ausbauprojekte zu entsprechenden Veränderungen des Projektgebietes kommen, darf sich eine solche privatwirtschaftliche Erschließung keinesfalls förderschädlich für den Zuwendungsempfänger auswirken.

Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, dass Unternehmen, die im Rahmen von Markterkundungsverfahren eine verbindlichere Ausbaubestimmung mitgeteilt haben, diesen Ausbau nicht vornehmen oder in schlechterer als der geforderten Qualität vornehmen: Auch in solchen Situationen kann eine verbindlich geäußerte Ausbaubestimmung zur Blockade von gefördertem Ausbau führen. Daher muss gewährleistet werden, dass Unternehmen, die im Rahmen der Markterkundung verbindliche Ausbaubestimmung mitteilen, dies zumindest innerhalb der nächsten zwei/drei Jahre sanktionsbewährt umsetzen (z.B. durch Auflagen oder Pönalenregelungen).

Spätestens mit vorläufiger Bewilligung eines Förderantrags sollte automatisch ein Abgleich aller Kabelverzweiger in den Fördergebieten mit den entsprechenden Einträgen in der Vectoring-Liste über den Projektträger erfolgen. Für den Fall, dass diesbezüglich Konflikte zwischen Eigenausbauinteresse und der Gefahr für den Zuwendungsempfänger entstehen, könnte eine Schlichtungsstelle bei der Bundesnetzagentur eingerichtet werden.

### Förderverfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung

Immer wieder wird bemängelt, dass die Dauer der Verfahren bis zur Entscheidung

über die Förderung zu langwierig seien und auch die Abwicklung der Förderverfahren zu bürokratisch sei. Für die zukünftige Bewilligung und Abwicklung der Förderverfahren sollte es einen „single point of decision“ geben, also eine einheitliche Stelle (Behörde, Projektträger etc.), die umfassend für Bewilligung, Abwicklung und ggf. nachträgliche Überprüfung der Förderverfahren zuständig ist.

Hilfreich wäre es ebenfalls, Fristenregelungen auch für die zuwendenden Behörden in die Förderprogramme respektive Förderrichtlinien aufzunehmen, zumindest als „Soll-Vorgabe“. Auf diese Art und Weise könnte auch eine gewisse Verbindlichkeit der zeitlichen Verfahren auf Seiten der fördernden bzw. zuwendenden Behörden hergestellt werden. Selbst wenn diese nur eine intendierende Wirkung („Soll-Vorgabe“) haben, würde daraus zumindest eine gewisse Anreizwirkung für die zuwendenden Behörden entstehen, möglichst im Rahmen des genannten Zeitkorridors zu verfahren.

Daneben sollten auch die Nachweis- und Dokumentationspflichten auf das für die Abwicklung der Projekte Wesentliche beschränkt werden. Selbst mit dem Hintergrund, dass die Zuwendung von steuerfinanzierten Mitteln einer rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Kontrolle unterliegen muss, sollten doch die daraus erwachsenen Nachweis- und Dokumentationspflichten möglichst einfach gehalten werden. Denkbar wären hier Stichprobenverfahren oder Verfahren zur vereinfachten Darlegung der Verwendung. Auch sollten entsprechende Nachweis- und Dokumentationspflichten, soweit wie möglich, auf Gewinner von Ausschreibungen übertragen werden können (wie in der Regelung per Weiterleitungsbescheid teilweise bereits vorgesehen).

### Gefahr von Rückforderungen minimieren

In der Praxis besteht häufig eine Unsicherheit im Hinblick auf die Gefahr der Rückforderung, die sich aus Fehlern bei der Mittelverwendung ergeben können. In Anbetracht der zum Teil hohen Fördersummen ist damit ein nicht unerhebliches Risiko für die Zuwendungsempfänger auf Ebene der Städte, Kreise und Gemeinden verbunden. Zum Schutz der Zuwendungsempfänger sollten daher die ihnen auferlegten Pflichten, z.B. des Monitorings der Bauarbeiten sowie die vielfältigen Auflagen im Rahmen des Verwendungsnachweises, vollständig und unentgeltlich zu ihrer Entlastung auf die Gewinner der Ausschreibung übertragen werden. Im Falle einer Rückforderung müsste dann ein Rückforderungsbescheid

explizit den Gewinner der Ausschreibungen (also in der Regel ein privates Unternehmen) betreffen. Gegen entsprechende Einzelfallentscheidungen der Rückforderung sollte ein vorgelagertes Schlichtungsverfahren eingeräumt werden.

### Förderprogramme soweit wie möglich vereinheitlichen

Ein wichtiger Schritt wäre, die verschiedenen, auf Bundesebene bestehenden Förderprogramme zur Breitbandförderung, soweit wie möglich, zu vereinheitlichen. Zumindest sollten, einheitliche „Leitplanken“ bei den verschiedenen Förderprogrammen zur Breitbandförderung vorgeesehen werden. Dies betrifft z.B. die unterschiedlichen Aufgreifschwelen in den verschiedenen Förderprogrammen.

### Kompetenzzentren stärken

Darüber hinaus ist es erforderlich das Breitbandkompetenzzentrum des Bundes zu stärken. Es ist zwar richtig, dass die Frühphasenberatung und die kreisbezogene individuelle Beratung nur von den Breitbandkompetenzzentren der Länder zielgenau durchgeführt werden können. Allerdings gibt es auch verschiedene Fragestel-

lungen und mögliche Hilfestellungen, die sich vor die „Klammer“ ziehen lassen und so in einem Breitbandkompetenzzentrum des Bundes sinnvoll aufgehoben wären. Dies wäre z.B. eine FAQ-Liste zu wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen, die im Bundesgebiet in den verschiedenen Kreisen wiederkehrend auftreten. Dies beträfe aber insbesondere auch die Einrichtung eines sog. Formularcenters, in dem regelmäßig benötigte Standardverträge und Vertragsmuster als Texte bzw. Textbausteine vorgehalten werden. Es kann nicht sein, dass unter Beteiligung kostenintensiver Berater jeder Zuwendungsempfänger das „Rad neu erfinden“ muss. Eine Verpflichtung zur Verwendung solcher Muster darf daraus wegen der kommunalindividuellen Besonderheiten aber nicht erwachsen.

### Neue Wege in der Förderung beschreiten (zumindest als Experimentierklausel)

Es gilt zu überlegen, in einem zukünftigen Förderprogramm neue Wege in der Förderung – zumindest auf der Ebene einer Experimentierklausel – zu beschreiten. Eine solche Experimentierklausel müsste dann zeitnah auf ihre wirtschaftlichen, recht-

lichen und tatsächlichen Wirkungen hin untersucht werden.

Solche neuen Modelle können z.B. eine Objektförderung oder ein (damit verwandtes) Gutscheinmodell sein. Bei der Objektförderung würde es darum gehen, dass potentielle Endnutzer von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen (insb. auf Glasfaserbasis) einen Zuschuss/eine Förderung für ihren Breitbandanschluss erhalten. Denkbar wäre dies insbesondere bei Neubauten, aber auch bei Bestandskunden im Rahmen einer „Kupferabwrackprämie“. Die Praxis hat gezeigt, dass in vielen kleineren Siedlungsstrukturen oft das Erreichen einer für die Eigenwirtschaftlichkeit notwendigen Zahl von Endnutzern glasfaserbasierter Produkte schwierig ist. Eine vergleichbare objektfördernde Wirkung könnte zudem auch mit einem sogenannten Gutscheinmodell erreicht werden, bei dem potentielle Nutzer von leistungsfähigen Breitbandanschlüssen einen entsprechend finanziell hinterlegten Gutschein für die Inanspruchnahme einer solchen Leistung oder die ermäßigte Inanspruchnahme einer solchen Leistung (z.B. für 12 oder 24 Monate) als Anreiz erhalten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 61.14.15



## Psychotherapeutische Hilfsangebote des Landschaftsverbands Rheinland für Migranten und Flüchtlinge

Von Monika Schröder, Diplom-Psychologin und Psychotherapeutin, LVR-Klinikverbund

Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund ist seit 15 Jahren erklärtes Ziel des LVR. Dies nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass Migrant\*innen und auch Flüchtlinge gerade bei psychischen Schwierigkeiten oft erst sehr spät fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Größte Hürde im Klinikalltag: die Sprachbarriere. Aber auch die Einbeziehung soziokultureller Aspekte trägt entscheidend zum Erfolg einer Behandlung bei.

### Psychisch erkrankte und traumatisierte Geflüchtete – erfolgreiche Psychotherapie fördert die Integration

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat die bedarfsgerechte Versorgung psychisch erkrankter Migrant\*innen bereits Anfang der 2000er Jahre als zentrales Thema definiert. Seither wurden Zugangsbarrieren in den neun psychiatrischen Kliniken des LVR-Klinikverbunds im Rheinland durch unterschiedliche Maßnahmen abgebaut. Beispielsweise wurden – deutschlandweit bis heute einzigartig – in allen LVR-Kliniken Integrationsbeauftragte benannt, die den Prozess der interkultu-



Die Ansprüche eines kultursensiblen Krankenhauses setzt der LVR auch im eigenen Beschäftigtenfeld um. Quelle: Matthias Jung, LVR

rellen Öffnung verantwortlich mitgestalten.

Der LVR-Klinikverbund initiierte parallel hierzu ein Förderprogramm zur „Verbesserung der migrantensensiblen psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung“, über das jährlich Haushaltsmittel für die Konzeptionalisierung und Umsetzung kultursen-

sibler Maßnahmen in die LVR-Kliniken fließen. So wird ein Anreiz geschaffen, zielgruppenspezifische Behandlungs- und Hilfsangebote zu entwickeln. Seither erleichtern spezielle Angebote wie zum Beispiel muttersprachliche Sprechstunden und interkulturelle bzw. Migrantenambulanzen den Patient\*innen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte den Zugang in die psychiatrische Regelversorgung der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach und Viersen.

## Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler\*innen

Seit 2008 werden die Maßnahmen des Förderprogramms klinikübergreifend gebündelt: in Zusammenarbeit mit den Integrationsbeauftragten werden jährlich inhaltliche Schwerpunkte für den gesamten Klinikverbund festgelegt, die finanziell ausgestattet und durch das „LVR-Klinikverbundprojekt Migration“ unterstützt werden. Die jeweiligen Förderschwerpunkte orientieren sich an aktuellen Herausforderungen, die sich bei der Versorgung psychisch kranker Migrant\*innen ergeben. Das „LVR-Klinikverbundprojekt Migration“ trägt ergänzend durch spezifische Fortbildungen, Fachtagungen, versorgungsbegleitende Forschungsprojekte und Publikationen zur Bewusstseinsbildung und zum Wissenstransfer im Klinikverbund bei. Seit 2013 ist das Projekt der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des LVR-Klinikums Düsseldorf zugeordnet und wird von der leitenden Oberärztin Dr. Ljiljana Joksimovic geleitet.

Fluchtgeschichte. Hiermit übernimmt der LVR im Bereich psychiatrischer Kliniken in Deutschland eine Vorreiterfunktion. Dies bedeutet für die Städte und Kreise im Rheinland sowie die Städteregion Aachen eine finanzielle Entlastung, denn bislang erstatten die Krankenkassen die Kosten für Dolmetscher nur in Ausnahmefällen.

Da auch für Fachleute die Arbeit mit SIM ungewohnt sein kann und spezifisches Wissen wie auch Übung erfordert, wurden seit 2014 durch das „LVR-Klinikverbundprojekt Migration“ in allen neun LVR-Kliniken entsprechende Informations- und vertiefende Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Es wurden Arbeitshilfen erstellt und den Mitarbeitenden über die Integrationsbeauftragten zugänglich gemacht. So beispielsweise ein Informationsflyer oder die LVR-„SIM-Karte“<sup>1</sup> mit den wichtigsten Regeln für die Gesprächssituation „zu Dritt“.

Die Bilanz nach nunmehr über vier Jahren als Förderschwerpunkt ist erfreulich: die Möglichkeit, SIM einzusetzen, ist grundsätzlich bei den LVR-Mitarbeitenden bekannt und wird zunehmend genutzt. Die steigende Anzahl der SIM-Einsätze in allen LVR-Kliniken hängt auch mit der hohen Zahl an Flüchtlingen zusammen, die seit 2015 nach Deutschland gekommen sind und als Patient\*innen die

tisierter Geflüchteter sowie die Durchführung kreativtherapeutischer Angebote für Flüchtlingskinder: hier ist vor allem die LVR-Klinik Düren für den Kreis Düren hervorzuheben.

Auch die finanzielle Förderung für SIM wurde in diesem Zusammenhang erhöht und zudem in 2017 auf die 71 durch den LVR geförderten Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) erweitert. So können auch direkt in den Gemeinden sprachliche wie auch soziokulturelle Barrieren einer niedrigschwelligen Versorgung psychisch belasteter oder kranker Flüchtlinge überwunden werden<sup>3</sup>.

## Psychiatrischpsychotherapeutische Regelversorgung im LVR-Klinikverbund

Die Verbesserung der stationären und ambulanten Versorgung von psychisch erkrankten Flüchtlingen als besondere Patientengruppe wird seit 2016 durch das



Die Vermittlung von spezifischen Informationsangeboten unterstützt die Handelnden und bietet Lösungsansätze: im Bild die Leitende Oberärztin, Dr. Ljiljana Joksimovic. Quelle: Matthias Jung, LVR



Sprach- und Integrationsmittler sind für Geflüchtete die „Dolmetscher der Seele“. Quelle: Matthias Jung, LVR

Ein zentraler Förderschwerpunkt liegt bereits seit 2013 auf dem Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler\*innen (SIM) in der Behandlung psychisch kranker Patient\*innen mit Migrations- und

ren. Dadurch konnten in den Jahren 2015 und 2016 in mehreren LVR-Kliniken neue Versorgungsangebote eingerichtet werden. Beispielsweise eine Koordinierungsstelle für die Versorgung schwer trauma-

LVR-Kliniken aufsuchen. Als Reaktion auf diese Entwicklung hat die politische Vertretung des LVR, die Landschaftsversammlung, seitdem zusätzliche Haushaltsmittel<sup>2</sup> bereitgestellt, um eine adäquate Versorgung zu garantieren.

„LVR-Klinikverbundprojekt Migration“ ebenfalls unterstützt. Dies geschieht vor allem durch die Vermittlung von spezifischen Informationen: so werden in klinikübergreifenden Veranstaltungen Möglichkeiten der Behandlung in der Regelversorgung

<sup>1</sup> [http://www.klinikverbund.lvr.de/de/nav\\_main/frangehrige/migrationintergration/lvr\\_verbundprojekt\\_migration\\_2/lvr\\_verbundprojekt\\_migration\\_1.html](http://www.klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/frangehrige/migrationintergration/lvr_verbundprojekt_migration_2/lvr_verbundprojekt_migration_1.html)

<sup>2</sup> vgl. hierzu auch Vorlage 14\_1929 zu den LVR-Flüchtlingshilfen 2015/2016: [https://dom.lvr.de/lvis/lvr\\_researchwww.nsf/0/26BACF4117F36A45C1258115002A11CF/\\$file/Vorlage14\\_1929.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/26BACF4117F36A45C1258115002A11CF/$file/Vorlage14_1929.pdf)

<sup>3</sup> [http://www.lvr.de/de/nav\\_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim\\_foerderung\\_im\\_spz/sim\\_foerderung\\_im\\_spz\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim_foerderung_im_spz/sim_foerderung_im_spz_1.jsp)

gung der LVR-Kliniken aufgezeigt. Ende letzten Jahres fand eine Fortbildungstag mit etwa 130 Teilnehmenden aus allen LVR-Kliniken statt: Vorträge von externen Expert\*innen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern sowie von Mitarbeitenden aus LVR-Kliniken informierten zu flüchtlingspezifischen psychotherapeutischen Rahmenbedingungen, Behandlungsmethoden und -settings, Modellprojekten und psychopharmakologischen Besonderheiten.

Diese Informationsangebote werden ergänzt durch eine Broschüre (Herausgegeben vom LVR-Klinikverbund) zu spezifischen Herausforderungen und möglichen Lösungsansätzen in der Behandlung von Geflüchteten: „Flüchtlinge als Patientinnen und Patienten in den LVR-Kliniken – Informationen für Mitarbeitende“<sup>4</sup>.

### **Ambulante psychotherapeutische Behandlung schwerst traumatisierter Flüchtlinge – Beispiel guter Praxis und Modellprojektförderung**

Die Behandlung schwer traumatisierter und damit besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge macht aufgrund der Anforderungen an Diagnostik und Behandlung wie auch der oft schwierigen psychosozialen Lebenssituation mit unsicherer Bleibeperspektive ein hohes Maß an traumatherapeutischer Fachkompetenz, spezifischem Wissen und transkultureller Sensibilität erforderlich.

Als Beispiel guter Praxis im LVR-Klinikverbund besteht seit über 15 Jahren ein spezialisiertes Angebot in der Ambulanz für Transkulturelle Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im LVR-Klinikum Düsseldorf, wo traumatisierte und schwer psychosomatisch erkrankte Geflüchtete

aus verschiedenen Herkunftsländern behandelt werden. Hier sorgt die kultursensible und patientenbezogene Ausrichtung der Abläufe im Rahmen der Anmeldung dafür, dass Geflüchtete überhaupt den Weg in die ambulante Versorgung finden. Eine psychodynamisch orientierte verlängerte Diagnostikphase mit multiprofessioneller Indikationsstellung, eine kultursensible fachärztliche Beratung hinsichtlich der Medikation sowie der Einsatz muttersprachliche Testverfahren stellen sicher, dass Patient\*innen dann die für sie passende Versorgung erhalten. Als besondere Angebote finden sich beispielsweise kultursensible traumatherapeutische Verfahren, gruppenpsychotherapeutische und kunsttherapeutische Angebote.

Seit 1. Juli 2017 erhält die Ambulanz eine Modellprojektförderung durch das Land NRW für die „Ambulante multimodale Behandlung für traumatisierte Flüchtlinge“ (Förderzeitraum: 18 Monate). Bei entsprechendem Bedarf haben Patient\*innen im Rahmen des Projektes Zugang zu einer intensivierten ambulanten Behandlung, die über das reguläre Versorgungsangebot in der Institutsambulanz hinausgeht. Eine alleinerziehende Mutter aus dem Irak, die aufgrund monatelanger sexueller und körperlicher Gewalterfahrungen in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht unter einer schweren Posttraumatischen Belastungsstörung und einer somatoformen Schmerzstörung leidet, erhält so nicht nur eine höherfrequenterer ärztliche bzw. psychotherapeutische traumaspezifische Behandlung, sondern kann ergänzend an einer stabilisierenden Gruppentherapie teilnehmen und wird bei der Suche nach einem Betreuungsangebot für ihre beiden Kinder durch eine Sozialarbeiterin unterstützt.

Das Projektangebot richtet sich an besonders schutzbedürftige Geflüchtete mit

schweren psychosomatischen Traumafolgestörungen, an Folteropfer, an psychisch kranke Geflüchtete mit Kriegsverletzungen und Behinderungen, an sozial isolierte Patient\*innen sowie psychisch kranke alleinerziehende Eltern, etc.

Es soll untersucht werden, ob Flüchtlinge mit starker Symptombelastung und teils tiefgreifenden Veränderungen der Gefühlswahrnehmung, Impulssteuerung und Interaktionsfähigkeit von dem Konzept profitieren und so dauerhafte Funktionsbeeinträchtigungen, beispielsweise in den Bereichen der Leistungsfähigkeit, Lern- und Umstellungsfähigkeit oder Alltagsgestaltung, verhindert werden können. Sollte sich herausstellen, dass Geflüchtete von der intensivierten Versorgung wie erhofft profitieren, wäre die Implementierung des modularen Angebots in die Regelversorgung wünschenswert.

### **Fazit**

Aktuell setzt der LVR-Klinikverbund seine Bemühungen fort, den steigenden Anfragen nach psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten für Flüchtlinge quantitativ und qualitativ angemessen begegnen zu können. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass eine erfolgreiche Psychotherapie in vielerlei Hinsicht auch die Integration von Flüchtlingen befördern kann.

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Oktober 2017 53.55.05/50.50.00

<sup>4</sup> Joksimovic L, Schröder M (2017). Düsseldorf Modell der psychosomatischen und psychotherapeutischen Versorgung von traumatisierten Migrant\*innen und Flüchtlingen. In: Graef-Calliess I, Schouler-Ocak M, Hrsg. Migration und Transkulturalität. Neue Aufgaben in Psychiatrie und Psychotherapie. Stuttgart: Schattauer

## **Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen**

### **LKT NRW begrüßt Kita-Rettungspaket: Land NRW muss sich dauerhaft stärker beteiligen**

Presseerklärung 5. September 2017

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) bewertet das Kita-Rettungspaket der NRW-Landesregierung positiv. Zugleich fordert der Spitzenverband eine nachhaltige Finanzausstattung des Kinderbetreuungssystems.

Das Kita-Rettungspaket in Höhe von 500 Millionen Euro, das heute vom NRW-Landeskabinett verabschiedet werden soll, ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Betreuungsangebots für Kinder. „Seit Jahren leisten die Kommunen freiwillige Zuschüsse für überlastete Kindertageseinrichtungen, um die Betreuungsplätze zu sichern, und übernehmen unter anderem Trägeranteile, um die Angebotsvielfalt zu erhalten“, sagt Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. Allein in den Kindergartenjahren 2015/16 und 2016/17 haben die

Kommunen jeweils rund 200 Millionen Euro in die Hand genommen, um Einrichtungen in finanzieller Not zu helfen. „Mit den freiwilligen Zuschüssen haben die Kommunen in den vergangenen Jahren ein selbst finanziertes Rettungspaket auf die Beine gestellt“, so Klein weiter. Das Kita-Rettungspaket der Landesregierung sei eine willkommene Unterstützung der kommunalen Anstrengungen

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Oktober 2017 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### NRW-Einwohnerzahl auf nahezu 17,9 Millionen gestiegen

Ende Juni 2016 lebten in Nordrhein-Westfalen 17.875.813 Menschen. Die Bevölkerungszahl war damit um 10.297 Einwohner (+0,1 Prozent) höher als am 31. Dezember 2015. Der Anstieg resultierte aus einem positiven Saldo bei den Wanderungsbewegungen: Es zogen 36.252 Personen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen.

Bei der sog. natürlichen Bevölkerungsbewegung fiel die Bilanz hingegen negativ aus: Im ersten Halbjahr 2016 starben mit 102.515 mehr Menschen als Kinder geboren wurden (83.381). Da der „Wanderungsgewinn“ wesentlich höher war als der „Sterbefallüberschuss“ (-19.134), ist die Einwohnerzahl angestiegen. Außerdem flossen in die Bevölkerungszahl Nachmeldungen von Kommunen ein, die nicht in den Bewegungsstatistiken berücksichtigt werden konnten (-6.821 Personen). Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist weiterhin Köln (1.070.357 Einwohner), gefolgt von Düsseldorf (611.302) auf Platz zwei. Die Plätze drei und vier belegen Dortmund (585.352) und Essen (583.768). Die kleinste Gemeinde im Land bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.247 Einwohnern.

Die genannten Daten beruhen auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, der im Rahmen des Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 ermittelt wurde.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Arbeit und Soziales

#### Gestiegenes verfügbares Einkommen in NRW

Im Jahr 2015 verfügte jeder Einwohner in Nordrhein-Westfalen rein rechnerisch über ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 21.336 Euro. Das waren 323 Euro mehr als ein Jahr zuvor. Mit 36.382 Euro wies Schalksmühle im Märkischen Kreis das höchste verfügbare Einkommen je Einwohner aller 396 Städte und Gemeinden in NRW auf. Attendorn im Kreis Olpe (36.025 Euro) und die Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss (34.543

Euro) folgten auf den Plätzen zwei und drei. Am unteren Ende der Skala rangierten Gelsenkirchen mit 16.274 Euro und Kranenburg (Kreis Kleve) mit 15.313 Euro. Insgesamt belief sich das verfügbare Einkommen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 auf rund 378,8 Milliarden Euro. Von allen Städten und Gemeinden des Landes erreichten Köln (22,6 Milliarden Euro) und Düsseldorf (15,0 Mrd. Euro) die höchsten Einkommenssummen. Damit verfügte jeder Einwohner Kölns statistisch gesehen über 21.461 Euro. In der Landeshauptstadt Düsseldorf lag dieser Wert bei durchschnittlich 24.732 Euro. Den größten Zuwachs des verfügbaren Einkommens gegenüber dem Vorjahr ermittelten die Statistiker für Dahlem im Kreis Euskirchen (+3,7 Prozent) und Havixbeck im Kreis Coesfeld (+3,4 Prozent). Den geringsten Zuwachs aller Städte und Gemeinden des Landes erzielten Schöppingen im Kreis Borken (+0,8 Prozent) und Straelen im Kreis Kleve (+0,6 Prozent).

Unter dem verfügbaren Einkommen versteht man die Einkommenssumme (Arbeitnehmerentgelt und Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Vermögen), die den privaten Haushalten nach der sog. Einkommensumverteilung, also abzüglich Steuern und Sozialabgaben und zuzüglich empfangener Sozialleistungen, durchschnittlich für Konsum- und Sparzwecke zur Verfügung steht. Es ist als Indikator für die finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung der Gemeinden zu verstehen und ermöglicht mittelbar Aussagen zur lokalen Kaufkraft, wobei die regionale Preisentwicklung unberücksichtigt bleibt. Für die aktuellen Ergebnisse (verfügbares Einkommen je Einwohner) wurden Einwohnerzahlen der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 verwendet. Vergleichbare Ergebnisse je Einwohner liegen auf Gemeindeebene für den Zeitraum von 2011 bis 2015 vor. Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise finden Sie im Internet unter: [http://www.it.nrw.de/presse/pressemittellungen/2017/pdf/257\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemittellungen/2017/pdf/257_17.pdf)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Bauen und Planen

#### Zahl der Wohnungen in NRW gestiegen

Ende 2016 gab es in Nordrhein-Westfalen 8,93 Millionen Wohnungen (einschließ-

lich Wohnungen in Wohnheimen); damit wohnten rein rechnerisch jeweils zwei Personen in einer Wohnung. Die Ergebnisse der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes belegen, die Zahl der Wohnungen war um 0,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor und um 2,5 Prozent höher als Ende 2010.

Den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen aller 396 Städte und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 verzeichneten Wassenberg (+11,3 Prozent), Wettringen (+10,2 Prozent) und Niederkrüchten (+9,8 Prozent). Rückgänge gab es in Altena (-1,5 Prozent) und Bergneustadt (-1,2 Prozent) sowie Inden (-0,6 Prozent).

Im Durchschnitt war jede Wohnung 90,3 Quadratmeter groß. Jedem Einwohner in NRW standen durchschnittlich 45,1 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung; 0,2 Quadratmeter mehr als vor einem Jahr. Rein rechnerisch hatte jede Wohnung 4,3 Zimmer (einschließlich Küchen). Knapp die Hälfte der Wohnungen hatte drei (23,5 Prozent) oder vier (26,1 Prozent) Räume. 37,3 Prozent aller Wohnungen verfügten über fünf oder mehr Räume. 10,1 Prozent waren Zweiraum- und 3,1 Prozent Einraumwohnungen.

Die rein rechnerisch größten Wohnungen des Landes gab es Ende 2016 in Stewede (129,9 Quadratmeter), Selfkant (126,8 Quadratmeter) und Hille (126,6 Quadratmeter). In Gelsenkirchen (74,9 Quadratmeter), Duisburg (75,7 Quadratmeter) und Düsseldorf (76,1 Quadratmeter) waren die Wohnungen im Schnitt am kleinsten.

Bei den vorgelegten Daten handelt es sich um Fortschreibungsergebnisse auf Basis der im Rahmen des Zensus 2011 durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

#### 8,9 Prozent mehr Wohnungsabgänge in NRW als im Vorjahr

Im Jahr 2016 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 6.770 Wohnungen als sog. Bauabgang (z. B. Abriss oder Umnutzung von Gebäuden) gemeldet, das waren 8,9 Prozent mehr als im Jahr zuvor (2015: 6.217 Wohnungen). Gegenüber dem Jahr 2000 (3.413 Wohnungsabgänge) hat sich die Zahl der Wohnungsabgänge um 98,4 Prozent erhöht und damit einen Höchststand erreicht. Es handelte sich bei mehr als der Hälfte

der Abgänge im Jahr 2016 um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder Wohnheimen (3.738; +6,9 Prozent gegenüber 2015). Die Zahl der weggefallenen Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern belief sich auf 2.365 (+14,3 Prozent), für gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienten, wurden 676 Wohnungsabgänge (+2,6 Prozent) gemeldet.

Bezieht man die Zahl der Wohnungsabgänge auf den jeweils aktuellen Wohnungsbestand, dann ergibt sich im Mittel der Jahre 2010 bis 2016 für Nordrhein-Westfalen eine durchschnittliche „Wohnungsabgangsquote“ von 6,8 Abgängen je 10.000 bestehenden Wohnungen. Die höchste Wohnungsabgangsquote im Land wies die Stadt Münster (24,8) auf. Dort wurden in den letzten Jahren verstärkt Studentenwohnheime durch zeitgemäße Neubauten ersetzt. Auf den weiteren vorderen Plätzen folgten der Kreis Steinfurt (14,3) und die Stadt Bielefeld (13,5). Die niedrigsten Quoten errechneten die Statistiker für die Stadt Solingen (0,8), den Kreis Euskirchen (2,4) und die Stadt Mönchengladbach (2,5).

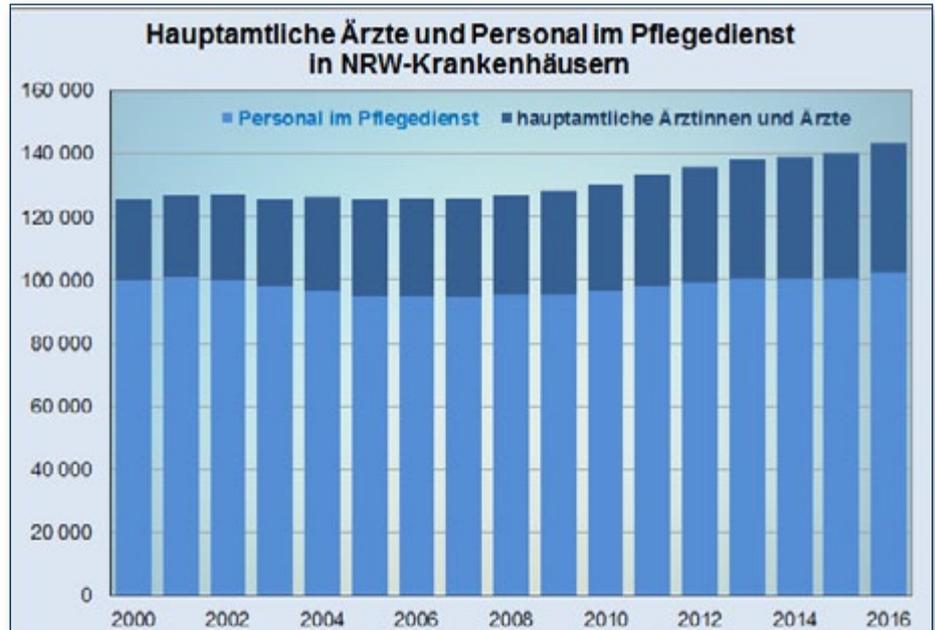
In der Statistik der Bauabgänge werden neben Abbrüchen von Gebäuden oder der Zusammenlegung von Wohnungen (z. B. wenn ein Gebäude komplett abgerissen, durch ein neues ersetzt oder umgebaut wird) auch genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen (von Wohnen zu Gewerbe und umgekehrt) berücksichtigt. Außerdem fließen schadensbedingte Abgänge (etwa bei Brand, Überschwemmung, Einsturz) sowie bauaufsichtliche Maßnahmen wie Schließungen wegen Einsturzgefahr in die Statistik ein.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Gesundheit

### Mehr Personal und Patienten in NRW-Krankenhäusern

In den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern sind sowohl die Zahl der vollstationären Behandlungen als auch die Zahlen des ärztlichen und nichtärztlichen Personals gestiegen. Im Jahr 2016 wurden in den NRW-Krankenhäusern gut 4,6 Millionen Patientinnen und Patienten vollstationär versorgt. Das waren 2,0 Prozent mehr als im Jahr 2015 (4,5 Millionen). Die Beschäftigtenzahl im Pflegedienst stieg 2016 gegenüber dem Vorjahreswert um 1,8 Prozent auf 102.081 Beschäftigte (2015: 100.312). Die Zahl der hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzte



Quelle: IT.NRW

war mit 41.262 Personen um 3,4 Prozent höher als ein Jahr zuvor (2015: 39.921). Im Langzeitvergleich ist die Verweildauer von Patienten in Krankenhäusern um durchschnittlich 2,8 Tage gesunken: 2016 blieben Personen im Schnitt 7,2 Tage im Krankenhaus (2015: 7,3 Tage); im Jahr 2000 hatte die Verweildauer noch bei zehn Tagen gelegen. Der Bestand an Krankenhäusern ist – auch aufgrund von Fusionen – im Vergleich zum Jahr 2000 um 114 Häuser (-24,7 %) auf 348 gesunken (2015: 352). Die Zahl der Krankenhausbetten sank im gleichen Zeitraum um zwölf Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### 2016 wurden 235.664 Patienten in NRW-Reha-Einrichtungen behandelt

Im Jahr 2016 wurden in den 140 nordrhein-westfälischen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen 235.664 Patientinnen und Patienten stationär behandelt. Wie anlässlich des Deutschen Reha-Tages (23. September 2017) mitgeteilt wurde, waren die Betten dieser Einrichtungen damit zu 87 Prozent ausgelastet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Patienten belief sich auf vier Wochen (28 Tage).

Die Zahl der stationär behandelten Patientinnen und Patienten stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1.871 Personen (+0,8 Prozent) auf 235.664. Die Zahl der Einrichtungen verringerte sich dagegen um

3,4 Prozent und die der Betten um 0,2 Prozent auf 20.699. Im Vergleich zum Jahr 2000 stieg die Zahl der Patienten um 3,0 Prozent, während die Zahl der Einrichtungen um 4,1 Prozent und die der Betten um 2,9 Prozent sank.

Die Reha-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Ende 2016 insgesamt 1.479 Ärztinnen und Ärzte, das waren 36 Personen oder 2,5 Prozent mehr als im Vorjahr und 295 Personen oder 24,9 Prozent mehr als im Jahr 2000.

Die Zahl des Pflegepersonals sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozent auf 4.926 Pflegekräfte; das waren allerdings 21,1 Prozent mehr als im Jahr 2000.

Im Vergleich zum Jahr 2015 erhöhte sich 2016 der Frauenanteil beim ärztlich tätigen Personal um 0,2 Prozentpunkte auf 49,8 Prozent. Im nichtärztlichen Bereich (überwiegend Pflegepersonal und medizinisch-technischer Dienst) belief sich der Anteil der weiblichen Beschäftigten wie im Jahr zuvor auf 78,6 Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### 19.049 Patientinnen und Patienten wegen Alzheimer im Krankenhaus behandelt

Im Jahr 2015 wurden deutschlandweit 19.049 Patientinnen und Patienten wegen der Alzheimer-Krankheit im Krankenhaus behandelt. Wie das Statistische Bundesamt anlässlich des Welt-Alzheimer-Tages am 21. September weiter mitteilte, ist damit die Zahl der stationär behandelten

Fälle in den letzten 15 Jahren insgesamt um 85 Prozent angestiegen. Bei den Männern betrug der Anstieg in diesem Zeitraum sogar 125 Prozent (auf 7.578 Fälle), bei den Frauen 65 Prozent (auf 11.471 Fälle).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Herzinsuffizienz 2016 häufigster Grund für Krankenhausaufenthalte in NRW

Im Jahr 2016 wurden mit 4,7 Millionen zwei Prozent mehr Patientinnen und Patienten in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern vollstationär behandelt als ein Jahr zuvor. Ohne Berücksichtigung der klinischen Versorgung gesunder Neugeborener war die Herzinsuffizienz mit 99.016 Fällen der häufigste Grund für einen vollstationären Krankenhausaufenthalt. An zweiter Stelle lag Vorhofflattern und -flimmern (73.426 Fälle), gefolgt von psychischen und Verhaltensstörungen durch Alkohol (72.817 Fälle).

Fälle) und Angina pectoris (39.487 Fälle). Bei Frauen waren Herzinsuffizienz (50.171 Fälle), essentielle (primäre) Hypertonie (38.104 Fälle) und Vorhofflattern und -flimmern (35.196) die häufigsten Diagnosen.

Bei der Betrachtung nach dem Wohnort der Patienten zeigt sich, dass Herzinsuffizienz in 39 der 53 Kreise und kreisfreien Städte der häufigste Anlass für vollstationäre Krankenhausaufenthalte war. In den übrigen Regionen waren psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol, Rückenschmerzen, Angina pectoris, Vorhofflattern und Vorhofflimmern oder Schlafstörungen häufigste Hauptdiagnose.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Inklusion

#### Bildungsnetzwerk schreibt Förderpreis für Schulen aus

Das Regionale Bildungsnetzwerk des Ennepe-Ruhr-Kreises schreibt erstmals

Preis aus dem Inklusionsfonds des Landesministeriums für Schule und Bildung.

„Unabhängig von Schulform und -art können sich alle Schulen aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis bewerben“, wirbt Britta van den Höfel-Ziffus vom Regionalen Bildungsbüro um zahlreiche Vorschläge öffentlicher wie privater Einrichtungen. „Wir wollen inklusive Ansätze und praxisnahe Lösungen finden, bekannter machen und gemeinsam weiterentwickeln. Davon versprechen wir uns einen Mehrwert für Schulen und Schüler.“

Aussichten auf Erfolg haben übertragbare Konzeptionen und Projekte, die Inklusion – also gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf – fördern, die eine Willkommenskultur des Miteinanders aufweisen, Vielfalt wertschätzen sowie Barrieren für Lernen und Teilhabe erkennen und abbauen. Die Bewerbungsfrist für den Preis läuft bis Donnerstag, 30. November. Anschließend entscheidet eine Jury über die Preisvergabe. Vorgesehen sind zwei Kategorien und die jeweilige Vergabe der Plätze 1 bis 3. In der einen finden sich die Schulen, die in ihrem Alltag bereits Programme zur Inklusion umsetzen. In der anderen die, die ein Programm vorlegen und umsetzen wollen. „Für den Sieger sind 1.500 Euro verplant, für die Plätze 2 und 3 1.000 beziehungsweise 500 Euro“, erläutert Ziffus.

#### Stichwort Inklusive Schule und Bildung

Ausgangspunkt der Ausschreibung ist eine Leitlinie der Unesco Kommission. Sie lautet: „Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.“

Kontakt Daten:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Pressestelle, Pressesprecher Ingo Niemann (V.i.S.d.P.), Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Telefon: 02336/93 2062, Fax: 02336/93 12062, Mail: pressestelle@en-kreis.de, Internet: www.en-kreis.de

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Integration

#### Bundesprojekt BiSS im Kreis Unna

Wie können Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland kommen und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse

Aus nordrhein-westfälischen Krankenhäusern im Jahr 2016 entlassene Patienten					
Rang	ICD <sup>*)</sup>	Hauptdiagnose	insgesamt	männlich	weiblich
*) Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) - 1) einschließlich klinischer Versorgung gesunder Neugeborener					
1	I50	Herzinsuffizienz	99.016	48.845	50.171
2	I48	Vorhofflattern und Vorhofflimmern	73.426	38.230	35.196
3	F10	Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol	72.817	52.579	20.238
4	J44	sonstige chronische obstruktive Lungenerkrankung	65.655	34.794	30.861
5	I20	Angina pectoris	61.624	39.487	22.137
6	J18	Pneumonie, Erreger nicht näher bez.	59.542	33.500	26.042
7	I10	Essentielle (primäre) Hypertonie	56.162	29.040	27.122
8	S06	Intrakranielle Verletzung	56.151	18.047	38.104
9	M54	Rückenschmerzen	55.464	22.067	33.397
10	I63	Hirnfarkt	53.880	27.672	26.208
		sonstige Diagnosen <sup>1)</sup>	4.075.874	1.875.090	2.200.784
		<b>Insgesamt</b>	<b>4.729.611</b>	<b>2.219.351</b>	<b>2.510.260</b>

Das Durchschnittsalter aller 4,7 Millionen im Jahr 2016 in NRW-Krankenhäusern stationär behandelten Patienten lag bei 54,9 Jahren. Von den Behandelten waren 53,1 Prozent weiblich und 46,9 Prozent männlich. Bei Männern waren psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (52.579 Fälle) häufigster Anlass für einen vollstationären Krankenhausaufenthalt, gefolgt von Herzinsuffizienz (48.845

einen Förderpreis für Schulen aus. Er nimmt die inklusive Schulentwicklung in den Fokus und ist mit insgesamt 6.000 Euro dotiert. Chancen haben Projekte und Konzepte, die Lern- und Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf fördern und der Forderung nach Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit nachkommen. Finanziert wird der

haben, bestmöglich sprachlich gefördert werden? 14 Projekt-Schulen aus dem Kreis Unna gehen dieser Frage praktisch nach – sie sind BiSS-Schulen.

Hinter BiSS verbirgt sich das 2014 gestartete Bundesprojekt „Bildung durch Sprache und Schrift“. Die beteiligten Projekt-schulen im Kreis arbeiten mit der Bezirks-regierung Arnsberg und verschiedenen Bereichen in der Kreisverwaltung wie etwa dem Kommunalen Integrationszentrum Kreis Unna (KI) zusammen. Mit Erfolg: Schüler aus mittlerweile 60 verschiedenen Ländern lernen in den integrativen Schulen des Kreises die deutsche Sprache.

Die Kooperations- und Projektpartner tauschen sich regelmäßig aus und nutzen die nächsten Treffen, um Bilanz zu ziehen und Ideen für den sprachbildenden Unterricht vorzustellen bzw. kennenzulernen und so einen Einblick in den Schulalltag der Projektschulen zu bekommen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Kinder, Jugend und Familie

### Mehr Kinder in Kindertagesbetreuung

Anfang März 2017 nahmen in Nordrhein-Westfalen 631.657 Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Das waren 2,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (1. März 2016: 615.487 Kinder). 584.838 Kinder wurden in einer Kindertageseinrichtung betreut (+1,9 Prozent; 1. März 2016: 574.147 Kinder); 51.663 Kinder wurden in öffentlich geförderter Kindertagespflege von 14.271 Tagespfle-gepersonen betreut. Damit war die Zahl der Kinder in Tagespflege um 10,3 Prozent und die der Tagespfle-gepersonen um 5,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Für 4.844 betreute Kinder bestand ein weiteres zusätzliches Betreuungsarrangement: 2.650 Kinder nahmen neben der Tages-pflege eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und 2.194 Kinder in einer Ganztags-schule in Anspruch. Unter dem Begriff Kindertagesbetreuung wird hier sowohl die Betreuung in Kindertages-einrichtungen als auch die in öffentlich geförderter Tagespflege (Tagesmütter/-väter) verstanden.

Von den 631.657 betreuten Kindern waren 132.194 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Das waren 7,7 Prozent mehr unter Dreijährige als ein Jahr zuvor (1. März 2016: 122 774). Mehr als drei Viertel aller Kinder in Kindertagesbetreuung waren im Alter von drei bis unter sechs

Jahren (430.730). Etwa jedes zehnte Kind in Kindertagesbetreuung war sechs Jahre alt oder älter (68.733).

Bei den vorliegenden Zahlen handelt es sich um eine sog. rückblickende Stich-tagsbetrachtung (jeweils zum 1. März), bei der die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt wurde. Bei der Veröffentlichung der Zahlen zur Kindertagesbetreu-ung musste in diesem Jahr auf den Nach-weis von Betreuungsquoten der betreuten unter Dreijährigen verzichtet werden, da zum Erhebungszeitpunkt keine aktuel-len, vergleichbaren Bevölkerungszahlen vorlagen. Entsprechende Daten inklusi-ve Betreuungsquoten werden daher zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden Sie im Internet unter: [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/258\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/258_17.pdf)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Drei von fünf jungen Erwachsenen in NRW wohnen noch bei den Eltern

Im Jahr 2015 lebten in Nordrhein-Westfa-len 937.000 ledige junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren im elterlichen Haushalt. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes waren das 59 Prozent aller 1,6 Millionen jungen Erwachsenen in NRW. Zehn Jahre zuvor hatte der Anteil noch bei 61,2 Prozent gelegen.

Insbesondere Jüngere lebten noch bei ihren Eltern: 93,6 Prozent der 18-Jährigen wohnten 2015 im elterlichen Haushalt; bei den 21-Jährigen waren es zwei Drittel (66,0 Prozent). Bis zum Alter von 25 Jah-ren reduzierte sich dieser Anteil auf gut ein Viertel der jungen Erwachsenen (27,6 Prozent). In den Kreisen des Landes lebten junge Erwachsene 2015 noch häufiger bei ihren Eltern – in den kreisfreien Städten hatten sie vielfach schon einen eigenen Haushalt gegründet. Jeweils etwa drei Viertel aller 18- bis 25-Jährigen wohnten in den Kreisen Gütersloh (77,4 Prozent), Euskirchen (77,0 Prozent), Coesfeld (75,8 Prozent), dem Rhein-Kreis Neuss (75,6 Prozent) und dem Kreis Borken (74,7 Prozent) noch im elterlichen Haushalt. Im Gegensatz dazu lebten in den Universi-tätsstädten Bonn (40,4 Prozent), Bielefeld (39,8 Prozent), Bochum (34,3 Prozent), Aachen (28,2 Prozent) und Münster (27,1 Prozent) weniger junge Erwachsene noch bei den Eltern.

Diese und weitere interessante Ergebnisse zur Lebenssituation junger Erwachsener

von 18 bis 25 Jahren in Nordrhein-West-falen hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Hotel Mama – Erwachse-ne Kinder im elterlichen Haushalt“ ver-öffentlicht. Die Publikation steht unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=21150> zum kostenlosen Download bereit.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Erfolgreiche Arbeit der Erziehungs- und Familien-beratungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis

Die Mutter meldet ihren 14-jährigen Sohn bei der Erziehungs- und Familienbera-tungsstelle in Siegburg an. Es findet das Erstgespräch mit Mutter und Kind statt. Der Vater wird in die weitere Beratung eingebunden. Der Sohn lässt sich auf die ihm angebotene Therapie ein, und es fin-den gemeinsame Elterngespräche statt.

„Dieser Fall ist leider nicht die Regel. Oft werden schwierige Themen, zum Beispiel Sucht und Gewalt, Teil in der Einzelbera-tung“, berichtete Volker Neuhaus, Leiter der psychologischen Beratungsdienste des Rhein-Sieg-Kreises, aus der Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstel-len jüngst im Jugendhilfeausschuss des Kreises. „Die Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist so vielseitig wie das Leben der Kinder, Jugendlichen und Eltern. Uns kommt es darauf an, eine qualifizierte Beratung, maßgeschneidert auf die individuelle Situation, sicher zu stellen und die Familien zu begleiten“, erläuterte Volker Neuhaus den Schwer-punkt der Beratungspraxis.

Er machte auf den wichtigen, erfreulichen Punkt aufmerksam, wonach die Beglei-tung Einzelner und Familien durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen positive Effekte freisetzt. Dies belegt die aktuelle bundesweite Studie „Wir.EB – Wirkungsevaluation in der Erziehungsbe-ratung“; an dieser Studie nahm ebenfalls die Erziehungs- und Familienberatungs-stelle des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg teil. Ergebnis: die Arbeit der Beratungs-stelle liegt im Trend der Bundesergebnis-se. Dies heißt: die Erziehungsberatung ist hochwirksam.

Die Einzelfallberatung bietet ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten. Sie umfasst Diagnostik, psychologische und psychosoziale Beratung, pädago-gisch-therapeutische Interventionen und die Arbeit mit dem sozialen Umfeld des Kindes.

Jährlich werden rund 1.700 Fälle von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bestehend aus einem multidisziplinären Fachteam, bearbeitet. In der Regel erhalten 87 Prozent der Ratsuchenden, so die Erhebung der kreiseigenen Erziehungs- und Familienberatungsstellen aus dem Jahr 2016, innerhalb von zwei Wochen ein persönliches Anmeldegespräch; der Landesdurchschnitt liege bei 58 Prozent. Nur drei Prozent der Ratsuchenden müssen länger als einen Monat warten. 66 Prozent aller Beratungen sind nach weniger als sechs Monaten abgeschlossen; 40 Prozent der Beratungen dauern weniger als drei Monate. Die übrigen Beratungen sind in der Regel nach 18 Monaten abgeschlossen; nur ein Prozent dauerte länger als 18 Monate.

In 39 Prozent der Fälle sind Trennungs- und Scheidungsbelastungen der Anmeldegrund. Insgesamt 50 Prozent der angemeldeten Kinder und Jugendlichen leben nicht in ihrer Ursprungsfamilie. Lediglich 28 Prozent der Mütter oder Väter sind alleinerziehend.

Zusätzlich zur Einzelfallberatung sind Prävention, also zum Beispiel Vorträge zu Erziehungsthemen oder Gruppen für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien, sowie Vernetzung, also die Koordination und fachliche Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen Hilfesystems, Aufgaben der Arbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Erziehungs- und Familienberatung in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Siegburg, Mühlenstraße 49, in Eitorf, Brückenstraße 25, in Rheinbach, Aachener Straße 16, und in Bornheim, Brunnenallee 31. Die Beratung unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht und Freiwilligkeit. Alle Beratungs- und Hilfsangebote sind kostenfrei. [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Kultur und Sport

### Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege zur Bewahrung von Industriedenkmalen veröffentlicht

Industrie- und technische Anlagen stehen seit über vier Jahrzehnten im Blick der Denkmalpflege. Wie kaum eine andere Region in Deutschland ist das Rheinland als Wiege der Industrialisierung und Nordrhein-Westfalen insgesamt mit

seiner einzigartigen Dichte an Industriedenkmalen beispielgebend für einen schützenden Umgang mit den Zeugnissen der Industrie- und Technikgeschichte. Hier lässt sich an vielen Objekten noch anschaulich die Entwicklung Deutschlands von einer agrarisch geprägten Region zu einer der führenden Industrienationen nachvollziehen, beispielsweise von den frühindustriellen Zeugnissen der Eisenverhüttung über die hochindustrielle Phase der Montanindustrie mit ihrem weit verzweigten Netz der Verbundwirtschaft bis zum heute andauernden Strukturwandel und der Entwicklung neuer Indusrietchnologien.

Die Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat sich 2016 mit dem Thema Industriedenkmalpflege befasst. Dazu liegt jetzt ausführlich in Wort und Bild die Dokumentation mit Grußworten, Vorträgen und Sektionsbeiträgen vor. Die Veröffentlichung des Landschaftsverbandes Rheinland ist unter der ISBN 978-3-7319-0564-6 für 39,95 Euro erhältlich.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 63.10.04

### Einblicke – Ansichten – Überblicke im Kreis Unna

Dass Hamburger nicht wissen, wie vielfältig die Wasserwelt Kreis Unna ist, ist vielleicht nicht zu ändern. Doch auch Menschen im Kreis ahnen nicht immer, in welcher interessanter Ecke sie zu Hause sind. Ihrer Aussage: „Das habe ich ja gar nicht gewusst“ begegnet der Kreis mit einem auch im Buchhandel erhältlichen Fotobuch.

„Einblicke – Ansichten – Überblicke“ entstand in Zusammenarbeit mit dem renommierten und für seine Kunstbände bekannten Verlag bzw. Druckerei Kettler (Dortmund, Bönen). Das 40seitige Bilderbuch

rückt den Kreis optisch als attraktive Freizeitregion, Geschichtsraum, facettenreiche Kulturlandschaft und starke Wirtschaftsregion ins Licht. Unter dem Motto: „Bilder sagen mehr als 1.000 Worte“ werden den Foto-Impressionen nur kurze

Einführungstexte vorangestellt (deutsch/englisch). Das Fotobuch (ISBN 978-3-86206-659-9) kostet 16,80 Euro. Es ist unkompliziert über den Verlag Kettler zu beziehen: portofreie Lieferung (auf Rechnung) unter <http://www.verlag-kettler.de/programm/kreis-unna-bildern> oder per Mail an [info@verlag-kettler.de](mailto:info@verlag-kettler.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Schule und Weiterbildung

### Hochschulen und Berufskollegs des Kreises Unna kooperieren – Talente finden und fördern

Talente finden, fördern und begleiten – unter diesem Motto kontakten Talentscouts der TU Dortmund und der Fachhochschule (FH) Dortmund auch Schulen im Kreis. Sie suchen dort Jugendliche, die das Zeug zum Studium hätten, daran aber (noch) nicht denken.

Die entsprechenden Kooperationen wurden jetzt auch mit den drei kreiseigenen Berufskollegs in Unna – dem Hansa Berufskolleg, Hellweg Berufskolleg und Märkischen Berufskolleg – abgeschlossen und durch die Unterschriften von Landrat Michael Makiolla, von Vertretern der Schulen sowie von der TU und der FH Dortmund besiegelt.



Beim Treffen mit Landrat Makiolla wurde es besiegelt: Die drei Berufskollegs in Unna gehen gemeinsam mit der TU und der FH Dortmund auf Talentsuche.

Quelle: Rüdiger Barz

Den Übergang von der Schule in die Hochschule erleichtern und so für mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sorgen – diese Ziele der Initiative decken sich mit denen des Kreises Unna. Er hat dafür den Arbeitskreis Schule-Hoch-

schule und kreiseigene Angebote wie Kinder-Uni, Jugend-Uni und Hochschultag etabliert. Parallel dazu helfen die drei für die Berufskollegs benannten Talentscouts, Nachwuchs für wissenschaftliche Einrichtungen und für die Wissenschaft und Forschung an sich zu gewinnen.

„Nur gemeinsam können wir die Schülerinnen und Schüler bestmöglich bei ihrer Studien- und Berufswahl begleiten“, sind sich Landrat Michael Makiolla, Prof. Dr. Insa Melle (TU Dortmund) und Prof. Dr. Wilhelm Schwick (FH Dortmund) einig. Die Talentscouts der TU und der FH Dortmund haben vor allem die Jugendlichen im Blick, die aus einem Umfeld kommen, das sie nicht immer bei allen Themen der Studien- und Berufswahl unterstützen kann. Sie sollen darin bestärkt werden, ihre Potenziale zu entfalten und ein Studium in Betracht zu ziehen. Um dies zu ermöglichen, beraten die Talentscouts die geeigneten Schülerinnen und Schüler individuell und ergebnisoffen.

Mit der Kooperationsvereinbarung legen die Hochschulen und die Berufskollegs die Grundzüge ihrer Zusammenarbeit fest. So ist beispielsweise verabredet, dass sich immer derselbe Talentscout um die Schülerinnen und Schüler kümmert, es in der Schule einen Talentscouting-Verantwortlichen und einen Raum für die Beratungsgespräche gibt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Mehr als jede(r) Vierte in NRW mit Hochschul- oder Fachschulabschluss

26 Prozent der 25- bis 64-Jährigen besaßen 2016 in Nordrhein-Westfalen einen Hochschul- oder Fachschulabschluss. Damit lag der Anteil der Personen mit Hochschul- oder Fachschulabschluss sowohl in NRW als auch in Deutschland (28 Prozent) unter dem OECD-Mittel von 37 Prozent. Der Anteil der 25- bis 64-Jährigen in NRW, die 2016 das Abitur oder einen Lehr- bzw. Berufsfachschulabschluss besaßen, war mit 56 Prozent höher als im OECD-Mittel (44 Prozent), aber niedriger als in Deutschland (58 Prozent). Diese und weitere interessante Daten zur Bildungssituation enthält die neue Publikation „Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich“, die unter <https://webshop.it.nrw.de/qsearch.php?keyword=B52> kostenlos heruntergeladen werden kann.

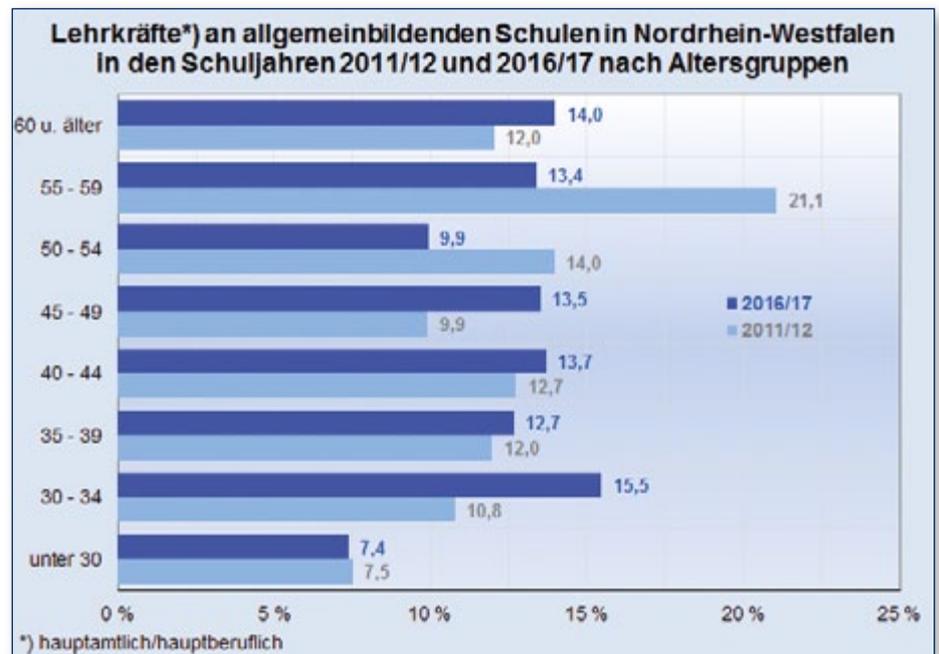
Die Publikation knüpft direkt an den am 12. September 2017 von der OECD veröffentlichten Datenreport „Bildung auf

einen Blick“ an. Der diesjährige Bericht legt einen Schwerpunkt auf Abschlüsse im tertiären Bildungsbereich an Hochschulen und Fachschulen. Hier einige ausgewählte NRW-Ergebnisse:

Der Anteil der Bevölkerung mit Abschluss im tertiären Bildungsbereich lag 2016 in NRW bei den 35- bis 44-Jährigen mit 28 Prozent um vier Prozentpunkte über dem bei den 55- bis 64-Jährigen (24 Prozent). Ähnlich wie in Deutschland hatten in NRW 2016 mehr Männer (29 Prozent) als Frauen (23 Prozent) im Alter von 25 bis

## Gesunkenes Durchschnittsalter der Lehrkräfte in NRW

Das Durchschnittsalter der 157.970 hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen in NRW lag im Schuljahr 2016/17 bei 45,2 Jahren. Anlässlich des Weltbildungstages am 8. September 2017 wurde mitgeteilt, dass Lehrkräfte damit durchschnittlich eineinhalb Jahre jünger als fünf Jahre zuvor (Schuljahr 2011/12: 46,7 Jahre) waren.



Quelle: IT.NRW

64 Jahren einen Abschluss im tertiären Bildungsbereich. Dies ist vor allem auf höhere Anteile bei älteren Männern zurückzuführen. Dagegen verfügten 25- bis 34-jährige Frauen mit 29 Prozent häufiger über einen Abschluss im Tertiärbereich als gleichaltrige Männer (27 Prozent). Die meisten Abschlüsse im Tertiärbereich wurden im Jahr 2015 in NRW mit 29 Prozent in der Fächergruppe „Wirtschaft, Verwaltung und Recht“ erworben. NRW lag damit sowohl über dem bundesweiten (23 Prozent) als auch über dem OECD-Durchschnitt (25 Prozent). In NRW schlossen mehr Frauen (33 Prozent) als Männer (26 Prozent) diese Fächergruppe ab. Männliche Absolventen in NRW waren mit 34 Prozent am stärksten in der Fächergruppe „Ingenieurwesen, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe“ vertreten; hier lag der Anteil der Absolventinnen bei acht Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

Im Vergleich zu 2011/12 gab es im Schuljahr 2016/17 insbesondere bei den unter 50-jährigen Lehrkräften Zuwächse: Bei den unter 35-Jährigen stieg der Anteil der Lehrkräfte an der gesamten Lehrerschaft von 18,3 auf 22,8 Prozent und in der Altersgruppe der 35- bis 49-Jährigen von 34,6 auf 39,9 Prozent. Bei den über 49-Jährigen war hingegen ein Rückgang des Anteils von 47,1 auf 37,3 Prozent zu verzeichnen. Lehrerinnen waren im Schuljahr 2016/17 mit 44,7 Jahren knapp zwei Jahre jünger als ihre männlichen Kollegen mit 46,6 Jahren. Die jüngsten Lehrkräfte hatten die Gemeinschaftsschule (40,5 Jahre), die PRIMUS-Schule (40,7 Jahre) sowie die Sekundarschule (42,5 Jahre). Die Lehrer/-innen an Grundschulen waren im Schnitt 43,8 Jahre, an Gymnasien 44,3 Jahre, an Gesamtschulen 45,4 Jahre, an Realschulen 47,6 und an Hauptschulen 49,4 Jahre alt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Erster Übergangsreport Schule-Beruf im Märkischen Kreis veröffentlicht

Die regionale Steuerungsgruppe „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) traf sich jetzt mit Vertretern aus Wirtschaft, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Märkischer Kreis, der Schulen, der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Kommunen und der Kommunalen Koordinierungsstelle des Kreises. Ein Schwerpunkt des Treffens war die Vorstellung des ersten Übergangsreports Schule-Beruf für den Märkischen Kreis.



Am ersten Übergangsreport Schule-Beruf wirkten viele Akteure mit.

Quelle: Michal Herget/Märkischer Kreis

Der Übergangsreport stellt erstmalig die aktuelle Situation und die Entwicklung im Übergangsgeschehen zwischen Schule und Beruf zusammen und dient als Datenbasis für die Entwicklung gemeinsamer strategischer Konzepte.

So werden Schülerströme nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule und Trends in der Ausbildungsnachfrage ebenso behandelt wie allgemeine demographische Entwicklungen oder arbeitsmarktpolitische Entwicklungen. „Ich würde mich freuen, wenn es uns gemeinsam gelingt, unseren Schülerinnen und Schülern eine gute berufliche Perspektive im Märkischen Kreis zu eröffnen und auf diesem Wege Fachkräftebedarf in der Region zu sichern“, so Landrat Thomas Gemke in seinem Vorwort.

Die Entscheidung über den weiteren (Aus-) Bildungsweg nach dem Schulabschluss ist sehr komplex, von vielen unterschiedlichen Faktoren und nicht zuletzt von dem Fachkräftebedarf unserer heimischen Unternehmen im Märkischen Kreis abhängig. Insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler benötigen auf dem Weg ins Berufsleben gezielte Unterstützung durch geeignete Übergangsangebote. Das ist ein wichtiges Ziel

des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 13.60.10

## Bildungsmonitoring für den Kreis Unna – Den Daten sollen Taten folgen

Anfang 2017 betrat der Kreis Unna Neuland. Er begann mit der Erarbeitung eines Bildungsberichtes und wertet dafür vom Land bereitgestellte Daten aus. So entsteht ein sogar

schulscharfes Bild der Bildungslandschaft Kreis Unna – und die Möglichkeit, diese zu steuern.

Der „Bildungsmonitor Kreis Unna“ mitsamt Handlungsempfehlungen soll Ende des Jahres fertiggestellt sein und Anfang 2018 vorgestellt werden. Zeit für eine Zwischenbilanz:

So hat die Stadt Kamen bereits

Kontakt mit der Projektgruppe „Bildung integriert“ bei der Kreisverwaltung aufgenommen, um die städtischen Zahlen und das Know-how der Fachleute für die neue Schul- und Jugendhilfeplanung zu nutzen. „Damit zeichnet sich ab, dass unser Plan, den Daten Taten folgen zu lassen, funktioniert“, freut sich Jan Schröder, studierter Erziehungswissenschaftler und mit für die Erstellung des Bildungsmonitors Kreis Unna verantwortlich.



Schuldezernent Timpe, Dirk Mahltig, Jan Schröder und Margot Berten (v.l.) gaben einen Zwischenstand über den bis Jahresende vorliegenden Bildungsbericht.

Quelle: Constanze Rauert – Kreis Unna

„So oder ähnlich könnte auch die Zusammenarbeit mit den anderen Städten und Gemeinden aussehen“, ergänzt Margot Berten, ebenfalls Mitglied der Projektgruppe, und unterstreicht damit die Dienstleisterfunktion des Kreises.

In den Blick nehmen die Fachleute derzeit vier Bereiche: die schulische Integration, die schulische Inklusion, die Berufsorientierung und – auch angesichts des Fachkräftemangels – die berufliche Bildung.

Dabei gab es bereits interessante Erkenntnisse: So entscheiden sich dreimal so viel männliche Jugendliche für eine handwerkliche Ausbildung wie weibliche. „Hier könnten die Berufskollegs oder auch die Handwerkskammer ansetzen, um eine größere Balance herzustellen“, gibt Jan Schröder ein Beispiel. „Bildung integriert“ ist ein Bundesprojekt. „Es wird bei uns bis mindestens 2019 laufen, denn wir wollen aus dem Monitoring heraus ein praxistaugliches Bildungsmanagement entwickeln“, skizziert Schuldezernent Dr. Detlef Timpe abschließend das Kernziel.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Oktober 2017 13.60.10

## Umwelt und Landwirtschaft

### 75 Prozent der Landesfläche in NRW sind Vegetationsflächen

Nahezu drei Viertel (74,7 Prozent) der gesamten Fläche Nordrhein-Westfalens waren Ende 2016 Vegetationsflächen. Damit gehörten über 25.468 Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) der gesamten Landesfläche (34.113 km<sup>2</sup>) zu dieser Nutzungsart. Zur Vegetationsfläche gehörten überwiegend Landwirtschaftsflächen (16.318 km<sup>2</sup>; 47,8 Prozent der Gesamtfläche) und Wald (8.495 km<sup>2</sup>; 24,9 Prozent).

5.602 Quadratkilometer (16,4 Prozent) entfielen auf die Nutzungsart Siedlung; hierzu zählen neben Wohnbauflächen (2.426 km<sup>2</sup>; 7,1 Prozent) und Industrie- und Gewerbeflächen (1.026 km<sup>2</sup>; 3,0 Prozent) u. a. auch Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (802 km<sup>2</sup>; 2,3 Prozent). 2.397 Quadratkilo-

meter (7,0 Prozent) waren Flächen für den Verkehr, bei denen es sich überwiegend um Flächen für den Straßenverkehr (1.351 km<sup>2</sup>; 4,0 Prozent) handelte. 645 Quadratkilometer (1,9 Prozent) waren Wasserflächen; bei 355 Quadratkilometern (1,0 Prozent) handelte es sich um Fließ- und bei 282 Quadratkilometern (0,8 Prozent) um stehende Gewässer. Die Statistik der Flächenerhebung wurde ab 2016 bundesweit auf die Auswertung der „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssysteme (ALKIS)“ umgestellt. Dies führte zu grundlegenden methodischen Änderungen, die eine Neuordnung der Nutzungsarten erforderte und damit Vorjahresvergleiche nur sehr eingeschränkt möglich machen. Ergebnisse zur Flächenerhebung finden Sie unter: <http://url.nrw/ldb-flaechen>

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Anstieg der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen in NRW

Im Jahr 2016 ereigneten sich in Nordrhein-Westfalen 643 Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder bei deren Beförderung. Das waren 77 Unfälle bzw. 14 Prozent mehr als im Jahr 2015. Dabei geschahen 164 Unfälle beim Umgang, also z. B. bei Lagerung, Abfüllung, Herstellung oder Verwendung dieser Stoffe (2015: 175 Unfälle), weitere 479 Unfälle ereigneten sich bei deren Beförderung (2015: 391). Die freigesetzte

umweltgefährdende Stoffmenge betrug 1.070 Kubikmeter; 2015 waren es noch 2.767 Kubikmeter gewesen. Der überwiegende Teil (605 Kubikmeter oder 57 Prozent) der im Jahr 2016 freigesetzten wassergefährdenden Stoffe konnte wiedergewonnen werden und belastete den Wasserhaushalt nicht dauerhaft. 465 Kubikmeter oder 43 Prozent konnte nicht wiedergewonnen werden, so dass das Material einer anschließenden Nutzung oder Verwendung nicht zur Verfügung stand oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden konnte. Hauptunfallursachen waren in 251 Fällen Fehlverhalten oder menschliches Versagen. In 179 Fällen lagen Materialfehler vor und 213 Unfälle hatten sonstige (z. B. höhere Gewalt) oder ungeklärte Ursachen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

### Ein Turm für den Artenschutz im Kreis Paderborn

Er ist zehn Meter hoch und bietet Fledermäusen, Mauerseglern, Mehlschwalben, Wildbienen, Igel und vielen anderen Tieren ein Zuhause: Der Artenschutzurm in Bürener Stadtteil Weiberg. Landrat Manfred Müller weihte den Turm Anfang September 2017 ein. „Die Natur ist so wunderbar. Um die Artenvielfalt zu bewahren müssen wir die Lebensräume von Arten erhalten und schützen. Genau das passiert hier mit dem Artenschutzurm.“ Müller übergab den Schlüssel zum Turm den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Seni-

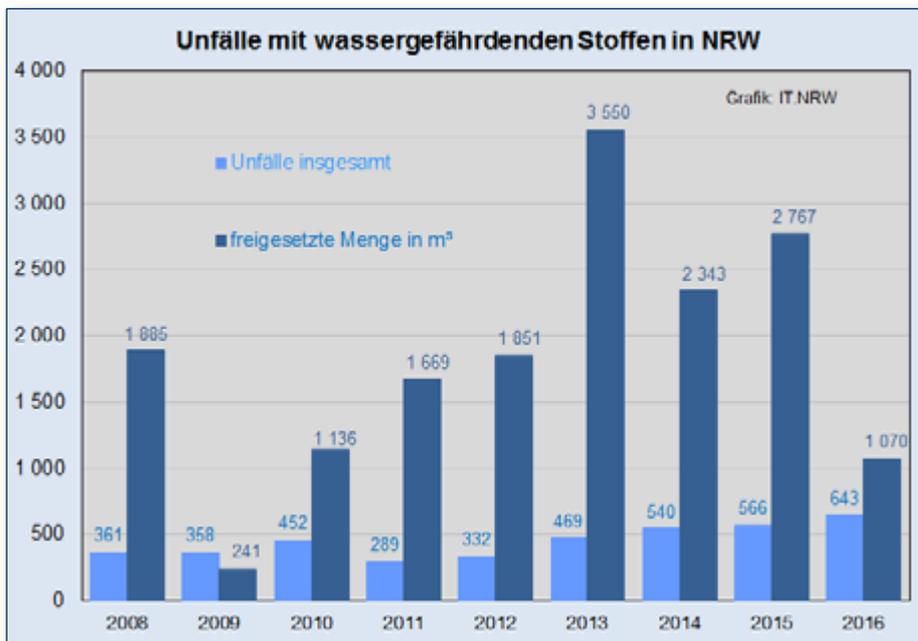
oren für Weiberg“. Sie haben eine Patenschaft für den Artenschutzurm übernommen und schauen regelmäßig nach dem Rechten. Der Landrat dankte ihnen für ihr Engagement: „Wir brauchen Menschen vor Ort, die sich kümmern. Wenn viele Hände mit Überzeugung und Herzblut anfassen, entsteht etwas Besonderes. Mir ist es ein Anliegen, den Naturschutz mit der Heimatpflege zu verbinden. Das erhöht die Akzeptanz!“ Vor einem guten Jahr haben die Planungen für den Artenschutzurm begonnen. Der Weiberger Trafoturm wurde durch eine moderne Station ersetzt und nicht mehr gebraucht. In einem Gespräch zwischen dem Kreisumweltamt und dem Energieversorger Innogy kam die Idee auf, den Turm in einen Artenschutzurm umzuwandeln. „Es ist immer schön zu sehen, wenn ein Gebäude eine neue Nutzung bekommt“, sagte Andreas Steffen von Innogy.



Ein Turm für den Artenschutz wurde im Bürener Stadtteil Weiberg errichtet.

Foto: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn, Anna-Sophie Schindler

Melissa Balkenohl, die im Kreisumweltamt u. a. für solche Einzelprojekte im Artenschutz zuständig ist, erklärte die Notwendigkeit des Turmes: „Viele wildlebende Tiere ziehen sich in Spalten und Öffnungen von Gebäuden zurück oder brüten dort. Mit energetischen Sanierung und Modernisierungen gehen diese Spalten verloren und so auch der Lebensraum der Tiere.“ Der umgestaltete Artenschutzurm bietet diesen gebäudebewohnenden Arten nun dauerhaft und ungestört Unterschlupf – und das nur mit wenigen Maßnahmen, sagte Jutta Bergener von der Biologischen Station Paderborn, die das Umweltamt bei der Umgestaltung unterstützt hat.



Quelle: IT.NRW

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Wirtschaft und Verkehr

### Erwerbstätige Pendler in NRW

Im Jahr 2016 legten 70,2 Prozent aller nordrhein-westfälischen Erwerbstätigen den Weg zu ihrem Arbeitsplatz überwiegend mit dem Auto zurück. Der Pkw bleibt damit das mit Abstand am häufigsten genutzte Verkehrsmittel für den Arbeitsweg: Die Ergebnisse des Mikrozensus ergaben, dass sich dieser Anteil in den vergangenen 16 Jahren kaum veränderte. Im Jahr 2000 hatte er bei 69,0 Prozent gelegen. Der Anteil der Pkw-Pendler war im Jahr 2016 bei Männern mit fast drei Vierteln (73,7 Prozent) höher als bei Frauen, von denen zwei Drittel (66,1 Prozent) mit dem Auto zur Arbeit fahren.

Öffentliche Verkehrsmittel wurden von 13,1 Prozent der Erwerbstätigen für ihren Arbeitsweg genutzt, auch dieser Anteil blieb gegenüber dem Jahr 2000 fast unverändert (13,0 Prozent). Weibliche Erwerbstätige pendeln häufiger mit Bus und Bahn als männliche: Während im Jahr 2016 mehr als jede sechste Frau (15,6 Prozent) Bus oder Bahn nutzte, war es bei den Männern nur jeder neunte (10,8 Prozent). Die Unterschiede in der Verkehrsmittelnutzung gehen mit unterschiedlich langen Arbeitswegen einher. Nahezu die Hälfte aller Pendlerinnen und Pendler (48,8 Prozent) legten weniger als zehn Kilometer zu ihrem Arbeitsplatz zurück; bei den Männern waren es 43,5 Prozent, bei den Frauen 54,9 Prozent. Lange Pendelwege von 50 Kilometern und mehr nahmen regelmäßig 4,4 Prozent aller Erwerbstätigen auf sich. Bei Männern lag der Anteil an diesen „Langstreckenpendlern“ mit 5,9 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei Frauen (2,7 Prozent).

70,2 Prozent der Erwerbstätigen benötigten im Jahr 2016 weniger als 30 Minuten für ihren Weg zur Arbeit. 21,2 Prozent schafften es sogar in weniger als zehn Minuten. Eine Stunde oder mehr für die einfache Wegstrecke zur Arbeit brauchten 4,9 Prozent der Erwerbstätigen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Persönliches

### Oberkreisdirektor a.D. Dr. Egbert Möcklinghoff verstorben

Dr. Egbert Möcklinghoff, der langjährige Oberkreisdirektor des früheren Kreises Lüdinghausen, ist im Alter von 93 Jahren verstorben.

14 Jahre lang, von 1959 bis 1973, lenkte der Jurist die Geschicke des Kreises Lüdinghausen. Landrat Dr. Christan Schulze Pellengahr würdigt Möcklinghoffs Verdienste: „Unser Land verliert einen hervorragenden Verwaltungsfachmann und Politiker; in seinen verschiedenen hochrangigen Funktionen hat er



Dr. Egbert Möcklinghoff.

Quelle: Kreisarchiv Coesfeld

unsere Region und unser Gemeinwesen insgesamt mitgeprägt. Mein tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.“

Zunächst Regierungsrat, Beigeordneter und Oberkreisdirektor, schließlich Regierungspräsident und Innenminister – das ist die berufliche Laufbahn von Egbert Möcklinghoff, der 1924 in Münster als Sohn eines Zahnarztes geboren wurde. Der Reifeprüfung folgten 1942/45 Wehr-

dienst und Kriegsgefangenschaft. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, beiden Staatsprüfungen und Promotion im Jahr 1952 wurde er im selben Jahr Referent, später Regierungsrat im Düsseldorfer Sozialministerium. 1954 wurde er Rechtsrat bei der Stadt Münster sowie gleichzeitig persönlicher Referent des Oberstadtdirektors Austermann; Beigeordneter seiner Heimatstadt wurde er dann 1956. Im selben Jahr trat er der CDU bei.

Einstimmig wählte der Kreistag des Kreises Lüdinghausen Dr. Möcklinghoff 1959 zum Oberkreisdirektor; fast einstimmig wurde er 1971 wiedergewählt. Von 1966 bis 1973 war er zugleich Abgeordneter der CDU des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Kennzeichnend für seine Amtszeit war die Verbesserung der Infrastruktur des Kreises: So wurde das Berufsschulwesen modernisiert und der Kulturbereich aktiv gefördert. „Es ist seinem Einsatz zu verdanken, dass 1969 die Burg Vischering in Lüdinghausen für die museale Nutzung gewonnen und ausgebaut werden konnte“, betont Landrat Dr. Christan Schulze Pellengahr. Einige Jahre zuvor begann der Steverausbau im Kreis Lüdinghausen. Mit den Aufgaben wuchs der Platzbedarf, dem mit dem Neubau der Kreisverwaltung Rechnung getragen wurde.

1973 ernannte die nordrhein-westfälische Landesregierung Dr. Möcklinghoff zum Regierungspräsidenten in Münster; 1978 berief ihn der niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht, der durch Helmut Kohl und Kurt Biedenkopf auf Möcklinghoff aufmerksam geworden war, als Innenminister in sein Kabinett. Das Amt hatte Möcklinghoff bis Mitte 1986 inne, die letzten vier Jahre war er zugleich Landtagsabgeordneter.

Noch während seiner Zeit als Regierungspräsident wurde er 1977 Vorsitzender des Landesverbandes Westfalen-Lippe des Deutschen Roten Kreuzes. 1995 legte er den Vorsitz nieder. Dr. Möcklinghoff erhielt neben vielen anderen Auszeichnungen auch das Große Bundesverdienstkreuz.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 10/Okttober 2017 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 414. Aktualisierung, Stand: Mai 2017, Bestellnr.: 7685 5470 414, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Ihnen neue Entscheidungen, u.a. zur Versorgung.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 415. Aktualisierung, Stand: Juni

2017, Bestellnr.: 7685 5470 415, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die vollständige Überarbeitung der Kommentierung zu den § 31 BeamtVG.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 416. Aktualisierung, Stand: Juli 2017, Bestellnr.: 7685 5470 416, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die neue Kommentierung zum § 37 LBG NRW 2016.

**Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht**, Kommentar, 132. Aktualisierung, Februar 2017, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die überarbeitete Kommentierung der §§ 22 (Beauftragung Dritter) KrWG, die Neukomentierung des Art. 2 Nr. 35 lit.g) iii) (Begriffsbestimmungen) EG-AbfVerbVO sowie die Aktualisierung der Vorschriften.

**Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht**, Kommentar, 133. Aktualisierung, April 2017, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die überarbeitete Kommentierung der § 45 (Pflichten der öffentlichen Hand) KrWG und des § 1 (Abfallwirtschaftliche Ziele) ElektroG sowie die Aktualisierung der Vorschriften.

**Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft**, v. Lersner / Wendenburg / Kropp / Rüdiger, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 2/17, April 2017, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen: Kommentierung § 46 KrWG (Abfallberatungspflicht) sowie Kommentierung § 3 ElektroG (Begriffsbestimmungen)

Zusätzlich sind folgende Normtexte und Materialien enthalten – Abschluss der Aktualisierungen des Landesrechts Nordrhein-Westfalen sowie Beginn der Aktualisierung des Landesrechts Hessen

**Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft**, v. Lersner / Wendenburg / Kropp / Rüdiger, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 3/17, Mai 2017, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Diese Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen, die den Wegfall der Heizwertklausel des KrWG zum 01.06.2017 bereits berücksichtigen – Kommentierung § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sowie Kommentierung § 8 KrWG (Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen) Zusätzlich sind folgende Normtexte und Materialien enthalten – Abfallbeauftragtenverordnung (Inkrafttreten 01.06.2017), Entsorgungsfachbetriebsverordnung (Inkrafttreten 01.06.2017), Gewerbeabfallverordnung (Inkrafttreten 01.08.2017), Batteriegesetz sowie Abschluss der Aktualisierung des Landesrechts Hessen

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –**, Kommentar, 95. Aktualisierung, März 2017, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung der neuen Sonderbauverordnung, erste Erläuterungen zur neuen Rechtslage sowie die Erläuterungen zum unterschiedlichen Inkrafttreten der neuen BauO (§ 90).

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 528. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juni 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 1b – Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB)

Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zum 18.04.2016 sind die für die Durchführung der europaweiten Ausschreibungsverfahren bestehenden EU-Vergaberichtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe, über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren) und über die Vergabe von Konzessionen in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens werden in der Vergabeordnung (VgV), welche auch den bisherigen Abschnitt 2 der VOL/A und die Regelungen der VOF beinhaltet, der Sektorenverordnung (SektVO), der Verordnung über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) geregelt. Weiter gelten zurzeit für das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren die VOB/A (Abschnitt 1) und die VOL/A (Abschnitt 1).

Diese Lieferung besteht aus den dazu entsprechenden Texten.

Die Kommentierungen werden sukzessive an die neue Rechtslage angepasst.

**F 3a NW – Erschließungsbeitragssatzung Nordrhein-Westfalen**

Von Johannes Osing, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Der Beitrag wurde überarbeitet. Mit aufgeführt wurden häufig auftretende Problemkreise aus der Praxis wie die Behandlung von (un)selbstständigen Stichwegen, der Halbtteilungsgrund-

satz, die Abgrenzung von An- und Hinterliegern (bereitet den Praktikern große Probleme), die Verjährung (neuere Rspr.), die Gerichtliche Überprüfbarkeit der Satzung und die Missbilligungsgrenze (neuere Rspr.), Erforderlichkeit von Immissionsschutzanlagen.

**K 8 – Bundesmeldegesetz (BMG)**

Der Text des aktuellen BMG wird in die PRAXIS eingestellt.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 529. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: Juli 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

**A 1 – Europarecht für Kommunen**

Prof. JUDr. D. A. Heid, Ph.D, Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl bei Bonn

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei letztlich der Vertrag von Lissabon die Position und die Rechte der Kommunen und damit deren Einflussmöglichkeiten in der EU deutlich gestärkt hat.

**A26 NW – Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen**

Begründet von Dr. jur. Walter Gensior, fortgeführt von Hans Wittrock, Ministerialrat a. D. weiter fortgeführt von Markus Tiedtke, Ministerialrat, Stellvertretender Landeswahlleiter NRW  
Der Beitrag wurde für die Landtagswahl 2017 überarbeitet.

**C 11 – Juristische Probleme bei der Personalauswahl**

Von Dr. Klaus Rischar

Mit dieser Überarbeitung wurde weitere aktuelle Rechtsprechung eingefügt.

**F 10 NW – Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW)**

Von Detlef Stollenwerk

Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Gebäude), 2 (Ausnahmen), 19 (Begriff), 23a (Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude), 24 (Inhalt und Umfang), 27 (Niederschlagwasser), 32 (Einfriedungspflicht), 33 (Einfriedungspflicht des Störers), 35 (Beschaffenheit), 45 (Ausnahmen), 47 (Ausschluss des Beseitigungsanspruchs), 55 (Inkrafttreten) aktualisiert; neue Rechtsprechung wurde eingearbeitet.

**H 10 NW – Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)**

Von Dr. Frank Becker, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Bertram, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Markus Heitzig, Rechtsanwalt, Münster, Dr. Oliver Klöck, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Dr. Jörg Lafontaine, Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung erstmals überarbeitet. Dies betrifft die Erläuterungen zu den §§ 8 (Patientenorientierte Zusammenarbeit), 9 (Organspende), 11 (Rechtsaufsicht),

13 (Rahmenvorgaben), 14 (Regionale Planungskonzepte), 16 (Feststellungen im Krankenhausplan), 21 (Verwendung der Pauschalmittel), 31 a (Unerlaubte Zuweisungen gegen Entgelt) und 38 (Inkrafttreten) KHGG NRW.

#### L 12e – Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern

Von Regierungsamtsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde aktualisiert.

Hauck/Noftz, Fichte, **Sozialgesetzbuch SGB VI**, Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, Ergänzungslieferung 3/17 Juni 2017, 56,00 Euro, ISBN 978-3-503-17585-7, Erich Schmidt Verlag.

Mit der Ergänzungslieferung 3/17 wird der Kommentar weiter aktualisiert: Außer einer Aktualisierung des Gesetzestextes werden Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 7, 47, 109, 115, 187, 230, 231, 232 und 281a SGB VI vorgenommen, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung erforderlich geworden sind.

Ernst/Adlhoj/Seel, **Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentare, 30. Lieferung, Stand Dezember 2016, Umfang: 280 Seiten, 125,00 €, ISBN 978-3-17-033104-4, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Die 30. Lieferung des Kohlhammer-Kommentars zum Sozialgesetzbuch IX hat drei Schwerpunkte: Zum einen wurde die Kommentierung des Kapitel 2 des SGB IX „Beschäftigungspflicht der Arbeitsgeber“ umfassend aktualisiert. Weiter wurden im Kapitel 5 die Vorschriften über die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (§ 95) und über die Persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 96) gründlich überarbeitet. Und schließlich wurden Vorschriften über den Beratenden Ausschuss (§§ 104, 106) und den Widerspruchsausschuss (§§ 118, 119) auf den aktuellen Stand gebracht. Alle drei Schwerpunkte der Lieferung betreffen zentrale Vorschriften aus dem Aufgabenbereich der Integrationsämter.

Daneben finden sich in der 30. Lieferung weitere wichtige Aktualisierungen im 2. Teil des SGB IX, nämlich im Bereich der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe, dem Recht der Werkstätten für behinderte Menschen und der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen. Schließlich enthält die Lieferung auch Überarbeitungen im 1. Teil des SGB IX, nämlich von den allgemeinen Regelungen, vom Persönlichen Budget und den

Vorschriften über den Beirat für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen.

**Datenschutz in Nordrhein-Westfalen, Praxis-Handbuch für Behörden und Verwaltung**, Richter/Fries, 2. neu bearbeitete Auflage, 2017, 296 Seiten, 24,95 Euro, ISBN 978-3-8029-1586-4, auch als E-Book erhältlich, WALHALLA Fachverlag, Regensburg 2017, www.walhalla.de.

Das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsauftrag und Schutz des Einzelnen ist jeden Tag zu meistern. Dabei hat die Verwaltung in NRW besondere Vorgaben zu beachten, die vom Bundesdatenschutz abweichen. Gleichzeitig stellt die neue Europäische Datenschutz-Grundverordnung weitere Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Datenverarbeitung.

Verständlich erläutert dieses Praxis-Handbuch:

- Rechtsgrundlagen des Datenschutzes
- Grundbegriffe – von der Akte zur Datei
- Besonderheiten im Arbeits- und Dienstverhältnis
- Ausblick auf die Änderungen durch die neue Datenschutz-Grundverordnung
- Checklisten und Musterformulare

Arbeitshilfe für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts Nordrhein-Westfalens wie Behörden des Landes, Gemeinden, Zweckverbände, Kreise sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –**, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 107. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2017, 398 Seiten, 96,90 €. ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 107. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2017) werden die Siebte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2016 und die Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte abgedruckt und die hierdurch vorgenommenen Änderungen in die geltenden Beihilfenverordnungen vom 5. November 2009 (BVO NRW) und vom 30. November 2011 (BVOTb NRW) eingearbeitet.

Des Weiteren enthält die Ergänzungslieferung u. a. eine erste Aktualisierung der Erläuterungen der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte sowie eine Aktualisierung der ergänzenden Landesvorschriften, wie das Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko, die Polizei-Heilfürsorgeverordnung, das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz und das Landesbesoldungsgesetz.

In dem Abschnitt sozialversicherungsrechtliche Regelungen wird die aktuelle Kinder-Richtlinie abgedruckt.

**Öffentliches Dienstrecht, Verwaltung in Praxis und Wissenschaft**, Wichmann/Langeter, 8. Auflage, 2017, 99,00 Euro, ISBN 978-3-555-01910-9, Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag, 70549 Stuttgart.

Das Handbuch stellt das gesamte Beamten- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich aller Nebengebiete (Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht) dar. Für die 8. Auflage wurde das Werk neu bearbeitet und wesentlich ergänzt. Die erheblichen Änderungen durch die Dienstrechtsreformgesetze des Bundes sowie die Dienstrechtsreformen in den Bundesländern, zuletzt zum 01.07.2016 in Nordrhein-Westfalen, sind ebenso eingearbeitet wie die grundlegende Wandlung des Tarifrechts durch den TVöD. Viele neue Fälle aus der Personalpraxis werden behandelt. Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand.

**Die Kommunale Selbstverwaltung vor dem Aus?** Die Bedeutung der Finanzhoheit als Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung, Reihe Besonderes Verwaltungsrecht, Band 1, Siemssen, Jana, 2017, 82 Seiten, 19,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1300-1, Kommunal- und Schul-Verlag, 65187 Wiesbaden.

Die Kommunen gelten als Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus. Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung wird ihnen die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Angelegenheiten örtlicher Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze verfassungsrechtlich garantiert.

Die zentrale Fragestellung des Werkes lautet, ob diese Garantie der kommunalen Selbstverwaltung heute noch existiert oder die Kommunen mittlerweile lediglich ein ausführendes Organ des Staates sind. Eigenverantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit der Kommunen setzen zwangsläufig eine finanzielle Leistungsfähigkeit voraus, die aufgrund der prekären Finanzlage der Kommunen aktuell jedoch nicht immer gegeben ist. Im Fokus des Werkes steht daher eine vertiefte Auseinandersetzung mit den kommunalen Finanzen. Die Zielgruppen des Werkes sind neben Akteuren aus Bund, Ländern und Kommunen interessierte Bürgerinnen und Bürger. Da sich ihr Alltag in den Kommunen abspielt, machen sich Beschränkungen der kommunalen Handlungsfreiheit für jedermann bemerkbar.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**, Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen, Helmut Dedy, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, 42., überarbeitete Auflage, 2017, 309 Seiten, Kart. 10,- €, ISBN 978-3-555-01943-7, Kohlhammer Verlag, www.kohlhammer.de.

In der Gemeindeordnung NRW hat es seit Erscheinen der 41. Auflage im Jahre 2014 zahlreiche Änderungen gegeben, die eine Überarbeitung der Textausgabe dringend erforderlich machten. Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. November 2016 wurde etwa die klarstellende Regelung aufgenommen, dass Gemeinden zur Wahrnehmung spezifischer Interessen von Senioren, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte

bestellen können. Des Weiteren wurde ein landesweit einheitlicher Mindest- und Höchstsatz beim Verdienstausfall festgesetzt. Neu ist auch, dass Ausschussvorsitzende einen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung haben, es sei denn, der Rat hat den jeweiligen Ausschuss per Hauptsatzung von dieser Neuregelung ausgeschlossen. Die Textauswahl konzentriert sich neben der Gemeindeordnung auf die kommunalrelevanten Vorschriften aus dem öffentlichen Dienstrecht, dem Gemeindehaushalts- und -wirtschaftsrecht. Eine kurze Einführung erläutert die wichtigsten Merkmale des Kommunalverfassungsrechts – verständlich geschrieben für haupt- wie ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Engagierte.

**Dresbach, Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen / 44. Auflage 2017, ISBN 978-3-9800-6742-3, 490 Seiten, 48,00 Euro, Verlag Dresbach**

**Die 44. Auflage des DRESBACH** ist ab September 2017 mit Rechtsstand 1. Juli 2017 lieferbar.

Mit dieser neuen Edition pflegt der Herausgeber zum 44. Mal den exzellenten Ruf seines Werkes als umfassende und authentische Informationsplattform, die unübertroffene Aktualität und Homogenität mit hohem Nutzwert für Verwaltungspraxis, Aus- und Fortbildung sowie Lehre verbindet.

Die Neuauflage dokumentiert die außergewöhnliche Fülle der gesetzlichen und administrativen Anpassungs- und Reformmaßnahmen der kommunalen Finanzwirtschaftsmaterie und des Kommunalverfassungsrechts im Referenzzeitraum Juli 2016 bis Juni 2017.

Überdies unterstützt und begleitet der DRESBACH seine Nutzer im methodischen Jahresturnus durch

- sein tiefgründig aufbereitetes Vorwort, dem die Funktion eines höchst informativen Änderungsreports zukommt
- sein imposantes Stichwortregister zur dokumentarischen Erschließung der Informationsressourcen
- seine spezielle optische Bereichskennzeichnung per Leitfarbensystematik.

Die 44. Buchauflage bietet zum einen den kommunalen Fach- und Führungskräften wieder die perfekte Orientierungs- und Navigationsgrundlage, zum anderen den Studentinnen und Studenten an der FHöV NRW und an den kommunalen Studieninstituten das ideale Lern- und Arbeitsmittel sowohl in der verwaltungswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung als auch im Examen.

**Verwaltungsrecht I, Wolff / Bachof / Stober / Kluth / 13. Auflage 2017, ISBN 978-3-406-60925-1, 1.004 Seiten, 69 Euro, C.H. Beck Verlag München**

Das Lehrbuch von Wolff/Bachof/Stober/Kluth zum Verwaltungsrecht ist die wohl umfassendste Darstellung des Allgemeinen Verwaltungsrechts

in Form eines Lehrbuchs. Sämtliche Begriffe des Allgemeinen Verwaltungsrechts werden umfassend und systematisch behandelt. Die Bezüge zum Europäischen Recht werden umfangreich dargestellt. Auch Fragestellungen der Verwaltungskooperation innerhalb der Europäischen Union werden vertieft dargestellt. Zudem werden auch Fragestellungen zum Privatisierungsrecht und zur privatrechtlichen Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung in systematischer, lehrbuchartiger Form dargelegt.

Positiv ist, dass das Lehrbuch von Wolff/Bachof/Stober/Kluth jedem interessierten Leser, der einen vertieften Zugang zu den einzelnen Fragestellungen des Verwaltungsrechts einschließlich seiner gesamt-systematischen Verortung sucht, umfangreiche Antworten auf gestellte Rechtsfragen gibt. Sämtliche Abschnitte sind umfangreich mit Fußnotenverweisen unterlegt, so dass der interessierte Leser auch die Möglichkeit hat, vertieft einzelne Probleme und Fragestellungen zu recherchieren.

Das Lehrbuch von Wolff/Bachof/Stober/Kluth eignet sich somit für alle Anwender, die einen systematischen und vertieften Zugang zu grundsätzlichen Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts benötigen. Dies betrifft sowohl den rechtsdogmatisch tätigen Juristen in der Wissenschaft als auch die rechtsanwendenden Juristen in Verwaltung, Rechtspflege und im Verbandswesen. Wer mehr benötigt als einen nur kurzen Zugriff auf Fragestellungen des Verwaltungsrechts ist mit dem umfangreichen Werk von Wolff/Bachof/Stober/Kluth grundsätzlich gut bedient.

**Rehn / Cronauge / von Lenne / Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 45. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2017, ISBN 978-3-7922-0112-1, 89,90 €, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.**

Die 45. Ergänzungslieferung (Stand Juni 2017) folgt der Leitlinie des Kommentars, stets um möglichst hohe Aktualität bemüht zu sein, dabei aber für die Schnelligkeit nicht die notwendige Qualität und Solidität zu opfern. Dementsprechend werden die notwendigen Aktualisierungen nach der GO-Novelle vom 15.11.2016 (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung) eingearbeitet.

Die Kommentierung des § 7 insbesondere zum Bekanntmachungsverfahren wird ebenso aktualisiert wie die Kommentierung des § 45 aus Anlass der Neufassung der Entschädigungsverordnung, die im Teil C in ihrer novellierten Fassung einschließlich der zum 1. August in Kraft getretenen Änderungen zu finden ist. Die §§ 49, 51, 52 und 54 werden grundlegend überarbeitet. Die Aktualisierungen im 8. Teil betreffen vor allem Fragestellungen, die sich aus aktuellen Auseinandersetzungen von Kommunen mit der Kommunalaufsicht ergeben. Die positive wirtschaftliche Entwicklung führt trotz anhaltender finanzieller Probleme erfreulicherweise in immer mehr Städten und Gemeinden dazu, dass die

Voraussetzungen der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr vorliegen. Damit ist zunehmend häufiger die Frage zu beantworten, wann die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt. Die Aktualisierung der Kommentierung des § 76 geht ausführlich auf diese zahlreiche Kommunen betreffende Problematik ein.

**Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB I, Allgemeiner Teil, Kommentar, Ergänzungslieferung 41 Juli 2017, 42,00 Euro, ISBN 978-3-503-17851-3, Erich Schmidt Verlag.**

Die aktuelle Lieferung umfasst neue bzw. überarbeitete Kommentierungen des ersten Abschnittes zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuches und zu den sozialen Rechten. Betroffen sind die Ausführungen zur Sozialversicherung in § 4 und die Bearbeitung des § 6 zur Minderung des Familienaufwands. Die Lieferung bringt zudem geänderte Kommentierungen zum zweiten Abschnitt über die Einweisungsvorschriften mit sich, so im ersten Titel zu den §§ 11 und 12 über die Leistungsarten und die Leistungsträger und im zweiten Titel zu § 18 zu den Leistungen über die Ausbildungsförderung und zu § 25 über Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Eltern- und Betreuungsgeld. Abgerundet wird die Lieferung durch Ausführungen im zweiten Titel des dritten Abschnitts zur Verjährung von Sozialleistungen gemäß § 45.

**Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis – herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.**

Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach, 26. Ergänzungslieferung, Stand April 2017, 404 Seiten, 89,90 €. ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt) ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 26. Ergänzungslieferung (Stand April 2017) bezieht sich insbesondere auf die erfolgten Gesetzesänderungen der Abgabenordnung, des Gewerbesteuergesetzes, des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch, der Zivilprozessordnung sowie der Insolvenzordnung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz wurde nach einer langen Vorlaufzeit endlich verabschiedet.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 654) wurden die Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung geändert. Die wichtigsten Änderungen finden sich in den §§ 133 und 143 der Insolvenzordnung.

Außerdem beinhaltet die Ergänzungslieferung die neuen Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO, die zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.